



Athen. Sep. 41 ^f —
H. Germ. urb. 96.



TAX - Ordnung

Oder

Rolle

Des

Löbl. Rechenen-Ambts.

I. Die Vergünstigung grosser Gerechtigkeiten werden bey E. Hoch-Edlen gesambten Rath nachgesuchet, und erhalten, und bezahlen dafür überhaupt auf die Rechenen nach des Raths Ermäßigung und Erwegung derer Umstände, Lage, und GröÙe, oder Commodität der Plätze; Solche Gerechtigkeiten sind nun folgende:

- | | fl. | kr. |
|---|-----|-----|
| 1. Bierbrauer-Gerechtigkeit. | | |
| 2. Barbier-Stuben. | | |
| 3. Neue beständige Schildwirths-Gerechtigkeiten. | | |
| 4. Schirnen aufzurichten, zu mahlen Altj. Schirnen mit Rahnen, desgleichen noch ein Klotz zu legen. | | |
| 5. Backhaus-Gerechtigkeit. Item Back-Häuser, wo Kuchen und Brezen gebacken worden, für die Erlaubnuß Brod und Beck zu backen. | | |
| 6. Lebkuchen und Pastetenbeckerey, wenn nur Ofen gesetzt werden. | | |
| 7. Caffee-Häuser aufzurichten. | | |

II. Eine Baumwirths-Gerechtigkeit, welches eine Vergünstigung auf die Person ist, und nicht auf dem Haus haftet, zahlt samt des Rechenen-Schreibers und Dieners Gebühr jedem a. 1. Rthlr. zusammen.

a

Die

39

	fl.	fr.
Die Wittwen, so die Wirthschafften continuiren, zahlen weiter nichts. Wenn sie sich aber heurathen, und die Gerechtigkeit bey Rath erlangen, zahlt der neue Ghewirth gleichfalls	39	—
Desgleichen wenn die Kinder eines Baum-Wirths die Gerechtigkeit bey Rath neu erhalten, zahlen sie ebenfalls	39	—
III. Der Antritt eines Schildwirths-Hausz umb die Wirthschafft fortzutreiben, zahlt	39	—
IV. Desgleichen ein Caffee-Hausz oder Barkuch fortzuführen, zahlt	39	—
V. Vor die Vergönstigung eines Fett-Krahms, doch ohne Gewürz ebenfalls	39	—
VI. Ein Eisen-Krahm, wenn solchen jemand bey Rath erhält, so die Handlung nicht gelernet hat, zahlt	39	—
VII. Cattun und Leinwands-Laden mit des Schreibers und Dieners ehemahligen Gebühr in allem	21	—
VIII. Ein Mehl-Händler wegen Erhaltung eines offenen Ladens, umb Mehl, Früchte, Erbsen, Linsen, Gersten, Wicken, und dergleichen, zu verkauffen, zahlt in allem	20	—
IX. Ein dörr Gemüß-Lädgen, von Schmitzen, Zwetschgen und trockene Früchten, als Erbsen, Linsen ze. doch NB. ohne Mehl zu verkauffen, zahlt in allem	15	—
X. Ein Seiden, Garn-oder so genant Heller-Crämlein, zahlt in allem	15	—
XI. Ein Tobacks-Cram, wenn er von einem, so es nicht gelernet, Burger darauf worden, erlanget wird, und zahlt in allem	12	—
XII. Ein klein Galanterie-Lädgen, dererjenigen, so die Handlung nicht ordentlich erlernen haben, bestehend in Knöpff, Schnallen, Tabacks-Dosen und anderen Kleinigkeiten, zahlt in allem	21	—
XIII. Ein Limburger Käß-Crämer-Stand, mit Ausschliessung aller anderer Sorten von Käß, zahlt vor die Vergönstigung	6	—
XIV. Ein beständiger Brandtwein-Tisch vor die Vergönstigung, zahlt ebenfalls	6	—
XV. Ein Haber-Kasten zur Aushockung zu halten, ist ein Jus personale, und zahlt vor die Concession, wie die Baum-Wirth	39	—

Die

Ferner werden bey diesem Ambt nachfolgende Gebührnisse und Einschreib-Gelder bezahlt.

	fl.	fr.
I. Fremde Personen, so von Capitalien Pensiones auf der Rechenney zu erheben haben, zahlen nach dem Herkommen, den sogenannten Propin.		
II. Ein Gult- oder Capital-Brieff, so durch Transport oder Erbschaft auf jemand kommt, ein- und zu zuschreiben.	I	30
III. Wenn jemand einen Dienst bekommt, so auf der Rechenney eingeschrieben oder beandiget wird, zahlt derselbe wegen der ehemahligen Schreiber- und Diener-Gebühr, zusammen	—	40
IV. Desgleichen, so jemand ein Grund-Bestand oder andern Zins, per Transport oder von neuem zugeschrieben wird, zahlt wegen der ehemahligen Schreiber-Gebühr	—	20
V. Ein Haus- Wirths- oder gemein-Schild zu renoviren, und auf der Rechenney zu annotiren, und einzuschreiben, nach vorheriger Vorzeigung des alten, wegen ehemahliger Schreiber- und Diener-Gebühr zusammen	—	40
VI. Wenn der Schild oder Nahmen des Hauses zu verändern, bey Rath erhalten wird, zahlt er ebenfalls Einschreib-Gebühr	—	40
VII. Das Geschirr, es seyen ganze Eicher, Maas-Halb- oder Echt-Maas-Randthen, womit Wein, Bier-Esig oder Brantwein ausgemessen wird, auf Franckfurther alt und jung oder neu Maas zu eichen, und mit dem Stadt-Zeichen zu stempeln, von jedem Stuck, es sey groß oder klein, von jeder Maas, so es halt	—	4
und von denenjenigen, so unter der Maas sind, vom Stuck auch	—	4
VIII. Vor ein Depositum einzuschreiben, und einen Deposition- oder Leg-Schein darüber zu ertheilen, wird bey der Cassation und Wieder-Auslieferung des Depositi bezahlet, $\frac{1}{2}$ pro Centum	—	—
jedoch sind hievon die armen Pupillen ausgenommen.	—	—

Juden-Gebührnisse.

I. Von denen 12. Paar Juden, so jährlich in die Stättigkeit aufgenommen werden, zahlt das Ehe-Paar, darunter eines frembd ist, 25. Gold-Gulden, modo mit	62	30
Ferner zahlt dieses Paar wegen der ehemahligen Schreiber- und Diener-Gebühr oder alt Tournes.	I	40
Item dem Richter, Citation und Angelobung zu Staab	—	15
II. Ein		

	fl.	fr.
II. Ein Ehe-Paar Juden, so beede Einheimisch, zahlen zwey Gold-Gulden, modo mit	5	—
Ferner, wegen der Schreiber- und Diener-Gebühr zusammen	1	—
Item dem Richter Citation und Angelobnuß zu Staab	—	15
III. Wenn solcher Gestalt ein paar Juden Ehe-Weithe zur Stättigkeit eingeschrieben, hat derselbe ferner wegen der Brunnen-Röhren, so ehemahlen auf dem Bau-Ambt erlegt worden zu bezahlen	10	30
IV. Ein jeder Jude, so Stättigkeit hat, zahlt, die Stättigkeit zu erneuren alle drey Jahr 1. Gold-Gulden, modo mit	2	30
Ferner Schreiber- und Diener-Gebühr	—	28

Sodann ist auf dieses Ambt noch ferner zu bezahlen an Stand, Ambts-Gebühren und Tax.

I. Wenn ein Stand-Laden oder Hütte verkauft, cediret oder durch Erbschaft auf einen neuen Possesorem gebracht wird, zahlt der neue Besizer nach Proportion dessen Werths und Locarii 1. 2. bis 3. Reichsthaler zum höchsten, oder	4	30
II. Die ehemahlige Prolongations-Gebühren von Läden im Römer, Löwenstein, an der Nicolai-Kirch und andern Orthen, so der Stadt eigen sind, cessiren dermahlen, weil sie an den Meistbietenden jederzeit ausgebothen werden.		
III. Diejenige Prolongations-Gebühren derer Stände aber, davon die Hütten zwar denen Privatis eigenthumblich zustehen, der Eigenthumb des Places und Standes aber der Stadt, und dem Ambt verbleibet, beruhet auf der Decision der höchst-ansehnlichen Kayserl. Commission.		
IV. Für die Erlaubnuß einen Stand neu zu bauen, giebt der geringe	2	—
Der mittelmäßige	3	—
Der beste	4	30
V. Bey bloßer Reparation und Verbesserung des Standts, ob solcher auch etwas höher, oder weiter gemacht würde, ist fünff-tighin nichts zu zahlen.		
VI. Wann ein in der Cansley gescheneher Versatz ins Standts-Ambts-Buch zur Nachricht notiret, etwas nachzuschlagen, oder Extractus-Protocoll verlangt und communiciret wird, zahlt derjenige, so es begehret	—	20
VII. Wenn in Mess-Zeiten oder sonsten von E. E. ganken Rath Comödianten, von denen zeitigen Herren Burgermeistern aber, Glücks-Häfen, Zahn-Verzte, Seil-Tänzer, und anderes Gauckelwerck, Raritäten-Zeiger, und dergleichen erlaubet werden, haben dieselbe sich wegen der Erlaubnuß-Gebühr und Aufschlagung der gewöhnlichen Hütten auf dem Ambt anzumelden, und sich mit demselben abzufinden, welches dann suchet, die Gebühr so hoch zu bringen, als es kan.		

☉ [•] ☉





Schätzungs-Ambts

Und demselben incorporirten

INQUISITIONS-Ambts

TAX-Rolle/

Und was auf diesem Ambt an accidentien und sonst
von Burgern zu Franckfurth und Sachsenhausen be-
zahlt wird.

	fl.	kr.	pf.
I. Wann Schätzung zu erheben nöthig befunden wird, so wird alle halbe Jahr von denen Burgern zu Franckfurth und Sachsenhausen von jedem hundert Gulden zehen Kreuzer bezahlt: dazu kommt			
II. Der Heerd-Schilling, welcher bey dem reichen und armen einerley ist, nemlich ein jeder Burger alle halbe Jahr dreyfig Kreuzer.			
III. Das Wacht-Geld ist nach dem Vermögen unterschiedlich, nemlich von 50. fl. Capital wird alle halbe Jahr Wacht-Geld gegeben, 30. Kr. Bezahlt also derjenige, so 50. fl. im Vermögen hat und verschätzet			
Vor Schätzung	—	5	
Heerd-Schilling	—	30	
Wacht-Geld	—	30	
Von 100. fl. bis 450. Capital, inclusive ist das Wacht-geld alle halbe Jahr	fl. 1	5	
Von 500. fl. bis 950. ist das Wacht-Geld	—	50	
Von 1000. fl. bis 4950. fl. Capital	I	15	
Von 5000. bis 9900. fl.	I	22	2
Von 10000. bis 15000. fl.	I	30	
IV. Wann ein Burgers Sohn, oder Frembder, nach abgelegtem Burger- und den Schätzungs- und in denen vier ersten Monathen des halben Jahr schwöhret, wird ihm das lauffende halbe Jahr vor voll angesetzt, so er aber in denen zwey letzteren Monathen schwöhret, so wird er in das nachfolgende halbe Jahr geschrieben.			
	b		
	V. Eis		

V. Einem gemeinen Bürger, der nichts im Vermögen hat, wovon den wenigstens angeschrieben 300. fl. Capital, die er ver-
schätzen muß, einem Bürgers Sohn aber, der in des
Vatters Brod ledigen Standtes bleibet, nur 50. fl. wel-
ches so lang währet, bis er heurathet, oder sein eigen
Heerd und Handthierung anfängt, und denen armen
Wittiben, so nichts im Vermögen haben, auch 50. fl.

VI. Wann ein Bürgers Sohn den Schatzungs-Andt ableget, und
eingeschrieben wird, zahlt der geringste bis auf zwey
tausend Gulden

Von 2000. bis 8000. fl.	-	-	-	I	30
Von 8000. bis 15000. fl. und weiter	-	-	-	2	-

VII. Bey einem Frembden, so eine Bürgers Tochter oder Wittib
heurathet, wird der vorige Fuß und Proportion des Gel-
des, wie bey dem Bürgers Sohn observiret, jedoch daß
er das duplum der Einschreib-Gelder, und also an statt
1. fl.

an statt 1. fl. 30	-	-	-	2	-
an statt 2. fl.	-	-	-	3	-
bezahle.	-	-	-	4	-

Sind aber beede Eheleuthe frembd, so zahlt ein jedes die respe-
ctive 2. 3. und 4. Gulden.

**Mit Cassation der Sterb-Häuser und
dafür zu zahlenden Gebühren / soll es an statt/
daß dieselbe vorhero auf die Köpff gesetzt gewesen,
künfftig hin folgender Gestalt gehalten
werden.**

VIII. Von einem Sterb-Haus, so unter 500. fl. im Vermögen
hat, wird bezahlt

Von demjenigen aber, so über 500. Gulden bis 2000. fl. hat	-	-	-	I	-
Von 2000. bis 8000. fl.	-	-	-	2	-
Von 8000. bis 15000. fl. und weiter	-	-	-	4	-
	-	-	-	8	-

Wittwen und ledige Persohnen, so in der Schatzung stehen, und
sich verheurathen, zahlen von Cassirung und Zuschreiben
ihres Vermögens zu des Ehegatten keine Cassations-
Gebühr.

Ziehet aber ein Bürger von hier weg, zahlt derselbe über den ge-
wöhnlichen zehenden Pfennig Abzug-Gelder die Cassa-
tions-Gebühren nach vorgesehtem Fuß.

IX. Pro revisione & subscriptione der Vormunds-Rechnungen zahlen
die armen Pupillen, so unter 500. fl. besitzen, weder von
der jährlichen, noch bey Beschluß der Vormundschaft,
wegen general-Revision der Rechnung nicht das geringste.

Diejenige Pupillen aber, so fl. 500. bis 1000. fl. im Vermögen
haben, zahlen jedes Jahr wegen Abhör- und Unterschei-
bung der Rechnung

Von 1000. bis 6000.	-	-	-	I	-
	-	-	-	2	-

Die

	fl.	kr.
Die über 6000. Gulden im Vermögen haben, es seye so viel als es wolle	3	—
Wenn aber die Vormündere die letztere Rechnung ablegen, ihre Pupillen lieffern, und völlig quittiret seyn wollen, so wird von denen vermöglichen bezahlt, wie folget:		
Von 501. fl. à 1000. fl.	2	—
Von 1001. fl. à 2000. fl.	3	—
Von 2001. fl. à 4000. fl.	5	—
Von 4001. fl. à 6000. fl.	8	—
Von 6001. fl. à 8000. fl.	12	—
Von 8001. fl. à 10000. fl.	16	—
Von 10001. à 12000. fl.	20	—
Von 12001. fl. à 14000. fl.	24	—
Von 15000. fl. oder auch mehrers, es seye so viel als es wolle	25	—

Da aber der Pupillen zwey, drey und mehrere wären, und wegen der Majorennität einer vor dem andern von denen Vormündern gelieffert, und seinetwegen die letztere Rechnung abgelegt würde, so wird es mit demselben, nach vorstehendem Fuß, jedoch dergestalten gehalten, daß er sodann pro revisione & subscriptione sothaner letzteren Rechnung von dem angesetzten Quanto nur seinen Antheil bezahlet.

X. Vor Führung der Protocollen in Vormunds und andern Sachen wird künfftig hin dem Ambt nichts bezahlet, wenn aber die Parthenen Abschrift begehren, sind sie die Copier-Gelder den Bogen a 8. kr. zu erlegen schuldig.

Der Juden Schatzung und sonsten auf diesem Ambt zu entrichten habende Gebühren betreffend.

I. Gleichwie nach der Stättigkeit kein Jud soll aufgenommen werden, welcher nicht eine gewöhnliche Behausung, dazu an seinem Vermögen wenigstens 1000. fl. hat, also muß der geringste Jude 1000. fl. verschätzen.		
II. Ein Baumeister aber ist schuldig, wenigstens 3000. fl. zu verschätzen.		
III. Die Schatzung selbstent betreffend, wie auch den Heerd-Schilling und das Wacht-Geld wird den Juden gerechnet wie denen Christen, jedoch daß sie dabey vor die Stättigkeit alle halbe Jahr noch weiter zahlen 35. kr. also des Jahrs	I	10
IV. Die Juden zahlen pro juramento & inscriptione samt der ehemahligen Schreiber-Gebühr	I	50
V. Pro Cassatione der Sterb-Häuser wie die Christen.		
VI. Wenn die Juden nicht in 14. Tagen, nach Verfließung eines halben Jahrs, ihre völlige schuldige Schatzungs-Gebühren abzahlen, müssen sie vor Knas geben		20
VII. Wenn ein Jude in einen andern Schild geschrieben wird, zahlt er		20
VIII. Wenn einer von seiner Schatzung etwas abschwöhret, jedoch daß das Abschwöhren nicht unter 1000. fl. geschehe		20
IX. Nach		

	fl.	kr.
IX. Nach Verfließung eines jeden halben Jahrs zahlen die Juden- Baumeistere vor die halbjährige Bezahlung an statt der gewöhnlichen Malvasier-Suppe. - - -	1	30
X. Ferner zahlen die Baumeistere dem Schatzungs-Schreiber alle Neu-Jahr und beyde Messen, drey Gulden, zusam- men - - -	9	—
XI. Wenn ein Jüd von hier wegziehet, oder Sohn oder Tochter verheurathet, zahlt er den zehenden Pfennig, wie die Burgere und Bessassen.		

Inquisition-Ambt.

I. Ein jeder, welcher als Bessass angenommen zu werden verlan- get, hat jährlich, an statt des Schreib-Gelds, nach der mahligen völligen Schatzungs-Fuß 100. fl. zu geben.		
II. Diejenige, so sich darüber beschwehret zu seyn erachten, sind schuldig, ihr Vermögen endtlich anzuzeigen, und zahlen sodann von jedem hundert jährlich 2. Kopffstück -		40
III. Tagelöhner und andere geringe Leuthe, so nichts im Vermö- gen haben, zahlen wenigstens 6. bis 8. fl. jährlich, und zwar zu Vermendung der Restanten ein Jahr anticipan- do, oder leisten deswegen Caution.		
IV. Die Buchdrucker-Gesellen zahlen jährlich vermöge erhalte- nen Raths-Conclusi - - -	3	—
V. Wenn ein Bessass von hier abziehet, zahlt er den zehenden Pfennig wie der Burger. - - -		
VI. Neu-geschriebene Tagelöhner, geringe und andere unvermö- gliche Leuthe zahlen pro inscriptione - - - Sodann Zettul-Geld - - -	1	2
VII. Die vermögliche aber nach ihrer endlichen Anzeige bis 2000. fl. zahlt jede Person pro inscriptione und Zettul-Geld - - -	4	2
VIII. Von 2000. bis 8000. fl. die Person und Zettul-Geld - - -	6	2
IX. Von 8. bis 15000. fl. und weiter, so deswegen 100. fl. zahlen, die Person - - - Zettul-Geld - - - Diese letzt-gemeldte 2. Kreuzer vor Zettul-Geld haben alle und jede Bessassen, Vermögende oder Unvermögende, bey jedesmahliger halbjährigen Entrichtung des Schreib- Gelds zu bezahlen. - - -	8	2
X. Diejenige, so ihre Geburths- und Frey-Brieffe verlesen lassen, bezahlen dafür - - -		40





Waren-Ordnung.

	Rt.	pf.
A.		
Allum ein Faß à 8. Centner	16	—
Anis ein Faß	12. à 16	—
B.		
Baris ein Ballen	12	—
Bley eine Tonne à 8. Rollen	16	—
Bleyweiß ein Faß 6. à 8. Centner	12. à 16	—
Bücher ein Ballen	24	—
C.		
Caffée ein Ballen	12	—
Chaise eine, ein oder auszusetzen	32	—
Callmey eine Tonne, überschlagen	6	—
ein dito außs Land	6	—
ein dito, so der Schiffer überdrif oder der Marck Schiffer mit rein fährt, so nicht gehoben	4	—
Candit eine Kist à 12. Centner	24	—
D.		
Dichel ein Faß à 8. bis 12. Centner	16. 20. à 24.	—
Drath ein Faß	16	—
Duch ein Ballen	12. 16. 20. à 24	—
E.		
Erz eine Tonne	12	—
ein dito an Land zu setzen	6	—
F. Fisch		

F. Fisch

	F.	Kr.	pf.
Fisch eine Roll	- - - -	12	—
Fischbein ein Ballen	- - - -	12. 16. à 20.	—
G.			
Gallus ein Ballen	- - - -	12. à 16.	—
Gewehr ein Korb	- - - -	12. à 16.	—
Glas ein Kisten	- - - -	10. à 12.	—
Gummi ein Fass	- - - -	12	—
H.			
Hanff ein Wellen	- - - -	12	—
dito ein Fass 10. à 12. Centner	- - - -	20. à 24	—
Harz ein Kübel oder Tomm	- - - -	10	—
Heffen-Kohl ein Fass	- - - -	12. à 16	—
Holz ein Ballen gemahlen	- - - -	12	—
Hubstein ein Ballen gemahlen	- - - -	20	—
dito ein doppelter	- - - -	40	—
J.			
Jugber ein Ballen	- - - -	12	—
Juchden ein Ballen	- - - -	24	—
K.			
Krapp ein Fass	- - - -	16	—
dito ein Ballen	- - - -	24	—
Kreyden ein Fass	- - - -	12. à 16	—
Kupffer ein Fass	- - - -	12. 16. 20. à 24	—
Kupffer-Wasser ein Fass à 8. Centner	- - - -	16	—
Kutsche eine, aus- oder einzusehen	- - - -	40	—
L.			
Leder ein Ballen à 12. Centner	- - - -	24	—
Lein ein Korb	- - - -	12. à 16	—
M.			
Meel ein Fass	- - - -	12	—
Menning ein Fass à 8. Centner	- - - -	16	—
Mehsing ein Fass à 6. 8. 10. 12. Centner	- - - -	12. 16. 20. à 24	—
N.			
Nägel eine Tonne à 16. Centner	- - - -	16	—
Nüruberger Waar ein Fass	- - - -	10. à 12	—
O.			

	S.	Kr.	Pf.
	D.		
	P.		
Bech ein Kübel oder Tomm	-	10	—
Pfannen ein Korb	-	12.16.20.à 24	—
Pfeffer ein Ballen	-	12	—
Pfeiffen eine Kiste	-	8. à 12	—
Potasch ein Fass 8. à 10. Centner	-	12. à 16	—
	Q.		
Onetschen ein Fass	-	12. à 16	—
	R.		
Reiß ein Fass à 8. Centner	-	16	—
Rosinen ein Ballen	-	12	—
	S.		
Salpeter ein Fass	-	12. à 16	—
Sandelholz gemahlen	-	12	—
Schroot ein Fass à 12. Centner	-	16. à 20	—
Schwefel ein Fass à 8. Centner	-	16	—
Seiffe Spanische ein Kisten	-	12. à 16	—
Senshen ein Fass à 5. Centner	-	10	—
Stärck ein Fass	-	8. à 12	—
Stein eine Hube	-	20	—
dito ein doppelter	-	40	—
Stück Guth eines aufs Land zu setzen	-	6	—
dito eines, so der Schiffer einschlägt	-	4	—
dito eines abzusehen	-	6	—
dito eines im Schiff zu versehen	-	6	—
	T.		
Tiegel ein Fass 8. à 12. Centner	-	16.20.à 24	—
Toback ein Tromme oder Tonne	-	6	—
Trath ein Fass	-	16	—
Tuch ein Ballen	-	12.16.20.à 24	—
	W.		
Weinstein ein Fass à 8. Centner	-	16	—
Wollen ein Sack	-	12. 16. à 20.	—
	Z.		
Zahel ein Fass	-	12. à 16	—
Zinn ein Fass à 6. 8. 10. 12. Centner	-	12.16.20.à 24.	—
Zinnober ein Fass à 8. Centner	-	16	—
Zucker ein Fass à 12. Centner	-	24	—
Zwetschgen ein Fass	-	12. à 16	—

Endlich ist darben zu observiren/
 daß/ wann einige Stück oder Güter
 vorkämen / welche dem gewöhnlichen Tax
 und Gewicht nach schwehrex fallen würden, daß der
 Cranen-Meister nach deren Proportion die
 Gebühr fordern solle.

Sr.

Pf.

Weiter dienet zu wissen:

Ein Faß oder Ballen, allerhand Waaren, so 1. 2. 3. Centner
 wiegt, es seye naß/ oder trocken Guth, ist Drey-
 Knechts-Guth / laut derselben Ordnung, was
 aber von 3½ oder 4. Centner, zahlt Cranne-Geld

Von 5. bis 6. Centner	o	o	8	—
Von 7. bis 8. Centner	o	o	12	—
Von 9. bis 10. Centner	o	o	16	—
Von 11. bis 12. Centner	o	o	20	—
			24	—

Maß-Guth/

So denen Schrödern gehöret.

1. Pfeiffe Baumöhl	=	=	20	—
1. Faß Brandtwein	o	o	8	—
1. Faß Capern zu heben	o	o	12	—
1. Tonne Honig	o	o	12	—
1. Ohm Juden-Wein	o	o	6	—
1. Faß Limonen	o	o	12. à 16	—
1. Faß Rüß-Dehl	o	o	12	—
1. Pfeiffe Spanischen Wein	o	o	20	—
1. Quartel Trahn	o	o	8	—
1. Faß Terpentiu	=	o	12	—
1. Faß oder Zulast Wein aus dem Schiff auf den Wagen zu setzen	o	o	8	—
1. Stück Wein zu heben	o	o	25	—

Obige Gebühren von Massen-Guth werden bezahlt, wann es
 aus dem Schiff auf das Land, und von dar auf den
 Wagen oder in ein ander Schiff in einem Tag gehoben
 und gesetzt wird.

EX-

EXTRACT

Gr. Pf.

Der Cranen-Ordnung

de Ao. 1646.

Cranen-Knecht Belohnung.

Von einer Fuhr auszuheben	2	—
aufzuladen und abzustossen, soll zahl den	12	—
Vom Land ins Schiff zu setzen	2	—
2. Faß Zucker eine Fuhr	12	—
3. Faß Crapp eine Fuhr	12	—
4. Ballen Pfeffer eine Fuhr	12	—
2. Tonne Nägel eine Fuhr	12	—
2. Tonne Erz eine Fuhr	12	—
1. Tonne Erz frembd Geschirr	2	—
1. Substien die Helfft	10	—
wie auch Kutschen oder Chaisen machen die Helfft		

1.

Überschlag muß zahl werden als wie auf den Wagen zu
setzen.

2.

Der Cranenmeister soll nichts lassen überschlagen, er hab dann
sein Zahl-Zeichen mit nachdrücklichem Befehl.

3.

Die Cranen-Knechte sollen Sommers-Zeit vor der Mess bis
nach Verfließung der Herbst-Mess Morgens umb 6. Uhr,
D
Win

Winterszeit aber, in kurzen Tagen, bey Aufschliessung
der Thor, sich am Crahren einfinden, bey ernstlicher
Straff.

4.

Alle truckene Wahr, die mag Rahmen haben, wie sie immer will,
soll der Cranen-Meister sich zahlen lassen, und verrech-
nen.

5.

Was ausgeschlagen wird zwischen der Meß, soll sein Crahren-
Geld geben.

6.

Wann trucken Guth an den Unter-Crahren kommt, sollen die
Crahren-Knecht solches nicht heben, sondern es erst dem
Crahren-Meister anzeigen, damit das Cranen-Geld or-
dentlich kan erhoben werden

7.

Es soll der Crahren-Meister bey Empfang des Guths alles sich
lassen zahlen.

8.

Endlich wird der Cranen-Meister, Schröder, drey Knecht, bey
Verlust ihres Dienstes, erinnert, sich ihrer geleisteten
Pflichten und Verordnung gemäß zu verhalten.



3

Die Cranen-Knecht sollen Commers-Zeit vor der Thor sich
nach Vernehmung der Meß, sich zahlen lassen, und verrech-
nen.



TAX-Rolle

Des Mannbenders.

	fl.	kr.
1. Von jedem Wein-Händler/ das auf das Nenthen, Ambt zu liefferendte Lager- und Sparren-Geld/ von jedem Faß Wein/ Eßig und gebrannten Wein/ es sene groß oder klein	—	2
2. Von dem Käufer von jedem Faß/ es sene groß oder klein/ das auf das Nenthen-Ambt auch zu liefferende Zuschlag-Geld	—	2
3. Von jedem Faß Wein auf die Sparren zu legen/ und zu treiben vom Wein-Händler	—	2
4. Von dem Käufer/ so sein Faß verpichet und petschieret haben will.	—	2
5. Von jedem Faß/ so offt solches anzutreiben verlangt wird	—	2
d 2		6. We.

6. Wegen der übrigen Bender-Arbeit/ als Reiffe
anlegen/ Weine abstechen 2c. so ihme ad
modiatori sowohl auf dem Land/ als in
Schiffen am Mann zu verrichten allein zu-
stehet / hat er den Lohn hiesiger üblichen
Ordnung gemäß/ zu empfangen; woben
er sich der Hütten auf dem Wein-Marcft
gleichwie bißhero der Mann-Bender/ ge-
brauchen kan.

Pro nota: Die 2. Kr. Lager- und Sparren-Geld/ und
2. Kr. Zuschlag- Geld / werden auf Löbl. Renthen-
Ambt / wie bißhero bräuchlich / daselbst bezahlet / in
die gewöhnliche Büchse gelieffert / und dem Admo-
diatori quartaliter völlig zurück gegeben.





TAX-Rolle

Der

Stadt-Canzley.

	fl.	gr.
1. Für ein Vorschreiben	I	30
2. Für ein Arrestat und für eine Vollmacht mit der Stadt In- siegel	I	30
3. Für ein dito mit der Canzley Insiegel	I	—
4. Für ein Vidimus	—	40
5. Für einen Geburts-Brieff, samt Capfel und Pergament	4	30
6. Für einen Lehr-Brieff auf Pergament, samt Capfel	2	30
7. Für einen Salvum Conductum in Criminal und andern dergleichen Fällen	I	30
8. Für eine Communication eines Raths-Decreti	—	20
9. Für die Beandigung und Einschreibung ins Bürger-Recht	—	30
10. Für Einschreibung in den Beysassen-Schutz	—	30
11. Für Concipirung einer Handwercks-Berordnung, und solche in die zwen Articul-Bücher einzutragen	I	30
12. Für Insinuirung eines Testaments, und solches in dem gewöhn- lichen Buch hierüber zu notiren und einzutragen, auch ei- nen Schein darüber zu ertheilen		
	Wann	

	fl.	kr.
Wann er ein Burger ist	—	45
Der Frembd und Beyfah aber zahlt	I	30
13. Bey Wieder-Abforderung des insinuirten Testaments, zahlt der Burger	I	30
Der Frembde und Beyfah aber	2	—
14. Für einen Aufbieth-Zettel zahlen:		
Der Allervornehmste und Vermöglicheste	I	—
Mittelmäßige und wohlhabende Leuthe	—	40
Handwercks-Leuthe	—	20
Geringe und unvermöglche Leuthe	—	10
15. Für einen Copulations-Schein zu einer privat-Copulation in der Stadt	—	45
16. Für einen Erlaubnuß-Schein, sich auf hiesigen Dorffschafften copuliren zu lassen	—	45
17. Für einen Legalitäts-oder Legitimations-Schein	—	45
18. Für einen dito unter der Stadt Insiegel	I	30
19. Einen Schuhmacher, so Meister werden will, ins Handwercks-Buch zum Meister-Stück einzuschreiben pro filio Civis	—	20
20. pro dito forensi	—	40
21. Für eine Caution, item ein Confels einzuschreiben	—	40
22. Cassations-Gebühr, pro dito, welches beedes der Debitor zahlt	—	10
23. Bey Leistung einer Wehrschaft	I	24
24. Item, denen 3. Herren Bezeugen bey einer Wehrschaft alle 3. zusammen, so ins Ararium fällt	—	36
25. Für einen Wehrschaft-Brieff	I	30
26. Für einen Innsatz, item Transport ein-oder zuzuschreiben, so unter 1000. fl. ist, zahlt der Debitor	—	40
27. Für einen Innsatz oder Transport, so über 1000. fl. und so weit es gehet, eins für alles	I	—
28. Für einen Innsatz zu prolongiren, zahlt der Creditor	—	10
29. Für etwas an einem Innsatz auszuthun und zu cassiren, zahlt der Debitor	—	20
30. Für einen Innsatz ganz zu cassiren, zahlt auch der Debitor	—	10
31. Für einen Innsatz oder Confels auf Begehren aufzuschlagen und vor zu lesen	—	10
32. Für		

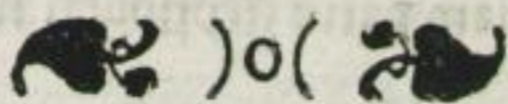
	fl.	fr.
32. Für einen Copey- Innsatz oder Confess	—	10
33. Für einen Erlaubnuß- Schein, ein Kind zu haus tauffen zu lassen	—	20
34. Für einen Schein, eine Leiche mit Kutschen begraben zu lassen	—	20
35. Für einen Schein, umb l.v. ein Privet vom 21. October bis 21 Mertz, fegen zu lassen	—	10
36. Für einem dito umb l.v. ein Privet vom 21. Mertz bis 21. October fegen zu lassen	—	45
37. Für einen Schein, umb Hausrath und Mobilien bey dem Abzug zum Thor hinaus passiren zu lassen	—	10
38. Für einen Lehr- Jungen ein- und auszuschreiben	—	20
<p>Pro Nota: Was wegen des Einschreibens für einen Lehr- Jungen weiter ad ærarium bezahlt werden muß, ist in denen aparten Handwercks Lehr- Jungen- Ein- schreib- Büchern, welche bey der Bezahlung jeder- zeit vorzuzeigen sind, zu ersehen.</p>		
39. Für einen gedruckten kleinen Persohnen Pass, mit dem Cantzley Insiegel, zahlt ein Reisender, er mag ein Burger oder Frembder seyn, indistincte	—	6
40. Für einen grossen Persohnen Pass, mit der Stadt Insiegel	—	12
41. Ein Jud zahlt für einen kleinen Persohnen- Pass	—	10
42. Ein Jud für einen grossen dito	—	20
43. Für einen gedruckten Güther- Pass ohne Unterscheid wie viel Stück oder Ballen es seyen, zahlt der Burger	—	20
ein Frembder	—	30
ein Beyfaß von seinem eigenen Guth	—	30
die Juden	—	30
44. Für einen geschriebenen lateinischen Pass und dessen Concipitung.	—	45
45. Für Bes- und Sigillirung eines abgehenden Handwercks- Brieffs	—	6
46. Für einen Bogen Copier- Geld	—	8
47. Zeugen über eheliche Geburt abzuhören, vor jeden	—	45
48. Für einen Wirtz- Krämer- Einkler- Mütter- und dergleichen, be- sondern End abzunehmen, und die, so den End abgelegt, an gehörige Orten zu notiren und einzuschreiben	—	40
49. Für einen Weinschencken- End, oder wegen Ausschencckung ei- genen Gewächs, Ehe- Leuthen abzunehmen, und gehö- rig zu notiren	—	40
50. Für ein Protocoll, so ad instantiam partis gepflogen wird	—	30
	51. Für	

	fl.	fr.
51. Für Verlesung eines Geburts-Brieffs in der Cantzley, wann ein Burger seine Haus-Frau, so frembd allhier, ins Burger-Recht schreiben lassen will	—	10
52. Für ein Schreiben in puncto transmissionis Actorum und übrige dabey habende Mühe	I	30
53. Einen Frembden von denen Zoll-befreyten Städten in die Zoll-Freyheit allhier einzuschreiben	I	—
Pro Nota: Was auffer der Meß eingeschrieben wird, davon gehöret die Gebühr der Cantzley, was aber in der Meß eingeschrieben wird, kompt die Gebühr ad ararium.		
54. Der Juden Balletten oder Erlaubnuß-Schein auf die Sonn- und Feyer-tage, in Meß-Zeiten auszugehen, von jedem Davon 7. Kr. der Cantzley, das übrige ad ararium	—	50
55. Jeder Jud zum Thor hinaus oder hinein an Sonn- und Feyer-tagen, zahlt Davon 40. Kr. ad ararium Der Rest der Cantzley.	I	—
56. Vor die Confessirten alte Zinsen, auf Häuser, Gärten, Geld- Güter in- und vor hiesiger Stadt gelegen, einzutragen	—	20
57. Vor ein Verbott, daß kein Wehrschafft oder Innusz eingeschrieben werden möge, zu notiren	—	10

T A X

Der Cantzley-Bothen.

1. Vor einen Arrest anzulegen, zahlt, der solchen verlangt	—	20
2. Vor die Relaxation zahlt der, dem der Arrest angelegt worden	—	20
3. Vor jeden Gang, so die Herren Burgermeistere auf Begehren der Parthey anordnen	—	6
4. Vor eine Gerichtliche Citation	—	10
5. Vor Sieglung eines Geburts-Lehr- und Wehr-Brieffs	—	10
6. Vor Sieglung eines Vorschreibens, Attestats und dergleichen Expedition, auch auf Begehren der Impetranten nachers haus zu bringen oder sonst zu bestellen	—	10
7. So einer ins Burger-Recht eingeschrieben worden, zahlt derselbe dem Cantzley-Bothen, so ihn auf die Schatzung führet und zu recht weist, und zwar der Vermögende Der Unvermögende	—	20 10
8. Wann die Herren Burgermeistere einen Arrest anlegen lassen, und es in eil sich nicht anders thun läst, als daß ein Schloß angelegt oder mit dem Cantzley-Insigel obsignirt werden muß, zahlen die Partheyen	—	30
9. So oft einer über Land geschickt wird, so auch selten oder gar nicht geschiehet, wird zahlt von der Meil So viel Wart-Tag, à jeden	—	30 45





Boll-Rolle

Am Allerheiligen Thor.

A.

Abseß, Hölzer ein tragend
 Nichen-Latten ein Wagen
 Allaun ein Centner oder ein Faß

B.

Bau-Holz ein Wagen
 Baumöhle von der Ohme
 Baumwolle ein Sack oder Centner
 Beckflos
 Belzwerck ein Faß
 Bickling ein ganz Faß von 4000. Stück
 ein halb Faß von einer Sonne
 Bierkuffen
 Biern oder Obst ein Wagen
 Blatte auf den Heerd
 Blatteisen ein grosser Ballen
 ein mittel Ball
 ein kleiner Ball
 ein Zahl
 Blech ein Klos
 Bley ein Taffel
 ein Stock

Kr.	Pf.
1	—
3	—
2	—
5	—
2	—
2	—
2	—
2	—
2	—
5	—
2	—
2	—
2	—
5	—
2	—
2	1
1	2
1	—
1	—
1	—
1	—
2	—

f Bleye

	fr.	pf.
Bleyweiß eine Tonne	2	—
Bodasche ein Faß	2	—
Bordt ein Wagen	5	—
vor einen Thaler werth	1	2
vor einen Gulden werth	1	—
Brandwein eine Ohme	2	—
Brandwein ein Ohm, so durchgeföhret wird	8	—
Brunnenkrüg ein Wagen	5	—
ein Karren	2	2
Brücken, vid. Fisch gefalzen		
Bücher-Fässer ein Faß oder ein Ballen	2	—
Butter ein groß Faß	2	—
ein klein Faß	1	—

C.

Capern ein Faß	2	—
Castanien ein Karren mit 2. Pferden	5	—
mit einen Pferd	3	—
Citronen ein Kiste	2	—
Coriander ein Sack	2	—

D.

E.

Eisen ein Waag	1	—
Eisern Ofen, ein Ofen durchs ganze Jahr	7	2
Eisern und Meßingen Trath ein Faß	2	—
Eisen Waar ein Wagen	10	—
ein Karren	5	—
Mousqueten werden auch also bezahlt		
Eisen-Waar von Schmalkalden ein Faß	2	—
Erbe eine Tonne	2	—
Eßig eine Tonne	2	—
Eyer ein Karren	2	—
Eymer lederne vid. Lit L.		
mit eisern Reiß ein Duget	2	—

F.

Farb-Holz gemahlen ein Faß oder Sack	2	—
Farb-Holz ungemahlen ein Centner	2	—
		Faß

	Rt.	Pf.
Faß neue ein Wagen	5	—
Federn ein Sack	1	2
Fisch gesalzen, als Bolch, Hering, Salmen, Lachs, Rhein-		
Fisch, Hecht, Stöhr, Dehl-Fisch etc. eine Tonne	2	—
Flachs ein Schuhmeißen	2	2
ein Sack, so einer trägt	2	—
Flaschen: Holz ein Wagen	5	—
Flintenstein ein Faß oder ein Korb	2	—
Flohr ein Sack oder Ballen	2	—
Frucht, als Korn, Weizen, Erbsen, Gersten, Linsen,		
Speltz, Rüb-Saat, Habern, geschelte Gerst,		
Wicken, Castanien, Nuß, Wals, das Achtel	1	—

G.

Garn ein Korb	2	—
Gänse lebendig, so die Juden Heerde-weiß herein treiben		
und verkauffen ein Stück	1	—
Gänß-Fleisch ein Faß, ein Korb oder Sack	2	—
Gebackene Stein ein Karren	1	2
Gelbe Kreiten ein Sack	2	—
dito ein Karren	4	—
Gemüß ein Wagen	5	—
Glas ein Wagen	5	—
ein Lade	2	—
Grumber ein Sack	2	—
Güther-Korb, so in der Grösse eines ziemlichen Ballens		
gepackt worden	2	—
ein Schloß-Korb, so man tragen kan	2	—
ein Schleyer-Lade	2	—

H.

Haar Menschen Haar ein Pack	2	—
Hanff ein Wellen	2	—
ein Sack	2	—
ein Centner	2	—
ein Centner Schuhmacher-Hanff	4	—
Häfen ein Wagen	2	2
Haußrath ein Wagen	5	—
Häuthe, vide Leder		
Hartz Kübel, ein Kübel	1	—
Helffenbein ein Faß oder ein Korb	2	—

f 2

Heu

	Kr.	Pf.
Heu, ein Wagen	2	2
ein Karren	1	1
Hirschen / ein Sack	2	—
Hirsch-Haut, ein Stück	1	—
Hirsch-Horn, ein Centner oder Sack	2	—
Holzwerck / als Fässer / Diehl eines fl. werth	1	—
Hölzerne Schüsseln, ein Wagen	5	—
Honig, eine Tonne	2	—
Hopffen, ein Sack	2	—
Huf-Eisen ein Faß	2	—
J.		
Jagdfedern	2	—
Jingber, ein Sack oder Faß	2	—
Jnschlicht / ein Sack, ein Faß, oder ein Centner	2	—
Juchten, von einer kleinen Roll	2	—
von einer grossen Roll	4	—
Juden, frembde hinaus	2	—
R.		
Kalck, ein Wagen	3	—
ein Karren	1	2
eine Bütte	—	2
Käs [Holländischen] ein Karren mit 2. Pferden	24	—
ein Karren mit 1. Pferd	20	—
Speiß-Käs, ein groß Faß	5	—
ein klein Faß	2	—
einen Centner	2	—
Edamer / ein Centner	2	—
Limburger, ein Centner	2	—
durch das ganze Jahr	—	—
Kästen, vid. Castanien / ein Karren mit 2. Pferden	5	—
mit 1. Pferd.	3	—
Klingen, ein Faß	2	—
Kohlen ein Wagen	2	2
ein Karren	1	1
Korb, vid. Lit. G.	—	—
Kraut ein Karren	1	2
Krüge ein Wagen	5	—
Kühnrauch ein Faß	1	—
Kümmel ein Sack	2	—
Kupffer ein Wagen, es sene in Faßen, oder nicht	10	—
eine Tonne	10	—
L.		
Latten / eichene ein Wagen	3	—
Tannene ein Wagen	5	—
1. Thaler werth	1	2
1. Gulden werth	1	—
		Leder

	Kr.	Pf.
Lederweiß ein Wagen	7	2
200. bis 300. Stück	4	—
100. Ochsen-Häuth rauh	100	—
eine Ochsen-Häuth ohngearbeitet	1	—
Leder 100. Ochsen-Häuth gearbeitet	100	—
1. Ochsen-Häuth gearbeitet	1	—
100. Geiß-Häuth	20	—
100. Kuh und Stier-Häuth	20	—
100. Kälber oder Hammel-Häuth	7	2
ein Lämmer-Zahl	3	3
100. Lederne Eymmer	15	—
Leinen Schnur ein Faß, ein Kiste oder Sack	2	—
Leinen Tuch eine Rolle	2	—
Lohe ein Wagen	5	—
Lumpen ein Wagen	2	—
Lundten ein Karren	2	2
M.		
Mainen ein Wagen	5	—
Messing ein Faß	2	—
Messingene Becken ein Faß	2	—
Mühlstein ein Wagen	5	—
Mützen ein Karren	1	—
N.		
Narden ein Wagen	5	—
Nägel ein Faß	2	—
Nesseltuch ein Pack oder Kiste	2	—
ein Stück dito	1	—
Nuß ein Wagen	5	—
O.		
Ochs vid. Vieh		
Ochsen-Hörner oder Klauen ein Sack	2	—
Ochsenchwanz ein Sack	2	—
Oehl eine Tonne	2	—
P.		
Pack, ein Pack Waaren, so einer trägt	2	—
Papier ein Ballen	2	—
Papier-Geschnitzel ein Wagen	5	—
dito ein Sack	1	—
Pfähl ein Wagen	3	—
Pferd eines	2	—
mit Waaren oder Geschirr belästigt	2	—
mit Taback oder Wolle	4	—
mit Hopffen	2	—
Pflanzen ein Karren	2	—

	Kr.	Pf.
Porcellan ein geladener Esel	1	2
Pulver ein Centner	2	—
Q.		
Quecksilber ein Fäßlein	10	—
Quetschen ein Wagen	5	—
ein Karren	2	2
R.		
Rehe-Häuthe, ein Stück	1	—
Reiff ein Wagen	5	—
hundert Reiff	2	—
Eine Bürde	1	—
Reiß ein Sack	2	—
Röth ein Sack	1	—
Rüben ein Karren	2	—
S.		
Saffran ein Puck	2	—
Saltz ein Wagen	10	—
ein Karren mit 1. oder 2. Pferden	5	—
Sattel-Holz ein Wagen	5	—
Sau-Bürsten ein Sack oder Faß	2	—
Sauer-Wasser eine Kiste	2	—
ein dito Karn mit Krüg	5	—
Schaaren ein hundert	10	—
ein Gebund	1	—
ein Waag	1	—
Scheid-Wasser ein Wagen	10	—
Schiefferstein ein Wagen	3	—
Schleuerlade eine	2	—
Schlies ein Faß	2	—
Schmeer-Faß	1	—
Schmeltz-Diegel ein Karren	4	—
Schniken und Huzeln ein Sack	2	—
Schwartz, ein Fäßlein	1	—
Schwein-Häuth 100. Stück	8	—
Seiden-Ballen, vid. trucken Gut	—	—
Seiffen eine Lade	2	—
Senff ein Sack, ein Faß	2	—
Senßen ein Fäßlein	2	—
Siepböden auf ein Pferd Last	5	—
Silber ein Marck gegossen oder ein Klumpen	1	—
Simmern ein Wagen	5	—
Speceren, vid. trucken Guth	—	—
Speck ein Wagen	7	2
Spitzen ein Puck	2	—
Stahl ein Fäßlein	2	—
		eine

	Kr.	Pf.
eine Tonne	2	—
eine Bürde	1	2
Stockfisch ein Centner	2	—
Bom Stück oder Röllge	5	—
Vor einen Gulden werth	1	—
Stroh ein Wagen	2	—
Strumpff ein Pack oder Sack	2	—
Strumpff, Weber, Stuhl	2	—
T.		
Toback gepreßt ein Centner	4	—
in Blättern ein Centner	4	—
in Blättern durchgehend ein Faß	10	—
ein Last oder Schub, Karren	1	—
Toback's Pfeiffen in Fässern, Mainen oder Kästgen	2	—
Toback's Röhren ein Kist, ein Sack oder Schachtel	2	—
Tannen-Latten, vid. Lit L.		
Tbiel, vid. Bord		
Trahn eine Tonne	2	—
Trucken Guth ein Faß bis 8. Ohm, worunter Speceren,		
Seiden-Zeug, Wollen-Zuch	2	—
Krämer-Faß oder Stubig	2	—
ein Ballen gepackt	2	—
U.		
Ullen ein Wagen	2	2
Unschlicht 1. Sack, Faß oder Centner	2	—
V.		
Vieh ein Ochß	1	2
eine Kuh	1	—
ein Stier	1	—
ein Schwein	—	2
ein Hammel oder Schaaf	—	1
W.		
Wacholderkörner ein Sack	2	—
Wachs eine grosse Scheib	3	—
eine kleine Scheib	1	2
ein Stück Wachs	2	—
Bom Centner	4	—
Wand, ein Wagen	7	2
ein Befetz	1	—
ein Faß	2	—
Weggeld, Dörffer, so in das Frey Gericht gehören, von		
einem Wagen mit viel oder wenig Pferden	—	3
von einem Karren	—	2
Dörff		

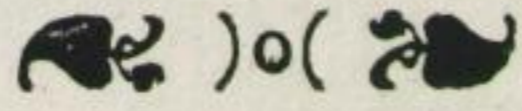
	Fr.	Pf.
Dörffer, so Frenheit haben, im doppeltem Zoll herein und auch hinaus von einem Wagen	3	—
Von 1. Karren	2	—
Ein Wagen mit Güter beladen, giebt das Pferd	1	—
Dörffer, so die Frenheit verlohren, im doppelten Zoll herein und auch hinaus, von 1. Wagen.	6	—
Die Land-Kutscher, als Coburger, Jener, Erfurther, geben hinaus von Waaren und Pferdenn weiter nichts als von jedem Pferd	5	—
Weiden ein Gebund	1	—
Wein, von einer Ohm allhier geladen	2	—
ein Fuder durchgehend	20	—
ein Fuder hinaus	20	—
ein Stück Wein hinaus	24	—
Weinstein ein klein Faß	2	—
ein groß Faß	4	—
Wollfack durchs ganze Jahr	10	—
Wüllentuch ein Pack oder Stück	2	—
3.		
Siegel ein Wagen	2	2
ein Karren	1	1
Zinn ein Faß	2	—
ein Klumpen	2	—
Zunder 1. Karren	2	2
1. dito Sack	1	—
Zwiebel ein Karren	2	—

NB. Hiebey ist in acht zu nehmen, daß alle obbeschriebene Waaren, von Assumptionis Mariae bis zu Ende der Meß, wenn man die Hütten auf dem Berge pfleget abzuthun, hinaus und herein doppelten Zoll geben und der Zöllner einnehmen soll.

Von diesem Doppel-Zoll werden ausgeschlossen

1. Die eiserne Defen
2. Die Käse und
3. Die Wollfack

welche in ihrem einfachen angesetzten Zoll das ganze Jahr verbleiben, und zwar hinaus und herein.





Soll-Wolle

Am

Neuen Thor.

A.

Nischen, lange Berten und Zaun-Steffeln in Bürger-Zoll vom
Wagen
sonsten das ganze Jahr nichts.
Nischen-Patten ein Wagen
Allaun ein Karren
ein Sack

Kr. Pf.

12 —

3 —

5 —

2 —

B.

Bauholtz ein Wagen
Baum-Dehl eine Pfeiffe
ein Centner
Baumwolle ein Centner hinaus
Beckloß
Belzwerck ein groß Faß
ein kleineres
Bickling ein Faß
Bier, frembd ein Ohm hindurch
ein Faß
Bierkuffen
Blatteisen ein Ballen
Blatten steinerne hinaus ein Wagen
ein Karren
Blech ein Klotz
Bley ein Taffel
Bley ein Stock
Bodasche ein Faß
Bord vor einen Thalerwerth
vor einen gulden werth

5 —

4 —

2 —

2 —

2 —

15 —

10 —

2 —

4 —

2 —

2 —

2 —

4 —

2 —

2 —

1 —

2 —

8 —

2 —

1 —

Brant:

	Rt.	Pf.
Brantwein eine Ohm	8	—
ein klein Fäßgen von einer ½ Ohm	4	—
Brasilien-Holz ein Karren	10	—
eine Last	4	—
Brücken/ vid. Fisch gesalzen	—	—
Brunnen-Krug ein Wagen	5	—
ein Karren	2	2
Bücher-Fässer ein groß Fäß	8	—
Butter, ein Fäß	2	—
Bütte, nachdem sie groß ist	2	—

C.

Caffee-Bohnen ein Fäß	4	—
Callmey eine Tonne	4	—
Citronen eine Kiste	2	—
Coriander ein Sack	2	—

D.

Dacht-Barn oder Wolle ein Sack	2	—
Dras/ ein Sack	2	—

E.

Eisen eine Waag	1	—
Eisern Ofen, ein Ofen durchs ganze Jahr	7	2
Eisern Trath ein Fäß	5	—
ein grosser Ring oder gebundt	2	—
ein kleiner Ring	1	—
Eisen Waar ein Wagen	10	—
ein Karren	5	—
von Schmalkalden ein Fäß	2	—
Erz, eine Tonne	2	—
Esel, geladen	2	—
Esig, eine ganze oder halbe Tonne	2	—
Eyer, ein Karren	2	—
Eymmer, lederne 100.	15	—
mit eisern Reiß beschlagene ein Duzet	2	—

F.

Fässer, ein Fäß alt oder neu, wenn es groß ist	1	—
zwey kleine Fäß	1	—
Federn, ein Sack	1	—
ein grosser Ballen	4	—
Fisch, gesalzen, als Bolch, Salmen, Lachs, Rhein-Fisch, Hecht,	—	—
Stöhr, Dehl-Fisch eine Tonne	2	—
Hering eine Tonne	4	—
ein klein Fäß	2	—
Brücken, ein Fäßlein	1	—
Fisch, ein Fäß mit Karpffen	2	—
Fischbein, ein Gebund oder vor 1. Rthlr.	2	—
Glachs vom Stück Guth	2	—
Glaschen-Holz ein Wagen	5	—
Früchte,	—	—

	Kr.	Pf.
Früchte, als Korn, Weizen, Erbsen, Gersten, Linsen, Speltz, Rübsaat, Hafer, gescheelte Gerste, Wicken, Castanien Nuss, Malz, das Achtel	1	—
Fuchsbelz, das Stück	—	2
G.		
Gänß, so von Juden geschlachtet, eine Kötze	2	—
Das Fass aber nach Proportion der Anzahl	—	—
Garn, ein Korb	2	—
Glas, ein Wagen	5	—
eine Lade	2	—
Güther, Korb, so in der Grösse eines ziemlichen Ballens gepackt worden	2	—
ein Schloß, Korb, so man tragen kan	2	—
ein Schleyer, Lade	2	—
H.		
Hanff, ein Wellen oder Gebund	2	—
ein Sack	2	—
ein Centner	2	—
ein Centner Schumacher, Hanff	4	—
Harz, Kübel, ein Kübel	2	—
Häfen, erdene oder Töpffen ein Wagen	4	—
ein Karren	2	—
Haußrath, ein Wagen von grossem Geschirr	8	—
ein Karren von grossem Geschirr	4	—
sonst ein Wagen	5	—
ein Karren	2	2
Häute, vid. Leder.	2	—
Herdt, Blatte	2	—
Heu ein Wagen	2	2
ein Karren	1	1
Hirschen ein Sack	2	—
Holzwerck, als Fässer, Diehl eines fl. werths	1	—
Hölzerne Schüsseln ein Wagen	5	—
Honig, eine Tonne	2	—
Hopffen, ein grosser Sack	4	—
ein kleiner	2	—
Hufeisen, ein Fass	2	—
J.		
Jngber, ein Ballen	2	—
Zuchten, ein Ballen	4	—
Juden, frembde hinaus	2	—
K.		
Kalck, ein Wagen	4	—
ein Karren	2	—
eine Bütte	1	—

g 2

Kass,

	Kr.	Pf.
Käse, Holländisch, ein Karren mit 2. Pferden	24	—
ein Karren mit 1. Pferd	20	—
Speiß-Käse 1. groß Faß	5	—
ein klein Faß	2	—
ein Centner	2	—
Edamer, ein Centner	2	—
Limburger, ein Centner, durchs ganze Jahr	2	—
Katzen-Fell, das Stück	—	2
Klingen, ein Faß	2	—
Kohlen, ein Wagen	4	—
ein Karren	2	—
Korb, vid. Lit. G. Wüther, Korb	—	—
Krapp, 1. Faß	4	—
Kraut, Karren	1	2
Krüge, ein Wagen	5	—
ein Karren	2	2
Kupffer, ein Wagen	16	—
ein Karren	8	—
Kupffer, ein großer Kessel	2	—
ein kleiner Kessel	1	—

L.

Land-Crämer, von ihrem Päcklein	1	—
die aber, so vor 100. fl. werth tragen	2	—
Item, die zugemachte Karren	6	—
Latten, hundert Latten	4	—
eichene, der Wagen	3	—
Lederweiß, ein Wagen	7	2
zwey bisz drey hundert Stück	4	—
hundert Ochsen-Haut, rauch, hinaus und herein	50	—
eine Bürd gearbeitete Ochsen-Haut von einer Haut	1	—
eine Ochsen-Haut ohngearbeitet	—	2
hundert Ochsen-Haut gearbeitet	100	—
eine Ochsen-Haut gearbeitet	1	—
hundert Geiß-Häuth	15	—
hundert Kühe und Stier-Häuth	25	—
hundert Bock-Fell	20	—
hundert Kälber oder Hammel-Häuth	12	—
werden aber nicht so genau genommen oder gezelet	—	—
eine Länmer-Zahl	3	3
eine rauhe Ochsen-oder Kühe-Häuth herein	1	—
ein rauhes Kalb-Fell herein	—	2
ein Hammels-Fell rauch herein	—	2
hundert lederne Eymer	15	—
Leinen Tuch, eine Rolle	2	—
Lohe, ein Wagen	5	—
Lumpen, der Wagen	4	—
ein Karren	2	—
Lundten, ein Karren	2	2

M.

Marter-Fell / das Stück	—	2
Maynen, ein Karren	4	—
Mehl, ein Sack	2	—

Messing

	Rt.	Pf.
Messing, ein Faß	2	—
Messingen Becken ein Faß	2	—
Morgeln, nach Proportion des Gewichts	4 2 8	—
Mühlstein, ein Wagen	5	—
Mühen, ein Karren	1	—
R.		
Narden, ein Wagen	5	—
Nägel, ein Faß	2	—
Nüsse, ein Waagen	10	—
ein Karren	5	—
S.		
Ochs, vid. Vieh		
Ochsen-Haut, vid. Leder weiß		
Ochsen-Hörner oder Klauen vom Sack	2	—
Oehl, eine Tonne	2	—
P.		
Pack-Waaren, so getragen wird	1	—
Papier, ein Ballen	2	—
Geschnitzel, ein Sack	1	—
Pfeffer, ein Ballen	4	—
Pferd, ein Pferd	2	—
ein Pferd mit Waaren ohne Geschirr belastiget	2	—
ein Pferd mit Toback oder Wolle	10	—
ein Pferd mit Hopffen	4	—
Pflanzen, ein Karren Pflanzen	2	—
Porcellan, ein geladener Esel	2	—
Sodasche, vid. Lit. B.		
Brasilien-Holz, ein Karren	10	—
eine Last	4	—
Q.		
Quecksilber, ein Fäßlein	10	—
Quetschen, ein Sack	2	—
R.		
Reiffe, ein Wagen	5	—
hundert Stück	2	—
eine Bürde	1	—
Reiß, ein Faß	4	—
ein Sack	2	—
Rosinen, ein Ballen	4	—
Röthelstein oder rother Bolus ein Sack	2	—
Röth, ein grosser Sack	2	—

	S.	Kr.	Pf.
Safflor, ein Ballen	"	4	—
Salpeter, ein Faß	"	4	—
ein Centner	"	2	—
Saltz, ein grosser Wagen voll	"	12	—
ein Karren mit zwey Pferden	"	6	—
ein Karren mit ein Pferd	"	5	—
Sattel-Holtz, ein Wagen	"	5	—
Sauer-Wasser, eine Kisten	"	2	—
Schaaren, ein Wagen	"	1	—
ein Gebund	"	1	—
Schaid-Wasser, ein Karren	"	5	—
Schieferstein, ein Wagen	"	3	—
Schleier-Lade, eine	"	2	—
Schmeer-Faß, ein gross Faß	"	2	—
ein kleineres	"	1	—
Schmelz-Tiegel, ein Karren	"	4	—
Schnür, leinene, 1. Faß	"	5	—
Schüsseln, hölzerne, ein Wagen	"	5	—
Schwartz, ein Fäßlein	"	1	—
ein grösseres	"	2	—
Schwefel ein Faß	"	2	—
ein Centner	"	1	—
Seidenballen vid. trucken Guth	"		
Seiffen eine Lad	"	2	—
ein klein Fäßlein	"	1	—
Senff-Saamen 1 Sack	"	2	—
Sensen ein gross Faß	"	4	—
ein Fäßlein	"	2	—
Simmern ein Wagen	"	5	—
Specerey vid. trucken Guth	"		
Speck ein Wagen	"	10	—
ein Karren	"	5	—
Stahl ein Fäßlein	"	3	—
eine Tonne	"	10	—
ein Gebund	"	3	—
Steffeln lange Garten und Zaun-Steffeln	"		
im Burger Zoll vom Wagen	"	12	—
sonsten das ganze Jahr nichts	"		
Stockfisch ein Centner	"	2	—
ein Stuck	"	5	—
vor ein Gulden werth	"	1	—
Stroh ein Wagen	"	2	—
T.			
Zammen Latten 100. Stück	"	4	—
Terpentin das Faß	"	2	—
Zhiel 100. lange	"	12	—
kurze	"	10	—
ein Thaler werth	"	2	—
Zoback geprest ein Centner	"	8	—
in Blättern der Centner	"	4	—
in Blättern durchgehend 1. Faß	"	10	—
eine Last oder Schubkarren	"	1	—
		Zobacks	

	Kr.	Pf.
Toback's Pfeiffen eine Kiste	2	—
Trahn eine Tonne	2	—
ein Quartel Trahn	4	—
Trucken Guth so im Fass bis 8. Ohm, worunter Specerey, Seiden Zeug, wollen Tuch	2	—
Krämer Fass oder Stübig	2	—
in Ballen gepackt	2	—
Tuch ein grosser Englischer Ballen	2	—
1. Stück wollen Tuch allein	2	—
U.		
Ullen ein Wagen	2	2
Ungarisch Wasser von der Kiste	2	—
B.		
Bieh ein Och's hindurch	2	—
Eine Kuh hindurch	2	—
Ein Och's aus dem Viehhoff hinaus	1	2
1. Kuh oder Stier	1	—
Ein Schwein	—	2
Ein Hammel oder Schaaf	—	1
Von einem Kalb	—	2
B.		
Wachs eine grosse Scheibe	3	—
Eine kleine Scheibe	1	2
1 Centner	4	—
Watten ein Ballen	4	—
Wand ein Wagen	7	2
Ein Fass	2	—
Weeg-Geld Dörffer so in das Frey. Gericht gehören, von einem Wagen mit viel oder wenig Pferden	—	3
Von einem Karren	—	2
Dörffer so Freyheit haben im doppelten Zoll herein und auch hinaus vom Wagen	3	—
Vom Karren	2	—
Dörffer so die Freyheit verlohren, im doppelten Zoll herein und auch hinaus vom Wagen	6	—
Ein Wagen mit Güter beladen, giebt das Pferd	1	—
Von denen Kutschen über Land vom Pferd	1	—
Kutscher nach Eisenach ein Viertel Jahr vom Zoll und Weeg-Geld 2. fl. in doppelten Zoll 4. fl.	—	—
Wenden, Band-Wenden ein Gebundt	1	—
Wein ein Ohm allhier geladen	2	—
Ein Fuder durchgehend	20	—
Ein Stück Wein	24	—
Weinstein ein Fass	4	—
Woll-Sack durch's ganze Jahr ein Sack	10	—
3.		
Ziegel 1. Wagen	3	—
Ein Karren	1	2
Zinn		

	Str.	Pf.
Zinn ein Faß	2	—
Ein Klumpen	2	—
Züber 1 Gesteck	1	—
Zucker=Faß nachdem es groß ist	428	—
Zwiebel ein Karren	2	—
Ein Faß	2	—

NB. Hierbey ist in acht zu nehmen, daß alle obbeschriebene Waaren von Assumtionis Mariæ bis zu End der Messe, wann man die Hütten auf dem Berg pfleget abzuthun, hinaus und herein doppelten Zoll geben, und der Zöllner einnehmen soll.

Von diesem doppelten Zoll, werden ausgeschlossen.

1. Die eiserne Defen.
2. Die Käse, und
3. Die Woll=Säck.

Welche in ihrem einfachen angesetzten Zoll das ganze Jahr verbleiben, und zwar hinaus und herein.





Boll-Rolle

Am Bockenheimer Thor.

A.

Nichen Latten ein Wagen
 Allaun ein Centner
 Aустern ein Faßgen

B.

Bälck Fuchsbälck vom 100.
 Iltes
 Marter
 wilden Katzen
 Haasen
 Bauholz ein Wagen
 Baum-Dehl ein klein Faß
 Baumwoll ein Centner
 Bechflos ein Klotz
 Belzwerck ein Faß Katzenfell
 Bicking ein ganz Faß von 4000 Stück
 ein halb Faß oder eine Tonne
 Bier ein Ohm
 Bierkuffen
 Blatteisen ein grosser Ballen
 ein mittel Ballen
 ein kleiner Ballen
 ein Zahl
 Blauholz ein Centner
 Blau Stärck ein Faßlein
 Blechflos ein Klotz oder Faßlein
 Bley ein Stock

Kr	Pf.
3	—
2	—
1	—
15	—
15	—
15	—
15	—
7	2
5	—
2	—
2	—
1	—
10	—
5	—
2	—
2	—
2	—
2	1
1	2
1	—
1	—
2	—
1	—
1	—
2	—

h

Bleytaffel

	Kr.	Pf.
Blentaffel ein Taffel	1	—
Bodasche ein Faß	2	—
Bordt ein Wagen	5	—
vor einen Thaler werth	1	2
vor einen Gulden werth	1	—
Bücher: Fässer ein Faß	2	—
Butter ein groß Faß	2	—
ein klein Faß	1	—
Brandwein eine Ohme	8	—
Brasilien-Holz ein Centner	2	—
Brücken, vid. Fisch gesalzen		
Bouteillen ein Faß	2	—
Brunnenkrug ein Wagen	5	—
ein Karren	2	2
C.		
Caffee-Bohnen ein Faß	4	—
Castanien ein Karren mit 2. Pferden	5	—
mit einen Pferd	3	—
Coriander ein Sack	4	—
D.		
E.		
Eichene Latten ein Wagen	3	—
Eisen ein Waag	1	—
Eisen Waar ein Wagen	10	—
ein Karren	5	—
Moufqueten werden auch also bezahlt		
Eisen-Waar von Schmalkalden ein Faß	2	—
Eisern Ofen, ein Ofen durchs ganze Jahr	7	2
Erz eine Tonne	2	—
Esel geladen	2	—
Eßig eine Tonne	2	—
Eyer ein Karren	2	—
Eymmer hölzerne von zwölf	2	—
von hundert	12	—
lederne hundert Stück	15	—
F.		
Faß neue ein Faß groß oder klein	1	—
Federn ein Sack	2	—
Fisch gesalzen als Bolch/ Salmen, Lachs, Rheinfisch,		
Hecht/ Stöhr, Dehlfisch eine Tonne	2	—
Hering eine Tonne	4	—
eine halbe Tonne	2	—
eine Viertel Tonne	1	—
Brücken ein Faßlein	1	—
Flachs		

	Rt.	Pf.
Flachs ein Schmeißen	2	2
Flaschenholz ein Wagen	5	—
Flöder-Sack	2	—
Früchte als Korn, Weizen / Erbsen, Gersten, Linsen, Spelzen, Rübsaat / Habern / Geschälte Ger- ste / Wicken, Castanien, Nuß, Malz 1 Achtel	1	—
Fuchs-Bälck vom hundert	15	—
G.		
Garn ein Schloß-Korb so man tragen kan	2	—
ein Schleier Lad	2	—
ein Korb	2	—
Gebackene Stein ein Wagen	3	—
Geschnitzelt Papier ein Wagen	5	—
Glaß ein Wagen	5	—
ein Lade	2	—
ein Spiegel-Kist in der Schwere à 24. bis 26. 27. Centner	16	—
Grünspan vom Centner	2	—
Güther-Korb so in der Grösse eines ziemlichen Ballens gepackt worden	2	—
H.		
Häfen ein Wagen	2	2
Hanff ein Wellen	2	—
ein Sack	2	—
ein Centner	2	—
ein Centner Schuhmacher Hanff	4	—
Haasen Bälck oder Fell von 100.	7	2
Harz Kübelein Kübel	2	—
Haußrath ein Wagen	5	—
Heerdplatten ein Stück	2	—
Heu ein Wagen	2	2
ein Karren	1	1
Hirschen ein Sack	2	—
ein Simmern	1	—
Hölzern Schüsseln ein Wagen	5	—
Holzwerck als Fässer, Diehl 1 Gulden werth	1	—
Honig eine Tonnen	2	—
Hopffen ein Sack wann er groß ist	4	—
ein kleinerer	2	—
Huffeisen ein Faß	2	—
J.		
Jngber vom Ballen	2	—
Juchten eine Rolle	2	—
Juden frembde hinaus	2	—
h 2	2	—
Ites		

	Kr.	Pf.
Altes Balck vom 100.	15	—
R.		
Käsz Holländisch ein Karren mit 2 Pferden	24	—
" " mit 1 Pferd	20	—
Speiß, Käsz ein grosses Faß	5	—
ein klein Faß	2	2
ein Centner	2	—
Limburger ein Pferd mit 2 Körben	4	—
ein Korb Limburger Käsz auf dem Wagen durch das ganze Jahr	6	—
Kästen ein Karren mit 2 Pferden	5	—
mit 1. Pferd	3	—
Kalbfell gearbeitet von 100.	15	—
Kalck ein Wagen	3	—
ein Karren	1	2
eine Butte	1	—
Katzenbalck vom 100 wilden	15	—
Kimmel vom Sack	2	—
Klingen ein Faß	2	—
Kohlen ein Wagen	2	2
ein Karren	1	1
Kraut ein Wagen	3	—
ein Karren	1	2
Krüg ein Wagen	5	—
ein Karren	2	2
Kühnrauch ein Faß	1	—
Kühnruf ein Karren	2	—
Kupffer ein Wagen es sey in Faßen oder nicht	10	—
ein Ton	10	—
L.		
Latten eichene ein Wagen	3	—
Lannene das hundert	4	—
ein Thaler werth	2	2
ein Gulden werth	1	—
Leder weiß, ein Wagen	7	2
200 bis 300 Stück	4	—
100 Ochsenhaut rauh	25	—
1 Ochsenhaut ohngearbeitet	—	2
100 Ochsenhaut gearbeitet	100	—
1 Ochsenhaut gearbeitet	1	—
1 rauhe Ochsen- oder Kuhhaut, so ein Jud hereinträgt	1	—
100 Bockfell rauh	15	—
100 Weißhaut	15	—
	100	—

	Kr.	Pf.
100 Rüb- oder Stierhäut	15	—
100 Kalb- und Hamelshäut	7	2
ein Lämmer-Zahl	3	3
Die Fuhrleut von Nalmetier so Leder in doppel-		
ten Zoll herein führen, von jedem Pferd	40	—
Lederne Eymer hundert	15	—
Leinene Schnür ein Faß	2	—
Leinen Tuch eine Rolle	2	—
Lohe ein Wagen	5	—
Lumpen ein Wagen	4	—
Lunden ein Karren	2	2
M.		
Marter Balck vom hundert	15	—
Messing ein Faß	2	—
Messingene Becken ein Faß	2	—
Messingen Dratt Faß	4	—
Mühlstein ein Wagen	5	—
Mützen ein Karren	1	—
Mouqueten ein Wagen	10	—
ein Karren	5	—
N.		
Nägel ein Faß	2	—
Narden ein Wagen	5	—
ein Schubkarren	2	—
Ruß ein Wagen	5	—
O.		
Ochß vide Vieh	2	—
Ochsen Hörner vom Sack	2	—
Klauen vom Sack	2	—
Schwantz vom Sack	4	—
Oehle eine Tonne	7	2
Oefen eiserne, ein Ofen durchs ganze Jahr	7	2
P.		
Papier ein Ballen	2	—
Papiergeschnitzel ein Wagen	5	—
Pfähle ein Wagen	3	—
Pferd ein Pferd	2	—
ein Pferd mit Waaren ohne Geschirr belästiget	2	—
ein Pferd mit einem grossen Sack	6	—
ein Pferd mit Toback oder Wolle	10	—
ein Pferd mit Hopffen	6	—
Pferds-Haut	1	—
Pflanzen ein Karren	2	—
		Porcel

h 3

	Kr.	Pf.
Porcellan ein geladener Esei	2	—
Pulver ein Fäßgen	2	—
Q.		
Quecksilber ein Fäßgen	10	—
Quetschen ein Karren	4	—
ein Sack	2	—
R.		
Reiff ein Wagen	5	—
hundert	2	—
eine Bürde	1	—
Reiß ein Sack	2	—
Röth ein Sack	1	—
Rosinen ein Ballen	4	—
Rüben ein Karren	2	—
S.		
Safflor ein Ballen	4	—
Saffran ein Sack	4	—
Salpeter vom Centner	2	—
Salz ein Wagen	10	—
ein Karren mit 1. oder 2. Pferden	5	—
Sandel-Holz ein Centner	2	—
Sattel-Holz ein Wagen	5	—
Sau-Bürsten vom Sack	2	—
Sauer-Wasser eine Kiste	2	—
Schaaren hundert	10	—
ein Gebund darinnen 5 Stück	2	—
ein Waag	1	—
Schiefferstein ein Wagen	3	—
Schleyerlad eine	2	—
Schmeer-Faß ein grosses	2	—
ein kleines	1	—
Schmelz-Ziegel ein Karren	4	—
Schnür leinene ein Faß	2	—
Schüsseln hölzerne ein Wagen	5	—
Schwartz, ein Fäßlein	2	—
ein grösseres	4	—
Seesand ein Karren	4	—
Seiden-Ballen, vid. trucken Gut	4	—
Seiffen eine Lad	2	—
Senff ein Sack	2	—
Senßen ein groß Faß	4	—
ein Fäßlein	2	—
Simmern ein Wagen	5	—
Speceren, vid. trucken Guth	5	—
Speck ein Wagen	7	2
Spitzen		

	Kr.	Pf.
Spitzen feine ein Ballgen	4	—
Anneberger	2	—
Stärck blaue ein Faßgen	1	—
Stahl ein Faßlein	2	—
eine Tonne	2	—
eine Bürde	2	—
Steinern Geschirr vom Karren	5	—
Stockfisch ein Centner	2	—
ein Stück	5	—
Vor einen Gulden werth	1	—
Stroh ein Wagen	2	—
Strümpff ein Ballgen	2	—
Strumpff. Weber. Stuhl	2	—
I.		
Tannen-Latten hundert	4	—
ein Thaler werth	1	2
ein Gulden werth	1	—
Thiel, vid. Bord		
Toback ein Centner gepreß	4	—
in Blättern ein Centner	4	—
in Blättern durchgehend ein Faß	10	—
Toback's-Pfeiffen ein Kasten	2	—
Trahn eine Tonne	4	—
Trucken Guth ein Faß biß 8. Ohm, worunter Speceren,		
Seiden-Zeug, Wollen-Zuch	2	—
ein Krämer-Faß oder Stübig	2	—
ein Kramer-Faß oder Kist so grösser als ordinair	4	—
ein Ballen gepackt	2	—
Tuch ein Ballen	2	—
Tuch leinen eine Rolle	2	—
II.		
Ulen ein Wagen	2	2
ein Gebund	1	—
Ungarisch Wasser eine Kist	2	—
Unschlicht 1. Centner	2	—
Vieh ein Ochß	1	2
eine Kuh oder Stier	1	—
ein Schwein	—	2
ein Hammel oder Schaaf	—	1
III.		
Wachs eine grosse Scheib	3	—
eine kleine Scheib	1	2
ein Centner	2	—
Wandte ein Wagen	7	2

ein

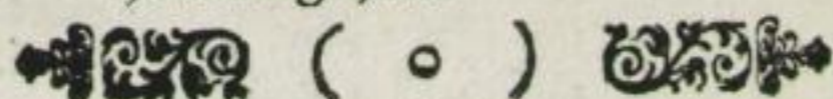
	Kr.	Pf.
ein Gefäß	1	—
ein Faß	2	—
Watten seidene ein Ballen	4	—
Weeggeld, Dörffer, so in das Frey. Gericht gehören, von einem Wagen mit viel oder wenig Pferden von einem Karren	2	—
Dörffer, so Freyheit haben, im doppeltem Zoll hinaus und auch herein vom Wagen vom Karren	3	—
Dörffer, so die Freyheit verlohren, im doppelten Zoll herein und auch hinaus, vom Wagen.	2	—
Wägen mit Güter beladen, giebt das Pferd	6	—
Die Post-Kutsche auf Cölln aus dem Gasthaus zum weissen Schwan giebt überhaupt monatlich 1 fl.	1	—
Die Post-Kutsch auf Wißbaden	—	—
Wein eine Ohm	2	—
ein Fuder durchgehend	20	—
ein Stück Wein	24	—
Wild Katzen-Balck vom 100.	15	—
Wollsaß ein Saß durchs ganze Jahr	10	—
Wurffschaußeln ein Wagen	5	—
	3.	—
Ziegel ein Wagen so wohl als ein Karren	2	2
Zinn ein Faß	2	—
ein Klumpen	2	—
Zuber ein Gesteck	1	—
Zucker-Faß ein groß Faß	8	—
Zunder 1. Karren	4	—
Zwetschgen ein Karren	4	—
ein Saß	2	—
Zwiebel ein Achtel-Saß	2	—

NB. Hierbey ist in acht zu nehmen, daß alle obbeschriebene Waaren, von Assumtionis Mariæ bis zu Ende der Meß, wenn man die Hütten auf dem Berg pfleget abzuthun, doppelten Zoll geben, und der Zöllner einnehmen soll.

Von diesem Doppel-Zoll werden ausgeschlossen

1. Die eiserne Defen
2. Die Käse und
3. Die Wollsaß

Welche in ihrem einfachen angesetzten Zoll das ganze Jahr durch verbleiben und herein und hinaus gehen.





Soll = Rolle

U n d e r

B r ü c k e .

A .

	Kr.	Pf.
Nichen Latten von hundert Stück	4	—
Nichen zum Steffel herein in doppel Zoll ein Wagen	5	—
Nichen Garten-Steffel herein ein Wagen in doppel Zoll und gehet nichts hinaus	5	—
Malam ein Centner	2	—
Misz ein Centner	4	—
Mustern ein Fass	4	—
B.		
Bau-Holz ein Wagen	5	—
Baumwolle ein Sack	4	—
Bech-Kloß	1	—
Beltswerck ein Fass von der Grösse 1. bis 8. Ohm Ritzen-Fell	30	—
Item ein Ballen von 1. bis 8. Centner Ritzen-Fell	30	—
100. Haasen-Fell	8	—
Bickling ein ganz Fass von 4000. Stück	5	—
Ein halb Fass oder eine Tonne	2	2
Bierkufen	2	—
Blatteisen ein grosser Ballen	5	—
ein mittler Ballen	3	—
ein kleiner Ballen	2	—
eine Zahl	1	—
Blau Holz ein Centner	4	—
Blau Stärck ein Fass	4	—
ein Centner	2	—
Blech ein Kloß oder Fass	1	—
Bley eine Taffel	1	—
Bley ein Stock	2	—
		Bley

	Kr.	Pf.
Bleyweiß ein Centner	4	—
Bodasche ein Faß	2	—
Bordt ein Wagen worauf 100. Stück geladen	12	—
Vor einen Thaler werth	2	—
Vor einen Gulden werth	1	2
Brantwein ein Fäßlein von einer halben Ohm	4	—
drunter	2	—
Brücken ein Faß	2	—
ein halbes	1	—
Brunnen-Krug ein Wagen	5	—
ein Karren	2	2
Butter ein Centner-Faß	4	—
Dito ein halber Centner	2	—
ein Viertel-Centner	1	—
C.		
Caffée von einem Centner	2	—
Canari-Vogel vom hundert	2	—
Candit Kistlein	2	—
Capern ein Centner	4	—
Castanien vide Kästen.		
Citronen eine Kiste einfach	2	—
eine doppelte Kiste	4	—
Corinthen oder kleine Rosinen ein Centner	4	—
D.		
Dacht-Barn ein Centner	4	—
E.		
Eisen alt, ein Centner	1	—
Eisen eine Waag	1	—
Eiserne Kropffen eine Waag	2	—
Eiserne Ofen, einer durchs ganze Jahr	8	—
Eiserne Pfannen, die Waag	2	—
Eisern Schuppen, ein Gebund	1	—
Eisen Waar ein Wagen	15	—
von Schmalkalden ein Faß	2	—
Erz eine Tonne	10	—
Esel geladen	2	—
Esig eine Tonne	4	—
Eyer ein Karren	2	—
Eymer das Duzend	1	—
F.		
Fackeln ein Gebund	1	—
Fässer von einem neuen Faß	1	—
Federn ein Sack	2	—
Feigen ein Centner	4	—
Firnambuck ein Centner	4	—
Fischbein ein Centner	4	—
Fisch gesalzen als Bolch, Hering, Salmen/ Lachs, Rhein-Fisch,		
Hecht, Stöhr, Oehl-Fisch eine Tonne	4	—
Brücken/ kleine Fäßlein	1	—
Faschen-Holz, ein Wagen	5	—
Flachs ein Schuhmeißen	2	2
Foenum græcum ein Centner	4	—
Früchte als Korn, Weizen, Erbsen, Linsen, Speltz, Rübsaat, Ha-		
bern,		

	Gr.	Fr.	Pf.
bern, geschelte Gerst, Wicken, Kästen, Nuss, Malz das Achtel		1	—
G.			
Gallus ein Centner	4	—	—
Garn ein Korb	2	—	—
Glas ein Wagen	5	—	—
eine Lade	2	—	—
Grünspan ein Centner	4	—	—
Gummi ein Centner	4	—	—
Güther-Korb in der Grösse eines Ballens	4	—	—
ein Schloßkorb so man zu tragen pflegt	2	—	—
eine Schleyerlade	2	—	—
H.			
Hanff ein Wellen	2	—	—
ein Sack	2	—	—
ein Centner	2	—	—
ein Centner Schuhmacher-Hanff	4	—	—
Hartz ein Kübel	1	—	—
Haufrath ein Wagen	5	—	—
Häfen ein Wagen	2	2	—
Heu ein Wagen	2	2	—
ein Karren	1	1	—
Hirschen ein Sack	2	—	—
Hirschhörner ein Centner	2	—	—
Holzwerck als Fässer, Diehl, eines Guldenwerths	1	2	—
Hölzerne Schüsseln ein Wagen	5	—	—
Honig eine Tonne	4	—	—
Hopffen ein Sack	2	—	—
Hufeisen ein Faß	2	—	—
J.			
Indigo ein Fäßlein	4	—	—
Jngber ein Centner	4	—	—
Zuchten ein Centner	4	—	—
Juden, wann sie ein Fäßgen Wein über die Brück bringen, zahlen sie dafür	2	—	—
Juden frembde hinaus	2	—	—
K.			
Kalck ein Wagen	3	—	—
dito ein Karren	2	—	—
dito eine Butte	—	2	—
Kärcher, Beyfassen so Stein oder Sand herein führen von 1 Karren	1	—	—
Karthen ein groß	2	—	—
Käse Holländisch ein Karren mit 2. Pferdten	24	—	—
ein Karren mit 1. Pferd	20	—	—
Speiß-Käse ein groß Faß	5	—	—
ein klein Faß	2	2	—
einen Centner	2	—	—
Edamer von 1 Centner	4	—	—
Limburger von 1. Centner	4	—	—
durchs ganze Jahr	—	—	—
Kästen ein Karren mit 2. Pferdten	8	—	—
mit 1. Pferd	6	—	—
Klingen ein Faß	5	—	—
Kohlen ein Wagen	2	2	—
	1 2	Dito	

	Kr.	Pf.
Dito ein Karren	1	1
Krapp ein Centner	4	—
Kraut ein Karren mit 2. Pferden	1	3
Krüge ein Wagen	5	—
Rümmel ein Centner	2	—
Röhrauch ein Faß	1	—
Kupffer ein Wagen es sene in Fassen oder nicht	10	—
Dito eine Tonne	10	—
Kupfferwasser ein Centner	2	—
L.		
Latten eichene von hundert Stück	4	—
Lammene von hundert Stück	4	—
einen Thaler werth	2	—
einen Gulden werth	1	—
Lebkuchen ein Centner	4	—
Leder von einem Ballen	12	—
+ 100. Stück	4	—
100. Ochsenhäute rauh	100	—
eine ohngearbeitete	1	—
100. Ochsenhaut gearbeitet	100	—
eine Ochsenhaut gearbeitet, wenn der Unterkauff Zettul nicht dabey ist	2	—
100. Geishaut	20	—
100. Kühe- und Stierhäuthe	15	—
100. Kälber- oder Hammelhäuthe	8	—
ein Lämmerzahl	3	3
100. lederne Eymmer	15	—
Leinen Tuche eine Rolle	4	—
Leime ein Centner	4	—
Lichter ein Centner	4	—
Lohe ein Wagen	5	—
Lorbern ein Centner	4	—
M.		
Mandeln ein Centner	4	—
Mehl ein Sack	2	—
Messing ein Faß	7	2
Messingene Becken ein Faß	5	—
Mühlstein ein Wagen	5	—
Mützen ein Karren	1	—
N.		
Nägelein Faß	2	—
Narden ein Wagen	5	—
Nüsse ein Wagen hindurch	12	—
ein Karren mit 2. Pferden	12	—
ein Karren mit 1. Pferd	6	—
O.		
Ochs vide Vieh.		
Oehle eine Tonne	4	—
ein Centner Baumöhl	4	—
P.		
Pack ein kleiner Pack so getragen wird und die Waar in der Stadt gekauft worden	1	—
Pappier ein Ballen	4	—
	Pfahl	

	Rt.	Pf.
Pfäblein Wagen	3	—
Pfeffer ein Centner	4	—
Pferd ein Pferd	2	—
ein Pferd mit Waaren ohne Geschirr belästiget	2	—
ein Pferd mit Toback oder Wolle	10	—
ein Pferd mit Hopffen	4	—
ein Pferd worauf ein Jude sitzt	2	—
Pflantzen ein Karren	6	—
Porcellan ein geladener Esel mit 2 Körben	6	—
Pottasche vide supra Lit. B.	—	—
Pulffer ein Centner	4	—
Q.		
Quecksilber ein Fäßlein	10	—
Quetschgen ein Centner	2	—
R.		
Reiffe 100. Reiff	6	—
eine Bürde	1	—
Reiß ein Centner	4	—
Rosmen ein Centner	4	—
Röth ein Sack	1	—
Rüben ein Karren	2	—
S.		
Saltz ein Wagen	10	—
ein Karren mit 2. Pferden	8	—
ein dito mit 1. Pferd	6	—
Sattelholz ein Wagen	5	—
Schaaren hundert	10	—
ein Waag	2	—
ein Gebund	1	—
Schachteln ein Wagen	5	—
Schieferstein ein Wagen	3	—
Schleperlade eine	2	—
Schmeerfaß ein Centner	4	—
Schroot ein Centner	2	—
Schwartz ein Fäßlein	1	—
Schwefel ein Centner	2	—
Schüsseln hölzerne ein Wagen	5	—
Seidenballen vide trucken Guth	—	—
Seiffen ein Centner	4	—
Senßen ein Faß	5	—
ein Fäßlein	2	—
Simmern ein Wagen	5	—
Specerey vide trucken Guth.	—	—
Speck ein Wagen	7	2
ein Centner	4	—
Spitzen ein Kistlein	2	—
Stahl ein Fäßlein	5	—
eine Tonne	10	—

	Rr.	Pf.
eine Bürde	2	—
Steffeln eichene herein ist in doppel Zoll ein Wagen	5	—
eichene Garten Steffeln im Doppel Zoll herein ein Wagen	5	—
und gehet nichts hinaus		
Stein ein Wagen	5	—
Stockfisch ein Centner	4	—
vor ein Gulden werth	1	—
Stroh ein Wagen	2	2

S.

Tannen Latten hundert Stück	4	—
ein Thaler werth	2	—
ein Gulden werth	1	2
Thee eine grosse Büchse	4	—
Thiel vide Bordt		
Toback geprest ein Centner	4	—
in Blättern ein Centner in doppelstem Zoll	4	—
durchgehend in Blättern ein Centner	1	—
eine Last auf dem Kopff getragen à ein halben Centner und		
drunter	1	—
eine Last auf einem Schubkarren	1	—
Tobacks Pfeiffen eine Kist von ohngefehr 500.	1	—
von Tausend	2	—
Thran eine Tonne	4	—
ein Quartel	8	—
Trucken Guth so in Fass bis 8. Ohm, worunter Specerey, Seiden		
Zeug, Wollen Tuch	12	—
Dito Krämer Fass oder Stübigen	4	—
ein Ballen groß	8	—
ein kleiner	4	—

U.

Ullen ein Wagen	2	2
Ungarisch Wasser ein Kistlein	2	—

P.

Vieh ein Ochs	2	—
eine Kuh	1	2
ein Stier	1	—
ein Schwein	—	2
ein Hammel oder Schaaf	—	1

W.

Wachs eine grosse Scheib	7	2
eine kleine Scheib	5	—
Wägen Wagen worauf trucken Guth von hiesigen Fuhrleuten so		
Burger sind, geladen, giebt vor einen Wagen	40	—
Wann aber nass Guth, Woll Säck, Eisen, geladen, giebt		
es mehr, dann es nach dem Stück verzollet wird.		

NB. Hiesige

	Kr.	Pf.
NB. Hiesige Fuhrleute, so Burg:re, geben kein Weeggeld es seye dann im Burger-Zoll, da sie über die gewöhnliche 40. kr. noch vom Pferd zahlen	2	—
Wägen worauf trucken Guth von frembden Fuhrleuten und Beyfassen geladen, wird von jedem Pferd bezahlt, wann sie völlige Ladung haben	15	—
Wann sie keine völlige Ladung haben nach Proportion.		
Wann aber nas Guth von frembden Fuhrleuten und Beyfassen geladen, giebt es mehr, dann es nach denen Stücken bezahlt wird.		
Wand ein Wagen	7	2
ein Gefäß	1	—
ein Faß	2	—
Weeggeld Heusenstammer, Graubrucker, Sprenglinger, Götzheimmer, Ofenthaler, Dreweicherhain, Langen, Egelsbacher, Gräbenhäuser, Meerfelder, Königsstätter, Kelsbacher, Oberrüder, Niederrüder, Meßler geben von jedem Stück Vieh	1	2
NB. Bleibt im doppelten Zoll einfach		
Schwanheimmer, Oberrüder, Niederrüder	—	3
NB. Bleibet in doppelt und einfachen Zoll.		
Wann ein Sachsenhäuser zu Franckfurth Heu, Stroh, Haber, Gerst zc. von einem frembden Bauern kauft, muß der Bauer von jedem Stück Vieh über die Brück geben	2	—
Wein von einer Ohm allhier geladen/	5	—
ein Fuder durchgehend	30	—
An der Brück wird es auf das Pferd geschlagen, und vor jedes Pferd bezahlt	14	—
Weinstein ein Centner	1	—
Woll-Sack durchs ganze Jahr	10	—

3.

Ziegel ein Wagen	2	2
ein Karren	1	1
Zinn ein Faß	7	2
ein Klumpen	2	—
Zuber ein Gesteck	1	—
Zucker ein Centner	4	—
Zwetschgen ein Centner	2	—
Zwiebeln ein Karren	2	—

NB. Hierbey ist inacht zu nehmen, das alle obbeschriebene Waaren, von Assumptionis Mariae bis zu End der Messe, wann man die Hütte auf dem Berg pfleget abzuthun, doppelten Zoll geben, und der Zöllner einnehmen soll.

Von diesem Doppel-Zoll werden ausgeschlossen

1. Die eiserne Ofen.
2. Die Käse, und
3. Die Wollsäcke

Welche

Welche in ihrem einfachen angeetzten Zoll das ganze Jahr
verbleiben, und zahlen hinein und hinaus ihren
obangesezten Zoll.

Der Kutscher so nach Nieß fährt, und völlige Fracht hat, giebt
auf das höchste 1. fl. worunter die Pferde mit begriffen.

Die Nürnberger, Augspurger und Straßburger Kutsche ge-
ben nach Proportion des Guths 10. bis 12. Schen, und
noch ferner 2. Kr. vom Pferd.

Der Mannheimer Kutscher giebt auch, nachdem er Guth hat,
und wann er keines geladen, nur allein das Brücken-
Geld.

Die Heydelberger ordinarie, so alle Wochen zweymahl fährt,
giebt jedesmahl einen halben Gulden, sie habe was Guth
oder nicht auff der Kutsche.

Die Wormsfer Kutsche, so die Woche zweymahl fährt, jedes
mahl Sechs Schen.





TAXA

Der Niederlag

In der

Stadt = Saag.

A.

	Rt.	Pf.
Allaune ein Faß	10	—
ein Centner	1	—
Anis ein Faß	20	—
Anisöhl ein Faßgen	20	—
Anschoffen ein Kistlein	5	—
ein dito groß oder Korb	10	—

B.

Barchend ein Faß oder Kist	20	—
Baumöhl ein Faß	20	—
Baumwoll ein Sack	20	—
Beltz-Waar ein Pack	20	—
Bernstein-Waar ein Faßgen	20	—
Blech weiß Blech ein Faß	7	2
ein Faß Blech oder ein Centner Stückblech	7	2
Bley ein Faß	5	—
ein Centner	2	2
Bücher ein Faß oder Ballen	7	2
Hebräische 1 Faß oder Ballen	20	—
Brunellen ein Ballen	10	—
Butter ein Centner	5	—

C.

Caffé-Bohnen ein Faß oder Ballen	20	—
Camelot eine Kist	10	—
Capern ein Faßlein oder Kistlein	5	—

ein

	Rt.	Pf.
ein Regel dito	10	—
Carduan ein Ballen	20	—
Castanien eine Kist	10	—
ein Centner	3	—
Citronen ein Kästlein	5	—
ein dito groß	10	—
Citronat verzuckert 1 Kist	20	—
Cochinille ein Fäßgen	20	—
Coriander ein Sack	10	—
ein Faß	20	—
Corinthen ein Ballen	10	—
Cotton ein Pack	20	—
Crapp ein Faß oder Ballen	20	—
Crepon ein Ballen	20	—
D.		
Datteln eine Kist	20	—
Drath ein Karren	30	—
E.		
Elberfeldisch Guth/ ein einspänniger Karren	40	—
ein dito zweispänniger	60	—
1 fl. oder		
Elephanten-Zähne ein Korb oder Kist	20	—
Eisen ein Centner	2	2
Eisern Drath ein Karren	30	—
Eiserne Kugeln ein Centner	6	—
Eisen Waar ein Faß	10	—
Erz eine Tonne	20	—
Euterdone Federn ein Sack	10	—
F.		
Farb ein Centner	1	—
Federn ein Sack	10	—
ein Centner	10	—
Euterdone Federn 1 Sack	10	—
Federkiel ein Faß	20	—
Feigen ein Faß oder Ballen	10	—
ein Pack	20	—
Fenchel ein Faß	20	—
Fischbein 1 Ballen	20	—
Flachs ein Faß	20	—
rauber Flachs 1 Centner	5	—
Stohr eine Kist	20	—
G.		
Galanterie-Waar 1 Kist	20	—
Gallus ein Ballen	10	—
Garn vide Wullen Garn		
Geißfell ein Faß	20	—
Geißelstecken ein Sack	5	—
Glas ein Kästlein	10	—
ein dito groß	20	—
ein Wagen	30	—
Glött eine Tonne	10	—
Grünspan ein Ballen	20	—
Gummi ein Faß oder Sack	20	—
H. Haar		

	Kr.	Pf.
H.		
Haar, Pferdhaar 1. Centner	10	—
Halbtücher 1 Kiste	20	—
halbsendene 1 Kiste	20	—
Hanff ein Faß	20	—
ein Sack	10	—
eine Welle	10	—
rauben Hanff 1 Centner	5	—
Hirschhorn ein Centner	5	—
Holz ein Sack	10	—
Hopff ein Sack	10	—
Hüth ein Faß	15	—
Huffnägel ein Faßlein	4	—
I.		
Jesmin-Dehl 1 Kiste	20	—
Indigo ein Faß	20	—
Jugber ein Sack	20	—
Juchden ein Ballen	20	—
K.		
Kalbfell, rauhe ein Pack	20	—
Kappen von Baumwolle	20	—
Käse ein Ballen	10	—
Speiß-Käse ein Centner	2	2
Kiehl, Federkiehl 1 Faß	20	—
Kühnruf ein Faß	2	—
Knöpf, mehngene 1 Kiste	10	—
Rosshaarene 1 Kiste	20	—
Kopoldt ein Faß	10	—
Kreiden ein Faß	5	—
ein Centner	1	—
Kümmel ein Center	10	—
Kupffer ein Centner	5	—
L.		
Leder, Spanisch 1 Faß	20	—
gefärbt 1 Kiste oder Faß	20	—
von Püffeln, 1 Pack	20	—
Abchnittel oder Leim-Leder	10	—
Oberleder ein Centner	10	—
Schaaflleder 1 Kiste	10	—
Leim ein Centner	10	—
Leinöhl oder Rüböhl ein Faß	5	—
Lichter eine Kiste	10	—
Wachs Lichter 1 Kiste	20	—
Lichterdach 1 Faß	20	—
Limonien ein Kistlein	5	—
ein dito groß	10	—
Liqueurs eine Kiste	20	—
Pöffel ein Faß oder Korb	10	—
Porbeeren ein Faß oder Ballen	20	—
ein Sack	5	—
Pücker Waar ein Faß	10	—
M.		
Mandeln ein Faß	20	—
Maronen		

		Rt.	Pf.
Maronen eine Kist		10	—
Menning ein Faß		20	—
Messer ein Faß oder Korb		10	—
Messing ein Faßlein		5	—
ein groß Faß		20	—
Morgeln 1 Faß		20	—
Mouffelin ein Pack		20	—
Mouqueten ein Karren		40	—
ein Korb		20	—
R.			
Nadeln ein Faß		15	—
Nägel Lücker, ein Korb		10	—
Nudeln 1 Kist		10	—
S.			
Dehl Rein oder Rüböhl 1 Faß		5	—
Defen ein Ofen		3	—
Oliuen ein Kistlein		5	—
ein Legel		10	—
Orlean ein Faß		20	—
Orseille ein Legel		20	—
P.			
Papier, ein Faß		15	—
ein Ballen		5	—
Post-Papier eine Kist		20	—
verguldt Papier 1 Kist		20	—
Papendeckel 1 Centner		5	—
Pech oder Schiff-Dehr 1 Faßlein		1	—
Peruquen eine Kist		20	—
Pfeffer ein Sack		20	—
Pfefferstaub ein Sack		10	—
Pferdhaar ein Centner		10	—
Pinniolen eine Kist		20	—
Pistazzen eine Kist		20	—
Pomeranzen ein Kästlein		5	—
ein dito groß		10	—
Pomeranzen-Schaalen verzuckert 1 Kist		20	—
Pomeranzen-Schaalen durre ein Ballen		10	—
Porcellaine eine Kist		4	—
Holländisch oder Sächsisch eine Kist		20	—
Potasch ein Centner in Kleinigkeit bis 4 Centner		4	—
ein Faß		20	—
Prunellen ein Ballen		10	—
Pulver Schieß-Pulver 1 Centner		10	—
Q.			
Quecksilber ein Legel		20	—
Quincaillerie eine Kist		20	—
R.			
Rasch eine Kist		10	—
Reiß ein Faß		20	—
ein Centner		5	—
Rohr, Spanische Röhr 1 Kiste		20	—
Rosinen, ein Faß		10	—
ein Pack		20	—
Rüböhl ein Faß		5	—

S. Safflor

	S.	Kr.	Pf.
Safflor ein Ballen	"	20	—
Saffran ein Ballen oder Kist	"	20	—
Salpeter ein Faß	"	20	—
ein Centner	"	10	—
Sammet eine Kist	"	20	—
Sandel ein Faß	"	20	—
Sardellen eine Kist	"	10	—
Sassafras ein Korb oder Kist	"	20	—
Schachteln ein Faß	"	10	—
Scheidwasser ein Schubkarren oder Kist	"	20	—
Schiff: Dehr oder Pech 1 Faßlein	"	1	—
Schliff ein Faß	"	1	—
Schmelz: Diegel/ ein Karren oder Faß	"	10	—
Schnür leinene, 1. Faß	"	20	—
Schwamm ein Ballen	"	20	—
Schweinbürsten ein Faß	"	20	—
Seehund: Haut 1 Pack	"	20	—
Seiden: Haar 1 Kist	"	20	—
Seidene Strümpff eine Kist	"	20	—
Seiden ein Ballen	"	20	—
Seiffen ein Faß	"	1	—
1 Tonne	"	5	—
weisse Seiffe 1 Centner	"	10	—
Spanische Seiffe 1 Kist	"	20	—
Sensen ein Faßlein	"	2	2
ein groß Faß	"	20	—
Siegellack ein Faßlein	"	20	—
Siropp ein Faß	"	20	—
Schmack ein Ballen	"	10	—
Spanisch Leder ein Faß	"	20	—
Speck oder Schincken 1 Centner	"	5	—
Speiß: Käsz ein Centner	"	2	2
Spiegel eine Kist	"	20	—
Spitzen eine Kist	"	20	—
Stärck ein Faß	"	12	—
Schmalden oder blaue Stärck 1. Faßlein	"	10	—
Stahl ein Regal	"	2	2
ein Centner	"	2	2
Strümpff ein Faß oder Kist	"	20	—
T.			
Thee eine Kist	"	20	—
Terper: tin ein Regal	"	10	—
Toback ein Centner	"	23	—
Holländischer Toback 1 Faß	"	0	—
Rapé Toback 1 Faß oder Kist	"	20	—
Spanischer Schnupftoback 1 Faß oder Kist	"	20	—
Tobacks Pfeiffen 1 Faß	"	4	—
eine Kist	"	1	—
Holländische Tobacks: Pfeiffen eine Kist	"	10	—
Trüfoli ein Faß	"	20	—
Tuch wollen Tuch 1 Ballen	"	20	—
U.			
Ungarisch Wasser eine Kist	"	20	—
3	Unschlitt		

	Kr.	Sf.
Unschlitt ein Centner, ein Christ	5	—
ein Jud	10	—
Unschlitt, Lichter ein Centner	10	—
ViArill ein Faß	10	—

B.

Wachs ein Centner	6	—
Wachs, Lichter ein Centner	20	—
Wasser Ungarisch Wasser 1 Kist	20	—
Weinstein ein Faß	20	—
ein Centner in Kleinigkeit bis 4 Centner	5	—
Wetzstein 1 Faß oder Kist	10	—
Wand ein Faß	10	—
Wollen Tuch ein Ballen	20	—
Wolle Hutmacher Wolle ein Sack oder Ballen	20	—
Wullen Garn ein Faß	20	—
ein Centner	10	—
Würst ein Faß	5	—

3.

Zerbelani eine Kist	10	—
Zeug Wollen Zeug 1 Ballen oder Kist	20	—
Zinn ein Centner	10	—
Zucker ein Faß	20	—
Zwetschgen ein Centner	3	—

Item alle durchgehende Güter so auf ganzer Art bleiben und alsobald durchfahren, geben eine halbe Niederlag, nemlich 10. fr. Diejenige durchgehende Güter aber, so abgeladen die Erde berühren und auff andere Geschirr geladen werden, müssen die ganze Niederlage bezahlen, nemlich 20. fr.

Was aber unter einem Centner wiegt, giebt 10. fr. Hingegen die Stücke Guth, so auff Vortheil, das ist: 2. 3. Colli oder Stück zusammen in ein Faß oder Ballen gepackt, geben nach advenant 30. bis 40. fr.

Waag-Geld.

Vom Centner 6. fr. ausser Allaun, ViArill, Schwefel, Pech, Harz, Kreyden und Farben so schlecht 3. fr. Tobacks-Blätter 4. fr. Sohlen-Leder aber 8. fr. und ein Seiden-Ballen 30. fr.

Folgendes so gefällt auch noch in der Waag Unterkauff vom Centner 2. fr. von Waaren, welche zum feilen Kauff in die Waag gebracht werden, als Leder, Unschlicht, Speck, Schincken, Dürre-Fleisch, Käsz, Butter ic. Wie in gleichen Einschreib-Geld in der Frey-Roll, und von denen Passir-Zetteln.

Weitere

Weitere Verzeichnuß
 Was man in allhiesiger Stadt-Waag in Mess-
 Zeiten bey der sogenannten

Speck = Waag

Wieg-Geld giebt dem Beywieger

	Erstlichen	zum Andern	Kr.	Pf.
Vom Speck der Center	-	-	8	—
darunter ist 1. Albus Schau-Geld.				
Vom Unschlicht der Centner	-	-	6	—

Bey der sogenannten

Specerey =

und

Butter = Waag.

Wird in beyden hiesigen Messen vom Verkäuffer von jedem Cent-
 ner 2. kr. und von denen Käuffern von jedem Centner
 4. kr. zusammen gefordert, machet also vom Centner auff
 beyden Seiten

			6	—
Bey der sogenannten				
Wittel = Waag				
Wird in denen beyden allhiesigen Messen vom Käuffer und Ver- käuffer zusammen eingefordert				
Vom Centner gestempelt Sohl-Leder	-	-	10	—
Von andern Leder wie auch allerley Handels-Waaren nur	-	-	6	—
Und von geringen Waaren als Viatrioli und dergleichen aber	-	-	3	—

An der

Toback = Waß

und

Leder = Waag

Wird in denen beyden Messen von Käuffern und Verkäuf-
 fern zusammen eingefordert

Vom Centner	-	-	6	—
Die Tobacks-Blätter geben vom Centner	-	-	4	—
Der Centner Allaun gibt	-	-	3	—
Die weisse Stärck und blaue Stärcke giebt der Centner beyder- seits	-	-	6	—

Knecht

Knecht-Lohn.

Von allen und jeden Centner so auff diesen vorstehenden vier Waagen gewogen werden, zahlt ferner der Käufer und Verkäufer vor Knecht-Lohn jeder 1 Kr.
also zusammen = = =

Kr. Pf.

2

Unterkauff-Schau- und Stempel-Geld.

Vom Centner Speck, Schincken, Dürr-Fleisch, Unschlitt, Käß, und Sohl-Leder

2

Das Stand- Lager- und Hauß-Geld betreffend.

Wegen der Güter die entweder über Nacht in der Stadt-Waag liegen bleiben, oder auch einige Zeit zum Verkauf darinnen gelassen werden, desgleichen wegen der Ständen sollen diejenige, welche zu der Stadt-Waag verordnet sind, vermög der Waagen-Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Menge der Waaren mit denen Kauffleuten auff's Beste sich vergleichen und übereinkommen

Ferner fällt auch von einer Parthie Zwetschgen, Castanien eine Prob in der gewöhnlichen Schüssel.

Sodann von jeder Parthie oder Wagen Toback ein Bandler.





Leinwand-Saß

Verzeichnuß

Derer Gebühren/ so von verschiede-
nen Waaren gegeben werden/
als folget:

	Kr.	Pf.
Von hundert Ellen Hessen Tuch	6	—
hundert „ Doppel-Zwilch	6	—
ein Schock weiß Tuch	4	—
Ein „ gebild	4	—
Ein „ einfach Zwilch	4	—
Ein Stück Bett-Zügen	4	—
Ein Duzend Hembder	6	—
Ein Duzend Pferdts-Decken	6	—
Ein „ Sack	6	—
Ein „ leinene Strümpff	2	—
Ein Stück Beederwandt	2	—
Ein Pfund Zwirn oder leinen Garn	—	2
Ein Centner roh leinen Garn	30	—
Item von Holländisch-Westphälischen und andern rei- nen Leinwand und Garn, wie auch Schech- ter Köllisch wird von 1. Rthlr. werth in allem gegeben	1	—
So viel gibt so wohl der Käuffer als Verkäuffer ausge- nommen die Tuchgattener, welche von hundert Ellen Leinwand nur geben	4	—
I	Von	

Von denen übrigen oben specificirten Waaren aber geben sie gleich den andern
 Item von einer Rolle oder Kist Leinwad so durchgehelt
 Päcklein so auff den Rücken getragen werden und durchgehen

Kr. Pf.

10

5

Ferner ist zu erheben.

Von jeder Roll so vor der Meß auff dem Lager gefunden wird zahlt der Eigenthümer

10

In als zwischen der Meß von einem Passir-Zettel

2

Vor Schreib- und Bieggeld von den Grumberger oben auff, von 10. Pfund Zwirn

2

Von den Ständger vorm Hauß, welche ihre Sachen über Nacht dahin logiren, nach advenant





Heu =

und

Güter = Waag

1. Von dem Heu / so gewogen wird / wird nach Abzug des Wagens vom Centner 1. Kreuzer gegeben / daran so wohl Käufer als Verkäufer jeder die Helfft / nemlich 2. Pfennig bezahlt.
2. Wann jedoch überhaupt gekauft wird auff dem Marckt / so gibt der frembde Verkäufer allein von einem Wagen Heu / so denen Franckfurther Thoren herein kommt 10. Kreuzer / und der Bürger nichts.
3. Was aber denen Sachsenhäuser Thoren herein kommt / und auff dem Marckt überhaupt verkauft wird / gibt nur 8. Kreuzer.

1 2

4. Von

4. Von denen Kauffmanns Güthern/ so herein
kommen/ und etwa gewogen werden/ gibt
der Centner 1. Kreuzer.

5. Von denen Güthern/ so heraus gehen und ge-
wogen werden/ gibt der Centner auch 1.
Kreuzer und vom Stück 2 Heller/ nemb-
lich das Gewicht und Waagen Zeichen
darauff zu machen.

6. Von dem lebendigen Vieh so gewogen wird/
gibt der Centner 4 Kreuzer.





Verzeichnuß
 Wie der Unterkauff
 von dem
Gesalzenen Fischwerck
 allhier gefordert wird,
 laut der vorgeschriebenen

Rolle

1.	Rt.	Pf.
Von einem Pfund Stockfischen, geben Käufer und schwehr à 3. Cent } Zittlingen } Verkäufer zum Un- ner gerechnet } Rundfischen } terkauff jeder =	8	—
2.		
Von einer } von Heringen } geben Käufer und Verkauf- Sonnen } Bücklingen } fer zum Unterkauff jeder = Von einer Sonnen ausgezehlten Hering oder Bückling werden 2. Hering auch 2. Bückling, in Meßzeiten so wohl als außer denen Messen von hiesigen Zur- gern und Fremden Hocken gegeben.	4	—
3.		
Von einer } von Lapertan } geben Käufer und Verkauf- Sonnen } Lachs und } fer, jede Parthen zum Unter- } Hechten } kauff =	5	—
m		
4. Von		

		Kr.	Pf.
4.	Von einem Korb } von Cabliau } geben Käuffer und Ver- } Schollfischen u. } käuffer jeder zum Unter- } gedörreten Lachs } kauff	5	—
5.	Von einem Fäßgen Brücken geben Käuffer und Ver- käuffer jede Parthen	1	—
6.	Von einem Fäßgen Sardellen geben Käuffer und Ver- käuffer ein jeder zum Unterkauff	2	—
7.	Von einer } von Mustern } geben Käuffer und Ver- } Muscheln u. } käuffer jede Parthen zum Sonnen } Pacht-Schollen } Unterkauff	5	—
8.	Von einen Centner Haufen gibt Käuffer und Verkäuf- fer zusammen	10	—
9.	So einige Herings-Sonnen, Lapertan, oder Lachs zum Thore hinaus gehen, wird ein Bley-Zeichen von dem Unterkauffer darvor abgeholt, zahlt darvor	4	—
10.	Weiln nach der vorgeschriebenen Rolle, von gesalznenen Fisch-Waaren viele in Abgang kommen, herentge- gen aber andere neue Waaren herben kommen; So wird der Unterkauff davon nach obbeschriebe- nen gefordert.		





Wasser = Reich.

Von den kleinen Fässern.

Als Eine Viertel Ohm }
Eine halbe Ohm } gibt das Faß 1. Bagen.
Eine ganze Ohm }
Zwen Ohm }

Von den grossen Fässern aber

Als 3. Ohm }
4. Ohm } gibt die Ohm 2. Kreuzer.
5. Ohm }
6. Ohm }
8. Ohm }





Wiedert - Ein

Wiedert - Ein

Ein
Ein
Ein
Ein

Wiedert - Ein

Ein
Ein
Ein
Ein





Verzeichnuß

Dessen

Was von denen allhiesigen Burgeren
auff dem

Bau-Ambt

entrichtet werden muß.

	A.	Fl.	Kr.
Für ein Abträger-Stein	=	—	20
Für ein Abtritt-Stein	"	—	10
B.			
Für eine Bandt so ans Hauß gesetzt wird	"	—	20
Ein Bau-Bescheid ins Protocoll zu tragen und zu extra- hieren	"	—	20
Im Bau-Ambts-Protocoll aufzuschlagen und nachzu- sehen	"	—	10
Für eine Ambts-Besichtigung	"	—	30
Für eine Ambts-Besichtigung in der Juden-Gaß, so ehe- dessen von löbl. Rechnen-Ambt geschehen, wird in allem bezahlt	"	5	—
Für ein Bogentach	"	1	30
Bogentach zu repariren	"	—	30
Für ein Brandtwein-Kessel nach advenant der Grösse	"	6a9	—
n			Für

	Fl.	Kr.
Für ein Brandtenwein-Kessel zu repariren	—	30
Für ein Brau-Kessel/ wann das Brau-Recht bey Rath erlangt neu zusetzen, nach advenant	15	—
Brau-Kessel zu repariren	1	30

C.

Für eine Cistern vor ein Haus zu machen wann selbige vorher bey Rath erlaubt,	8	—
--	---	---

D.

E.

Für ein Ercker neu zumachen	1	30
dito zu repariren	—	30

F.

Für einen Färbkessel wann er bey Rath erlaubt neu zuse- zen	9	—
Färbkessel zu repariren	—	30
Für ein Fenster doppelt oder einfach	—	10
Fenster zu vergrößern oder zu versetzen	—	10
Für eine Feuer-Gerechtigkeit oder Eße vor Schlosser, Smidte, Kupfferschmied und andere wann solche bey Rath erlaubt neu zusetzen	9	—
Dito Feuer-Gerechtigkeiten und Eßen zu repari- ren	—	30
Dito Feuer-Gerechtigkeiten und Eßen zu prolon- giren von jedem Jahr	—	20

G.

Für ein Grämbs hölzernes, so einige Schuh vor die Thür gesezet wird	3	—
--	---	---

H. I.

K.

Für ein auffrecht Kellerloch	—	10
Für ein vorliegend Kellerloch	—	20
Für ein Kellerstock zu setzen	—	20
Für eine Kellerthür deren Flügel auff der Straß auffge- macht werden	3	—

Für

	Fl.	Kr.
Für eine Kupfferschmidts-Feuer-Gerechtigkeit oder Esse wann solche bey Rath erlaubt einzusetzen	9	—
Dito Feuer-Gerechtigkeit und Esse zu repariren	—	30
Dito zu prolongiren von jedem Jahr	—	20

L.

Für einen Lichter-Kessel neu zu setzen	6	—
Dito Kessel zu repariren	—	30

M. N. O.

P.

Für das Bau-Amts-Protocoll auffzuschlagen und nach- zusehen	—	10
--	---	----

Q. R.

S.

Für einen Saiffen-Kessel wann er bey Rath erlaubt	9	—
Dito zu repariren	—	30

Für eine Schlosser-Schmidt-und andere Feuer-Gerech- tigkeit und Esse, wann solche bey Rath er- laubt	9	—
--	---	---

Dito Feuer-Gerechtigkeit und Esse zu prolongi- ren von jedem Jahr	—	20
--	---	----

Für eine Silberschmidts Esse	3	—
Dito zu repariren	—	30

Für eine Sprieße	—	10
------------------	---	----

T.

Für ein Thor	1	30
--------------	---	----

Für ein Thor zu repariren oder grösser zu machen	—	30
--	---	----

Für eine Thür	—	20
---------------	---	----

Für eine Thür zu versetzen oder zu vergrössern	—	20
--	---	----

U. V.

Für einen Vergleich so die Parthenen unter sich errich- tet, ins Protocoll zu notiren und Extract da- von zu machen	—	30
---	---	----

n z

W. Für

B.

	Fl.	Kr.
Für einen Waschkessel neu zu setzen	I	30
Für einen Waschkessel zu repariren oder zu versetzen, oder auch einen neuen an statt des alten zu setzen	—	30
Für einen Wasserstein, Kandel und Floss auff die Straß zu machen	—	20
Für ein Kessel zum Weißbier brauen neu zu setzen	6 ^{ag}	—
Dito zu repariren	—	45
Für ein Wetter-Zach so 10 Schuh lang ist	I	30

3.

Für ein Zwerchhaus	I	30
Dito zu vergrößern	I	—





Untertauß

von

Gelb = Serck

und

Rauben Waaren.

	Kr.	Pf.
Von einem hundert Moschen	1	2
Von einem hundert Knieling	3	2
Von hundert Grunnen oder Launm-Gell	2	—
Von hundert Kröpyff	1	1
Von hundert Elts	7	2
Von hundert Geißfell	2	1
Von hundert Eichhornen		
Von hundert Haasenfell		
Von hundert Könninglein	10	—
Von hundert Füchß		
Von einem Zimmer-Marter	20	—
Von einem Zimmer-Zobel	40	—
Von einem Zimmer-Stein-Marter	15	—
Von einem hundert Luxen	30	—
Von hundert Leoparten	30	—
Von einem hundert Loffet	2	2
Von hundert Hermelin	2	2
Von hundert Schönwerck	5	—
Von hundert Bundwerck	30	—
Von hundert schlecht Bundwerck	2	2
Von		

Von einem Zimmer Nörthen
 Von hundert Bieber
 Von hundert Otter
 Von hundert Wölff
 Von hundert Wolffswammen
 Von einer Bärenhaut

Kr.	Pf.
7	2
20	—
25	—
30	—
20	—
3	—

Diesen Unterkauff sollen Käufer und Verkäufer zu geben
 schuldig seyn, und giebt jeglicher seinem Unterkauff ei-
 ner so viel als der andere, nemblich den gantzen Unter-
 kauff so in der Roll stehet.

Und sollen die Cöllner oder Niederländer von allen ihren un-
 bereiteten Fellen, als oben stehen ihren gebührlichen
 Unterkauff geben, und ihre unbereitete Felle so wohl als
 Lübeckischen liefern lassen,

Was an rauher Waar verstoichen und verkauft oder sonst ver-
 handelt wäre, davon soll man gleichfalls nehmen zu Un-
 terkauff, als ob es verkauft wäre.

Über das alles sollen auch die Unterkäufer von denen rauhen
 Waaren, so Stichweise oder sonst vertauscht, ver-
 hanthieret und verpartieret werden, den Unterkauff
 fordern und nehmen gleichsam die verkauft worden
 wären.





A D L L E /

oder

Verzeichnuß

Des

Wintertaußs

VOM Leder

oder

Rauher Ochsenhäuten

	Kr.	Pf.
Von einem Dechent Ruck die seyen geschmirt oder ungeschmirt jede Parthey nemblich Käufer und Verkäufer halb.	3	—
Von einem Dechent Ruck-Haut Loogar Käufer und Verkäufer jeder halb.	3	—
Von einem Dechent junge Ruck-Haut jede Parthey halb.	3	—
Von einem Dechent Ochsen-Haut Loogar jede Parthey halb.	3	—
Von hundert Geißfell glatt oder rauhe jede Parthey halb.	4	2
Von hundert Schaaff-Fell Loogar groß oder klein jede Parthey halb,	3	—
Von hundert Kalb-Fell gemacht oder ungemacht jede Parthey halb.	3	—
o 2		
Von		

	Kr.	Pf.
Von hundert Rorden Leder von Geißfellen gemacht jede Parthey halb.	10	—
Von einem Dechent geschmilterter Hälß jede Parthey halb	1	2
Von einem Dechent Roffhäut jede Parthey halb	3	—
Von einem Dechent Raub-Häut groß oder klein jede Parthey halb.	3	—
Von einer Ochsenhaut unter der Schirnen gibt der Käufer	—	1
Von einer rauhen Haut groß oder klein, so die Frembden auff dem Markt kauffen, gibt der Käufer	—	1
Von einem hundert Schlag- oder Packhäut jede Parthey halb	3	—
Von hundert Rorden Kalb-Zell jede Parthey halb.	10	—
Von hundert Rorden Katzen-Zell jede Parthey halb.	5	—
Item von Ochsen-Häuten bereith oder unbereith, so allhier gebracht und auff das Land gelegt werden, sie werden verkaufft oder nicht, soll der Unterkauß davon gegeben werden, nemlich von der Haut	—	1
Item von hundert rohe Ochsen-Häut	40	—
Wann aber ein Jüd hundert Ochsen-Häut der Stadt hinaus verkaufft muß bezahlt werden 1. fl. 20. kr. oder	80	—
Item von der Bird Sohlen-Leder	2	—
Und werden 4. bis 5. gute schwehre Sohlen-Leder-Häut, von denen Brandsohlen-Leder aber 6. vor eine Bürde ge- rechnet. Was aber darüber zusammen gepackt wird, zu einer neuen Bürde gezehlet.		





Rolle

oder

Verzeichnuß

des

Unterkaufs

vom

Weissen Leder

			Rr.	Pf.
Von hundert rauhe Kalbfell	=	'	8	—
von einem Duzend Pöffel-Häuth	=	'	24	—
von einem Duzend Bockleder	'	'	4	—
von einem Duzend Geißleder	=	'	3	—
von hundert Sämische Kalbfell	=	'	10	—
von hundert Sämische Backen	=	'	10	—
von hundert rauhe Schaaf und Hammel-Fell	=	'	12	—
von einem Duzend rauhe Bock-Fell	=	'	3	—
von einem Duzend rauhe Geiß-Fell	=	'	2	—
von hundert Nessel-Leder	'	'	6	—
	p	Von		

	Rr.	Pf.
Von hundert gekäst Leder	4	—
von hundert grau Land-Leder es sey gegerbt oder nicht	4	—
von einem Duzend gemachte Rehe-Fell	1	—
von einem Duzend gemachter Hirsch-Häut	12	—
von einem Duzend gemachter Schwein-Häut	1	2
von einem Duzend rauher Schwein-Häut	1	—
von einem Duzend rauher Hirsch Häut	3	—
von hundert junge Geiß Fell	2	—
von einem Duzend gemachte Glends-Häute	24	—
von einem hundert Hammel und Schaaf-Blaiß	2	2
Die Juden von hundert rauher Schaaf- und Hammel-Fell	12	—

Von vorgesezten Unterkauff, zahlt ein jeder, er seye Käuffer oder Verkäuffer zu seinem Theil: Es seye dann daß sie sich selbstn vergleichen oder ausbehalten, welcher von beyden den ganzen Unterkauff zu entrichten habe.





SPECIFICATION

dessen,

Was von einem jeden Stück
Guth denen Frey- oder Treu- Knech-
ten am Mann vor Arbeits-Lohn
gegeben wird.

	Sl.	Kr.
1. Von einem Schachtel Faß aus dem Schiff zuthun/ und auff den Wagen und wieder abzu- laden	—	6
2. Von einer Tonnen Hering aus dem Schiff zuthun und auff und wieder abzuladen	—	4
3. Von einem Faß Rosinen, so biß 3. Centner wiegt aus dem Schiff zu thun und auff und wieder abzuladen	—	6
4. Von einer Ohm Wein desgleichen	—	6
5. Von einer Wellen Hanff	—	6
6. Von einem Ballen Papier	—	6
7. Von einem Sack Senff	—	4
8. Von hundert Stück Käß	—	30
9. Von einem Faß Käß	—	6
10. Von einem Stück lang Bley	—	3
11. Von einem Bloch Bley	—	6
12. von einem Bloch Zinn	—	6
13. von einem Faß Stärckmehl	—	6

p 2

von

	Fl.	Kr.
14. von einem Fäßlein blauer Stärck à 3. Centner	—	6
15. von einem Faß Blech	—	3
16. von einer Roll Stockfisch à 3. Centner	—	6
17. von einem Sack Salt	—	4
18. von einem Fäßlein Quecksilber à 175. Pfund	—	4
19. von einer Sonnen Bückling	—	4
20. von einem Korb Cabliau	—	4
21. von einem Sack Federn	—	2
22. von einem Sack Hopffen	—	6
23. von einer Bürden Leder	—	4
24. von hundert Stück rauhen Ochsen-Haut	I	20
25. von hundert Stück Kalbfell	—	6
26. von hundert Stück Hammelfell	—	6
27. von hundert Stück Bockfell	—	6
28. von einer Bürde Stahl	—	3
29. von einem Sack Zwetschen	—	3
30. von einem Sack Hirschen	—	4
31. von einem Faß Butter	—	3
32. von einem eisern Ofen	—	4
33. von einem Legel Stahl	—	3
34. von einer Kist Citronen	—	4





Der

Schröder = Lohn /

Wie solcher aniezo gegeben
wird.

	Fl.	Kr.
1. Von einem Faß Wein, so sie den Christen auff dem Wein, Markt auff das Geschirr laden	—	6
2. So es aber auff frembd Geschirr geladen wird, wann sie es nicht in Keller thun	—	8
3. So sie es aber in Keller thun von jeder Ohm vor auff-und abladen	—	4
4. Item aus dem Schiff auff dem Wagen zu laden	—	8
5. Desgleichen bekommen sie auch von jeder Ohm, so sie		

	Fl.	Kr.
sie es aus dem Keller auff das Geschirr laden	—	4
6. Wann sie aber ein Stück auff das Geschirr heben/ und in den Keller thun, bekommen sie davon	—	50
7. Von einem Stück Wein; so auff den Wein-Markt zu legen/ aus dem Schiff oder von dem Wagen geladen wird	—	25
8. Von jedem Faß Wein aber	—	3
9. Von einem Stück Wein aus einem Keller in den andern zu schroden, es sey ein Moseler oder Ringauer Stücke, wo Stöcke vor dem Keller seynd	—	50
10. Wo aber keine Stöcke seynd	I	—
11. Desgleichen von einem Stück Wein, wie obgemeld, wann es nur in einen Keller gethan wird	—	50
12. Ferner und gleichergestalt, wann ein Stück aus dem Keller gezogen und auff einen Wagen gethan wird	—	50
13. Dafern aber die Stücke eiserne Reiffe haben	I	—
14. Solte sich auch fügen, wie bißweilen geschiehet, daß 2. Stück auff einen Wagen gebracht werden, so sollen die Wein-Schröder von jedem Stück haben	I	—
15. Wann von denen Schrödern ein Stück Wein, es seye in kleinen oder grossen Kellern/ von einen Thran auff den andern gebracht wird, so soll von jedem Stück bezahlt werden	—	20
16. Von jeder Ohm Wein so sie aus oder in den Keller thun	—	4
17. Desß		

17. Desß

17. Deßgleichen nichts mehrers, wann sie den Wein
in Zulasten aus einem in den andern Keller
thun, als

Fl. Kr.

4

Die Juden

aber

sollen folgender Gestalt zahlen :

- | | | | |
|----|---|---|----|
| 1. | Ein Jud gibt von jeder Ohm Wein und nicht vom
Faß, so zwar aus dem Schiff oder vom Lande
auff das Geschirr gehoben, aber nicht abge-
laden wird durch die Schröder | — | 6 |
| 2. | Wann die Schröder aber den Wein auch abladen,
so geben sie von auff und abladen von jeder
Ohm | — | 6 |
| 3. | Von einem Stück Wein gibt ein Jud vom Mann
auff das Geschirr und in Keller zu thun, da
Stöcke stehen | I | 20 |
| 4. | Deßgleichen von einem Stück Wein in Keller oder
aus einem Keller in den andern, wann Stöcke
vor dem Keller seyn | I | 20 |
| 5. | Daferne aber keine Stöcke vor dem Keller | I | 40 |
| 6. | Von einem Stück mit eisern Reiffen wo Stöcke
seynd | I | 40 |
| 7. | Wo aber keine Stöcke seynd | 2 | — |
| 8. | Von Zulasten von jeder Ohm nicht mehr
als | — | 8 |
| 9. | Von einem Stück Wein von einem Thran auff den
andern vom Stück | — | 28 |

92

Pro

Pro Nota : Seynd die Schröder / wann
durch ihr Versehen ein Faß Wein verun-
glücket / den Schaden zu ersetzen schul-
dig.

Deßgleichen sollen die Schröder wider obi-
gen Tax niemand beschwehren / noch
auch über die ihnen reichende Gebühr /
einigen Wein abfordern und erzwin-
gen.





T A X
 und
 ACCIDENTAL-

R o l l e /

Döbl.

Vater=Gerichts/

Was nehmlich
 Nach beschriebener Besichtigung und erhaltener
 Erlaubnuß zu bezahlen ist.

	Fl.	Kr.
I. Für die Erlaubnuß ein Garten-Häußgen von Brettern, durch einen Schreiner zu verfertigen, wird bezahlt	I	—
II. Für ein dito Häußgen im Feld, so der Gärtner oder Eigenthumbs-Herr selbst auffschlägt	—	30
III. Für		

	fl.	kr.
III. Für ein Garten-Hauß von Zimmermanns-Arbeit von einem Stockwerck hoch von 10. bis 12. Schuh breit	3	—
IV. Wann es aber 20. bis 24. Schuh breit	3	30
V. Für ein Garten-Hauß 2 Stock hoch unten mit Mauer-Arbeit 10. bis 12. Schuh breit	5	—
VI. Für ein dito von 12. bis 24. Schuh breit	6	—
VII. Für neuerbaute Mener-Höfe, wann sie vorhero erlaubt worden sambt Mauerwerck nach Proportion der Grösse 20 bis 25. fl.		
VIII. Für eine steinerne Garthen-Thür zu setzen	—	30
IX. Für eine Mistkauthe	—	30
X. Für Tauben einzuschreiben vom Paar	—	20
XI. Von einem halben Flug à 15. Paar	5	—
XII. Von einem ganzen Flug à 30. Paar	10	—
XIII. Für Erlaubnuß die Frucht-Necker zu Wein-Gärten zu machen von dem Morgen	10	—
XIV. Für den Vorfang der Lerchen, sodann den Nachfang von Petri-Tag an auff 3 Wochen wird bezahlt wie man mit denen Feständern einig werden kan.		
XV. Wann ein Guth Acker oder Garten und Wiesen/ einer dem andern transportiret, oder sonsten überläßt, zahlt derjenige/ auff den es eingeschrieben wird	—	10





TAX-Rolle

vom

Holz = Kohlen = Kraut =

und

Beesen = Abfall.

Ein jeder Wagen oder Karren mit Holz gibt ein Scheit.

Ein jeder Wagen oder Karren mit Kohlen gibt eine mittelmäßige Maine voll Kohlen.

Ein jedes Gebund Beesen à 12. bis 20. Stück und etwa drüber gibt einen Beesen.

Jedoch daß der zeitige Admodiator von diesem Beesen-Abfall jährlich vor die sämtliche hiesige Wacht-Stuben 2000. Stück an den Holzmeister ohne Entgelt liefere.

Ein jeder Wagen mit Kraut gibt sechs Häupter.

Ein jeder Karren mit Kraut, gibt drey Häupter.

Ein jeder Wagen mit Bobenhäuser-Rüben gibt ein Maaßgen voll derselben.

Ein jeder Karren aber mit gedachten Rüben 6. biß 12.
Pfennig.

So oft auch denen drey Haupt-Feld-Thoren auf Franck-
further Seithen Holz, Kohlen und Besen zu feilen
Kauff here in kommen, welches jedoch gar selten zu
geschehen pfleget; So soll ein Admodiator von
jedem Wagen respective ein Scheit, eine Maine
voll, und einen Beesen wie am Affen-Thor zu for-
dern und einzunehmen befugt seyn.

Pro Nota: Diese beyvorstehende respective sechs und
drey Haupter Kraut sind diejenige, wel-
che bißhero der Zöllner auf der Brück,
der Obrist-Richter und Keller auf dem
Römer als ein Accidens eingenommen
haben; Was aber die noch fernere 2.
Haupter von jedem Wagen und ein
Haupt von jedem Karren Kraut anlän-
get, so bißhero der Marktmeister insbe-
sondere empfangen, werden selbige als
ein altherkömmliches Markt-Recht bey
dem veradmodiirten Marktmeister-
Dienst gelassen.





Karren

und

Wagen-Bender-

oder

Spanner-Lohn/

	Sl.	Gr.
1. Vor einen Wagen abzuladen	—	20
2. Vor 1. dito aufzuladen	I	30
3. Vor 1. doppel bespannten Karren à 2, 3. bis 4. Pferd abzuladen	—	10
4. Vor 1. einspänniger abzuladen	—	6
5. Vor ein doppel bespannten Karren aufzuladen von 1. Pferd	—	15
6. Vor einen Einspänniger Karren aufzuladen	—	15





1801

1801

1801

18	
17	
16	
15	
14	
13	
12	
11	
10	
9	
8	
7	
6	
5	
4	
3	
2	
1	





TAX-

Rollen /

Der

Frucht-Messer

oder

Möder.

1. Von einem jeden Malter zu messen
2. Von jedem Malter überzuschlagen
3. Von einem Malter auf, oder vom Speicher, wie in-
gleichen am Mann aus dem Schiff auff dem Wa-
gen zu tragen
4. Von einem Speicher ab und an einen andern Orth
auff den Speicher zu tragen
5. Oder aus dem Schiff auf den Wagen und vom Wagen
auf einen Speicher zu tragen

Kr.	Pf.
1	—
1	2
1	—
2	—
2	—

f 2

6. Von

6. Von einem Sack Malz zu messen oder zu wiegen =

Kr.

Pf.

1

2

7. Von einem Malter aufm Speicher zu stürzen =

Pro Nota : Von einem jeden Malter Ge-
sääms so in der Spelzen Waag
gemessen wird bekommen die Mo-
der 2. Kreuzer / davon die eine
Helfft der Käufer und die andere
Helfft der Verkäufer erleget / we-
gen Unterhaltung der Tücher.





TAXA

Der

Kohlen-Messer

und

Trägern.

1. Wann die Kohlen-Messer einen Wagen Kohlen ausmessen, so bekommen sie vor eine Bütte von dem Verkäufer
2. Wann aber ein Wagen Kohlen überhaupt verkauft wird so bekommen sie davon
3. Eine Bütte Kohlen von dem Mayn in die Stadt um den Römer herum und andere dergleichen nahe Revier zu tragen
4. Biß an die Bockenheimer- und Catharinen-Pforten und dergleichen Gegend
5. Nachher Sachsenhausen und in die Vorstadt

Kr.	Pf.
1	2
20	—
2	—
3	—
4	—





AXAT

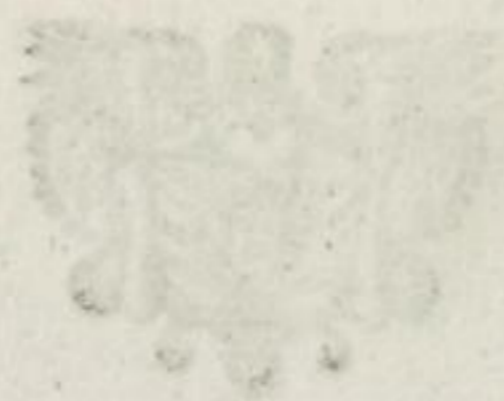
De

Handbuch der

an

Handbuch

1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10





TAX - Rolle

über den

**Roß-Soll/
Heller-Barren/
Schubfärcher**

und

Reßträger-Beübren.

	Rt.	Pf.
1. Wann ein Pferd verkauft oder vertauschet wird, so giebt der Verkäufer von jedem Reichsthaler in den Messen Unterkauff-Geld, und zwar ohne Abzug viel oder wenig vor Sattel und Zeug/ falls dasselbe mit verhandelt wäre	2	—
zwischen denenselben aber	1	—
Wäre jedoch der Käufer eine Stands-Person oder Officier so hat der Käufer so selbigem am Stand und Qualität ungleich solches Unterkauff-Geld zu bezahlen.		
2. Giebt ein Roßhändler er sene Christ oder Jude in- und zwischen denen Messen von jedem Roß Zeichen-Geld wie bishero gebräuchlich	4	—
t 2		
3. Giebt		

	Rr.	Pf.
3. Gibt ein jeder Bürger so in Messzeiten an einem Heller-Karren ziehet,	—	2
4. Ein jeder Bensatz aber	7	2
5. Ein jeder Messträger und Stoßkärcher, so ein Bür- ger, giebt	—	2
6. Ein Bensatz aber	7	2
7. Wann jemand eine Session begehret, wird davor be- zahlt	1. fl. 30	—
8. Deßgleichen zahlen die Ross-Mackler jeder Messent- lich	1. fl.	—

Welche beede letztere Posten von denen zeitigen Admodiatoren auf Löbl. Recheney-Ambt geliefert werden.





Eines
Zeitigen
**Vieh = Schreibers
Gebühren.**

Wenn der Vieh-Händler sein Geld selbst erhebet, giebt er dem Vieh-Schreiber vor das Schreib-Geld vom Gulden
Läßt aber derselbe den Vieh-Schreiber das Geld vor sich erheben, so ist er ihm zu geben schuldig vom hundert
Hingegen ist der Vieh-Schreiber letztern Falls schuldig so wohl vor die Solvenz des Käuffers als auch gutes Geld zu stehen.

Fl.	Pf.
—	2
1	—





Geistlichen
Bücherei
Bücherei

1	1	Einige Bücher
2	2	Einige Bücher
3	3	Einige Bücher
4	4	Einige Bücher
5	5	Einige Bücher





TAX- Rolle /

Der

Flachs

und

Butter- und Saag.

Vom Flachs giebt eines Gulden werth	„	„	Pf.	3
„ „ eines Thalers werth	„	„		5
„ „ eines halben Gulden werth	„	„		2
Von der Köhen-Butter geben 2. Pfund	„	„		1
Von der Narden-Butter geben 3. Pfund	„	„		2
„ „ „ „ 5. Pfund	„	„		3
„ „ „ „ 7. Pfund	„	„		4
Von Garn und Werck wie auch Sau-Bursten und Hand- Käsen geben 2. Pfund	„	„	„	1

⌘ (o) ⌘



XAT

10110

10110

10110

10110

10110

10110



N a c h e n =
und
S c h i f f - U n t e r k a u f f .

Von jedem neuen Nachen oder Schiff/ so ver-
kauft oder vertauscht wird/ ist von je-
dem Thaler so viel das Schiff oder
Nachen gekostet/ 2. Kreuzer Unter-
kauff-Geld zu bezahlen.





Faint, illegible text or a small decorative element in the upper middle section.

A small, faint mark or character, possibly a printer's ornament or a specific symbol.

A line of faint, illegible text, likely a title or a section header.

A block of faint, illegible text, possibly a preface or a short introduction.





TAX-

Rolle /

Vom

Holz-Schreib,

und

Mess-Geld.

	Rt.	Pf.
1. Giebt der Käufer von einem jeden Gilbert Schreib-Geld		
2. Desgleichen von jedem Gilbert Mess-Geld, wann es in Schiffen gemessen wird	2	2
Wann es aber auf Floßen gemessen wird	4	—
Item wann der Messer auch aufladen hilft von jedem Gilbert noch	5	—
Sodann von jedem Gilbert ein Scheit/ welches bis-hero denen Holzmessern gefallen.	2	—
3. Von einem Wagen mit grossen Wellen zu zehlen und aufzuladen	6	—
Von einem Wagen mit kleinen dito	5	—
4. Wird von jedem Gilbert Büchen-Holz ein Scheit/ so ehemahls die Deputirte genossen, gegeben, von allem übrigen Holz aber, wird dieses Scheit		

Scheit nicht, sondern nur das obige, so die
Holzmesser genießen/ gereicht.
5. Weilen der Holz-Schreiber nun und hinfünftig der
zeitige Admodiator vor die Schiff Leuthe
bey denen Käuffern das Geld erhebet/ und
solches denenselben in gehöriger Güthe rich-
tig zu liefern hat; So behält er vor diese sei-
ne Mühe vor sich davon zuruck vom hun-
dert

Und wenn es darunter
von 5. Gulden
von 10. Gulden
und so fort.

Kr. Pf.

2. fl.	—	—
	—	6
	—	12

Welches pro Cento Geld iedoch allein von dem
Büchen Holz zu verstehen.





TAX - Rolle

Derer

zu Beeden

Bürgermeisterlichen

AUDIENZZEN

bestellten

PROTOCOLLISTEN.

	Fl.	Kr.
1. Pro Copia eines bloßen Bürgermeisterlichen Bescheids, wenn selbiger von denen Parthien verlangt wird	—	8
2. Deßgleichen wenn Copia Protocolli begehret wird/ vom Bogen Schreib-Gebühr	—	8
<p>Bedoch also, daß auf jede Seite 24. Zeilen geschrie- ben, und oben, unten und auf der Seite ein convenables Spatium gelassen, und der Bo- gen nicht auf die Helffte gebrochen geschrie- ben werde. In demjenigen Bogen des Pro- tocols aber, worinnen das Decret enthalten, wird vor dasselbe noch à part bezahlet</p>		
	—	4

- | | Fl. | Kr. |
|--|-----|-----|
| 3. Vor Nachschlagung eines Burgermeisterlichen Bescheids oder Protocolliausser der Audienz da die Parthie nur einmahl vorgestanden | | 6 |
| Wenn aber die Parthien mehrmahlen vorgestanden, und die Protocolla deswegen aufzuschlagen verlanget werden/ es seyen derer so viel als es wollen, wird davor bezahlt | | 10 |
| 4. Verlanget aber eine Parthen bey Aufschlagung des Protocolls Copiam davon, so bezahlet dieselbe wie oben Bogen weiß, und giebt alsdann vor das Aufschlag-Geld nichts. | | |
| 5. Da aber in praesentia partium oder sonsten die Herren Burgermeistere zu ihrer Information die Protocolla aufschlagen und nachsehen liessen zahlen die Parthenen dafur nichts. | | |
| 6. Vor Aufsetz- und Abnehmung eines Ands, welcher von denen Herren Burgermeisteren denen Parthien entweder auf geschehene deren De- und Referirung, oder aber nach Beschaffenheit der Sachen auferleget wird, zahlt derjenige so schwehret | | 30 |





TAX-

Rolle /

vom Löbl.

Forst = Amt /

und

was daselbst zu bezahlen:

	Fl.	Kr.
1. Vor einen Wirths-Baum wird bezahlt	I	—
2. Wegen des Fuhrlohns davor	—	4
3. Vor ein Wald-Zettul	—	32
1) 2	4. Ein	

	Fl.	Rt.
4. Ein Schwein in die Mast zu schlagen vor die völlige neun Wochen	I	30
5. Vor ein Schwein aber daß die völlige Zeit nicht genossen/ wird vor jede Woche bezahlt	—	10
6. Von jedem Stück Schwein so in die Mast gethan wird/ Brenn-Geld.	—	4
7. Vor das Gewöhn- und Schreib-Geld von jedem Stück Schwein	—	2



Fl.	Rt.
—	1
4	—
32	—



TAX- Rolle,

Der

Unterkauß

vom

Lebendigen Vieh.

	Rr	Pf.
1. Von einem Ochß oder Kuh zahlt der Verkaufser da er ein Bürger	2	2
Da er aber ein Frembder	4	—
2. Von ein paar Schwein mager vder fett, wie auch von denen Zucht-Schweinen giebt der Verkaufser er sene Bürger oder frembd	2	2
3. Von Kälbern/ Hänneln, Schaafen, alten Geissen und Böcken wird außer der Meß von jedem Stück zahlt	—	1
	In	

In denen Messen aber

Kr. Pf.

2

4. Die Säug-Lämmer, Säug-Beissen und Span-Ferkel gehören nicht zu diesem Unterkauff, sondern auf den Marckt.

5. Und soll demnach mit dem Unterkauff vorgesezter massen gehalten werden, das Vieh werde gleich auf den gewöhnlichen Märkten oder auch vor der Stadt oder in der Bann-Weil verkauft.

6. Wenn auch die Käufer frembd und keine Burgere sind/ sollen sie gleich den Verkäufern den ob-gesezten Unterkauff entrichten.





TAX-Rolle

Des

Fleisch-Ambts.

Auff diesem Ambt zahlen die hie-
sige Metzgere von jeglichen Stück
lebendigen Vieh/ so geschlachtet
wird:

	Fl.	Kr.	Pf.
Vor einen Ochsen	3	11	1
Vor ein Schwein	—	42	3
Vor ein Kalb	—	15	2
Vor ein Hammel	—	13	2
Vor ein Saaf	—	11	1
Vor ein Lamm	—	4	—

Die Juden = Metzger/

Deren an der Zahl sechs sind

zahlen:

	Fl.	Kr.	Pf.
Vor einen Ochsen	3	9	—
Vor einen Bock, Geiß oder Kalb	—	15	—
Vor einen Hammel	—	13	—
Von einem Schaaf	—	11	—
Von einem Lamm	—	4	—

§ 2

Die

	Fl.	Kr.	Pf.
Die sechs Juden Metzger zahlen ferner wochentlich Schatz Geld	—	39	—
Was ein Jud zu winterlicher Provision von Galli bis Martini in das Haus schlachtet / davor zahlt er von einem Ungarisch-oder Polnischen Ochsen der koscher ist	2	3	—
Vor einen gemeinen Land Ochsen	1	36	—
Nota: Solte aber von ein oder anderer Gattung ein Ochse trieff fallen, welches zu Zeiten auch sich zuträget / so müssen sie Juden / weilen sie alsdann den ganzen Ochsen / oder alle vier Bierthel zu verkauffen genöthiget sind / den auch vor voll ausrichten und vor erst benannten			
Vom andern Ochsen aber zahlen	4	6	—
Ferner muß von denen von den Burgern und Beysassen geschlachteten Haus Kälbern der Accis wie oben gemeldet mit bezahlet werden.	3	12	—
Gleiche Bewandnuß hat es auch mit denen geschlachteten Ochsen, Schweinen, Hammel und Schaaßen / so im Haus abgethan werden, und muß von jedem Stück der gebührende Accis entrichtet werden.	—	15	2
Was aber sämtliche Burgerschaft und Beysassen an Ochsen in der von Galli bis Martini währender Ochsen-Schlacht zu ihrer winterlichen Provision ins Haus schlachten, davon sowohl als auch was in der darauf von Martini bis Fastnacht währenden Schwein-Schlacht an Schweinen abgethan wird, bleiben diese alle dardings auch frey.			





TAX- Rolle,

Des
Unterkaußs
Im
Haußrath
und
Alten Beräthe,
Wie auch
Demjenigen so öffentlich vergantbet wird.

1. Was von Haußrath oder sonsten öffentlich in Ausruffen verkauft wird, soll von jedem Gulden sechs Pfennig zum Unterkauß, nemlich vom Verkäufer drey, und vom Käufer drey Pfennig gegeben werden.
2. Hat der Unterkäufer, wenn er feil hat vor sich und seinem Schreiber jeden Tag, jeglicher 1. fl. zu Lohn von dem Verkäufer zu empfangen, ohne daß er etwas von Speiß und Trancck zu fordern befugt.

3. So viel jedoch die armen Pupillen anbelanget, soll der Unterkäufer vom Gulden mehr nicht als 4. Pfennig, und also vom Verkäufer und Käufer nur zwey Pfennig nehmen, den gewöhnlichen Gulden täglichen Lohns aber von armen Pupillen so wenig als von denen armen Bürgern, deren Güther Schulden halber verpantet werden, nicht zu genießen haben; Und sollen diejenige Pupillen und Bürger vor arm gehalten werden, deren jedes Vermögen sich nicht über dreyhundert Gulden erstrecket.

Wobey zur Nachricht dienet.

- I. Daß der Hausrath-Schreiber unter dem Vorwand, daß er vor die Gelder stehen, und solche einzulösen müsse, hinführo keinen pro Cento mehr anrechnen, oder nehmen solle.
- II. Desgleichen soll auch der Ausruffer für Anschlag der Feilstrags-Zettel, wenn er solche nicht selbstem verrichtet, etwas zu fordern keinesweges befugt seyn.
- III. Ferner soll für Ausschreibung der Rechnung für den Eigenthums-Herrn, nemlich für einmahl nichts pretendiret werden, da aber die Ausschreibung der Rechnung mehrmahlen von ihme verlangt würde, ist ihme erlaubt ein billigmäßiges darvor zu fordern.
- IV. Bey Theil und Schatzungen, da der Unterkäufer vonnöthen wäre, gebühret ihm des Tags vor seine Mühe sambt der Kost = = = 40 ohne Kost und Tranck aber = = = I 30
- V. Werden aber verständige Handwercks-Leuthe, umb die Schatzung zu thun dazu gezogen, so haben sich diese des Tages für ihre Gebühr zu befriedigen mit = I
- VI. Wann Hausrath und anderes durch die Freundschaft oder sonstem heimlicher Weis ohne Beyseyn der Unterkäufer verkauft werden, sind die Verkäufer nichts doweringer den gebührenden Unterkauß vor voll zu bezahlen schuldig, und dabey straffällig.





TAX-

Rolle /

Der

Saffran. Schau.

oder

Bürk. Mühle.

	Kr.	Pf.
1. Von jedem Pfund Saffran wird auf der Saffran- oder Bürk-Schau bezahlt Schau-Geld	4	—
2. Von jedem Sack Wieg-Geld	4	—
3. Auf der Bürk-Mühl wird von jedem Pfund Saffran und Gewürz/ so auf der Mühle gestossen wird/ entrichtet	6	—
4. Bei Besichtigung des Saffrans haben künftighin die Burgere von ihrem eigenen Guth ein Vierthel pro Cento, die Ben-		
assen		

fassen und Frembde aber ein halb pro
Cento zur Probe zu geben.

5. Hätte aber ein Burger dergleichen Saffran /
von einem Frembden in Commissi-
on, so ist er solches pflichtmäßig an-
zuzeigen und für frembd Guth zu de-
clariren / mithin auch den ein halben
proCento davor zu entrichten schul-
dig.





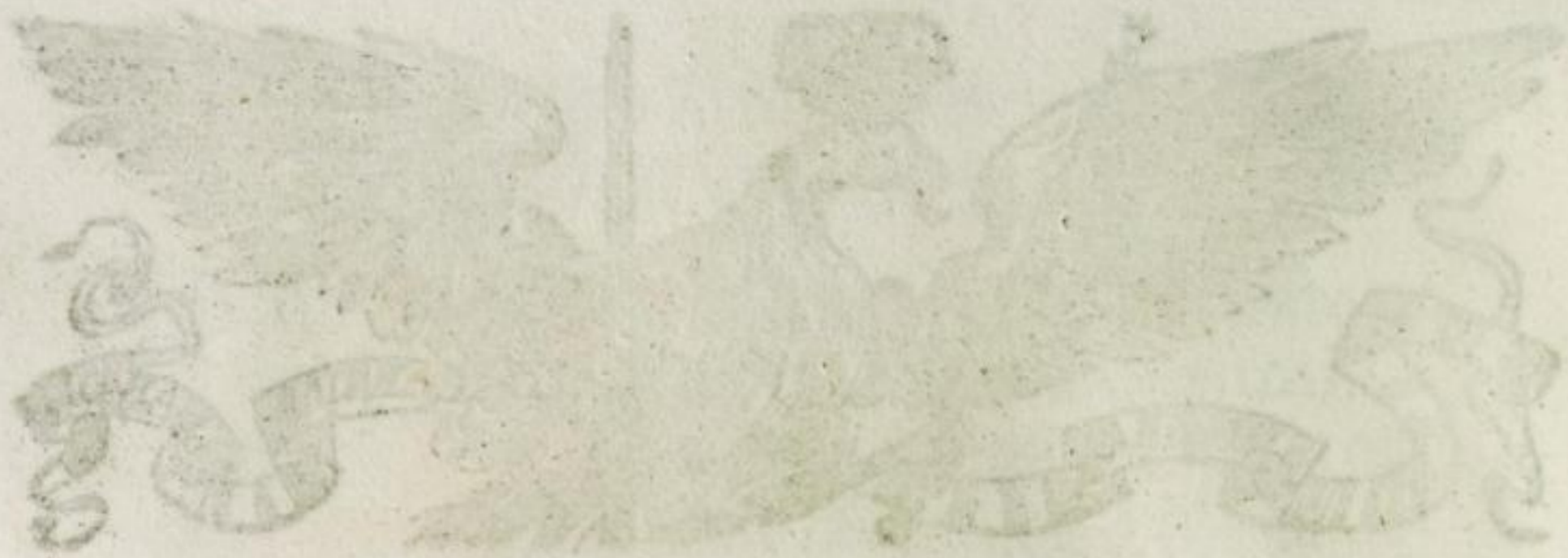
TAX- Rolle /

Der sogenannten

Schuhmacher- Stempel-Büch.

	Kr.	Pf.
1. Vor einen Centner Sohlen-Leder so in der Stadt- Waag gewogen wird, giebt der Käufer und Verkäufer vor die Besichtigung jeder 1. Kreu- zer, also beede zusammen	2	—
2. Wird von einer jeden Haut in der Stadt-Waag zu stempeln gegeben	1	—
3. Von denen Häuten aber so außer sothaner Waag in der Stadt zum Verkauf, liegen vor jedes Stück	—	1

1779 () 1779



TAT

1911

Der hiesige

Stadtmagistrat

hat

1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18
19	19
20	20
21	21
22	22
23	23
24	24
25	25
26	26
27	27
28	28
29	29
30	30
31	31
32	32
33	33
34	34
35	35
36	36
37	37
38	38
39	39
40	40
41	41
42	42
43	43
44	44
45	45
46	46
47	47
48	48
49	49
50	50
51	51
52	52
53	53
54	54
55	55
56	56
57	57
58	58
59	59
60	60
61	61
62	62
63	63
64	64
65	65
66	66
67	67
68	68
69	69
70	70
71	71
72	72
73	73
74	74
75	75
76	76
77	77
78	78
79	79
80	80
81	81
82	82
83	83
84	84
85	85
86	86
87	87
88	88
89	89
90	90
91	91
92	92
93	93
94	94
95	95
96	96
97	97
98	98
99	99
100	100

1. Der hiesige Stadtmagistrat hat die Ehre, Ihnen hiermit anzuzeigen, dass die hiesige Stadt...

2. Von dem hiesigen Stadtmagistrat ist...

3. In der Stadt zum Besten der Armen...

1911

1911



TAX-

DOLLER

An der

Mehl = **W**aag.

Am

Rockenheimer **T**hor.

	Rt.	Pf.
1. Von dem Kauff-Mehl giebt der Verkäufer dem Mehl-Wieger zu wiegen von jedem Achtel	1	—
2. Von dem Korn und Waizen giebt das Achtel in die Mühl und das Mehl davon wieder zurück, vor beedes mahl zu wiegen zusammen	—	2





T A T



Ein

Wieder -

Ein

Wiederholer

Ein dem Kunstschlüssel nicht der Schlüssel ist
Wohl möglich zu werden von jedem
Ein dem Kunstschlüssel nicht der Schlüssel ist
Wohl möglich zu werden von jedem
Ein dem Kunstschlüssel nicht der Schlüssel ist
Wohl möglich zu werden von jedem



Ein



TAX-

Rolle /

Des

Salzschreiber-Ambts.

	Sim.	Rest.	Rt.
1. Wird von einem Karren oder Wagen Salzes so 5. bis 8. Achtel auf sich hat in natura davon gegeben	—	I	—
von 8. bis 13. Achtel	I	—	—
von 13. bis 16. Achtel gehäuffte	2	—	—
2. Giebt jedes Malter Accis	—	—	16
3. Giebt jedes Malter Schreib-Meß- und Bart-Geld zusammen hinführo nur	—	—	8
4. Giebt jedes ganze halbe oder Quärt-Malter Trag-Geld in die Vor-Stadt	—	—	4
In die Alt-Stadt aber	—	—	3
Wolte aber ein Bürger zu Erspahrung des Trag-Gelds das erkauffte Salz selbst heim tragen/ oder durch die Seinige tragen lassen, soll ihm solches frey stehen.			

(0)



X A T

1911

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

Einzel Nr.	Einzel	Einzel	Einzel	Einzel	Einzel	Einzel	Einzel	Einzel	Einzel
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3	1	1	1	1	1	1	1	1	1
4	1	1	1	1	1	1	1	1	1
5	1	1	1	1	1	1	1	1	1
6	1	1	1	1	1	1	1	1	1
7	1	1	1	1	1	1	1	1	1
8	1	1	1	1	1	1	1	1	1
9	1	1	1	1	1	1	1	1	1
10	1	1	1	1	1	1	1	1	1
11	1	1	1	1	1	1	1	1	1
12	1	1	1	1	1	1	1	1	1
13	1	1	1	1	1	1	1	1	1
14	1	1	1	1	1	1	1	1	1
15	1	1	1	1	1	1	1	1	1
16	1	1	1	1	1	1	1	1	1
17	1	1	1	1	1	1	1	1	1
18	1	1	1	1	1	1	1	1	1
19	1	1	1	1	1	1	1	1	1
20	1	1	1	1	1	1	1	1	1
21	1	1	1	1	1	1	1	1	1
22	1	1	1	1	1	1	1	1	1
23	1	1	1	1	1	1	1	1	1
24	1	1	1	1	1	1	1	1	1
25	1	1	1	1	1	1	1	1	1
26	1	1	1	1	1	1	1	1	1
27	1	1	1	1	1	1	1	1	1
28	1	1	1	1	1	1	1	1	1
29	1	1	1	1	1	1	1	1	1
30	1	1	1	1	1	1	1	1	1
31	1	1	1	1	1	1	1	1	1
32	1	1	1	1	1	1	1	1	1
33	1	1	1	1	1	1	1	1	1
34	1	1	1	1	1	1	1	1	1
35	1	1	1	1	1	1	1	1	1
36	1	1	1	1	1	1	1	1	1
37	1	1	1	1	1	1	1	1	1
38	1	1	1	1	1	1	1	1	1
39	1	1	1	1	1	1	1	1	1
40	1	1	1	1	1	1	1	1	1
41	1	1	1	1	1	1	1	1	1
42	1	1	1	1	1	1	1	1	1
43	1	1	1	1	1	1	1	1	1
44	1	1	1	1	1	1	1	1	1
45	1	1	1	1	1	1	1	1	1
46	1	1	1	1	1	1	1	1	1
47	1	1	1	1	1	1	1	1	1
48	1	1	1	1	1	1	1	1	1
49	1	1	1	1	1	1	1	1	1
50	1	1	1	1	1	1	1	1	1

1911



TAX - Rolle

Der

Spelken-Mehl-Maag.

in der

Fahr - Wasse /

Wie auch der

Mehl - Träger

und

Mötte r.

	Rt.	Pf.
1. Von einem jeden Malter so herein kommt, wird Kerthen-Gebühr, Mahl-Geld bezahlt =	30	—
2. Von jedem Malter Land-Mehl zu wiegen = Was aber zu Wasser kommt von jedem Malter Wieg-Geld =	1	—
	2	—
3. Was den Weizen und Korn belangt, so giebt das Achteln die Mühl und das Mehl wieder her- aus Wieg-Geld =		2
		4. Ein

cc 2

	Gr.	Pf.
4. Ein Achtel Grieß- und Haber-Mehl giebt Mahl- Geld	15	—
und Bieg-Geld	1	—
5. Ein Achtel gescheelte Gerste und Hirschen Renthen- Gebühren, Brücken-Geld	6	—
Ein Achtel ungescheelter Hirschen aber	4	—
6. Ein Achtel Waag-Lein und Rüb- oder Schlag-Saat giebt Renthen-Brücken-Geld	6	—
7. Ein Achtel Erbsen und Linsen giebt Renthen-Brü- cken-Geld	4	—
8. Vor Stand-Gebühr oder Molter von einer Ladung Hirschen Gersten und Waag-Saamen ein Schüsselgen voll von einer halben Ladung einhalb Schüsselgen.		

Gebühr der Mehl-Träger in dieser Waag.

1. Von einem Achtel Mehl dem Bürger nach Haus zu tragen	6	—
von einem halben und drunter	3	—
Lästs aber der Bürger selbst nach Haus tragen zahlt er keinen Träger-Lohn, sondern vom auf und abhängen	1	—
und vom halben Malter	—	2
2. Von einem halben Malter und drunter aus einem Sack zu fassen	1	—
3. Von denen Frembden so Mehl in die Stadt bringen vom Sack ab- und aufzuladen	2	—

Mütter-Gebühr auf dieser Waag.

Von jedem Malter Gesäms zu messen	2	—
Davon die Helfft der Verkäuffer und Käuf- fer erlegt.		





TAX-
Rolle /

Der

Malz = Saag.

Von einem Sack Malz in die Mühle und aus der Mühle.

Rr.
I



dd



XAT

Vollständig

10

Wahl

12
I
und aus dem Jahre 1812



11



TAX- Rolle,

Der

Sollen-Saag.

	Kr.
1. Geben Käufer und Verkäufer vom Centner Woll- le zu wiegen, jeder 3. Kreuzer, also zusam- men	6
2. Von denen von Leipzig und andern Orthen hieher kommenden Woll-Säcken, so nur überschla- gen und nicht gewogen werden, giebt jeder Sack à 2. bis 3. Centner	4
und von 4. bis 10. Centner ohne Unterscheid jeder Sack	10





- X A T

1 2 3 4

Handwritten title in Gothic script, likely "Hollers Hand".

1	...
2	...
3	...
4	...
5	...



Small handwritten mark or number at the bottom center.



TAX - Rolle

Der

Marktmeister-Gebühren.

	Fl.	Kr.	Pf.
Ein jeder der zehen Leblichen-Ständer, giebt jährlich	—	30	—
Eine jede hiesige Hockin giebt jährlich an statt des ehemahl gewöhnlichen Markt-Kreuzers	I	—	—
Die frembde Hocken welche hier Gemüß einkauffen (und nicht frey sind) geben vor das Bley-Zeichen	—	2	—
Die Juden geben jährlich wegen der geschlachteten Gänse	20	—	—
Item zum Neuen Jahr jedesmahl	I	—	—
Von Kirschen, Erd-Beeren/ Birn, Aepffeln, Zwetschgen, Nüssen zc. zc. giebt jede Maine oder Korb eines Hellers werth Obst	—	—	—
Eine jede Last oder Korb Geissen, Lämmer/ Hüner, Gänß, Span-zerckel, Butter, Käß, Erer, Trauben zc. zc. giebt	—	I	—
Schnitzen, Hüheln, Zwiebel, Nüz, so zu Land herein kommet, giebt das Malter	—	4	—
Was aber von dergleichen zu Wasser anhero gebracht wird, giebt das Malter nur	—	2	—
Ein Karren mit Besen giebt 2. Stück.	—	—	—
Eine Last Besen aber à 30. bis 40. Stück giebt einen davon.	—	—	—
NB. Wann etliche dergleichen Lasten Besen zusammen als Eltern und Kindern oder Geschwistern gehöret, habe man bishero öfters auch nur einen Besen von selbigen genommen.			
Ein Wagen Obst giebt	—	4	—
Ein Karren Obst giebt	—	2	—
Was aber von Sultzbach und Soden an Obst herein kommt, giebt der Wagen nur	—	2	—
und der Karren	—	I	—
Ein Karren mit Mainen giebt ein Stück in natura.	—	—	—
Ein Schiff Obst am Mann giebt einen halben Sechter Obst in natura, wie es gebracht wird.	—	—	—
Ein Wagen verarbeitet Holz e. gr. Blasbälz, Bretter, Schieß- Bretter zc. zc. giebt	—	8	—

ee

Die

	Fl.	Kr.	Pf.
Die frembde Häffner geben von einem Wagen einen Wurff, oder Fasß Häfen entweder in natura oder an deren Statt Castanien auf der Art oder in Schiffen anhero kommend, geben das erstemahl einen halben Sechter Castanien, und sind her- nach dasselbige Jahr frey.		8	
Die getragene Läste aber, welche auf dem Marckt Pfundweis aus- gewogen werden, geben jede eine Hand voll.			
Ein Wagen weiß Kraut giebt vier Häupter.			
Ein Karrendito 2. Häupter.			
Ein Wagen Hobenhäuser und gelbe Rüben giebt		4	
Ein Karren dito		2	
Frembde so Flachß herein bringen giebt jeder eine Raut oder Ge- bund.			
Ein Sack Werck		1	

Pro Nota: Die frembde gefrenete Hocken sind diejenigen so vor
die benachbahrte Hohe Herrschafften hier ein-
kauffen.

Ferner ist Marckt-Rechts frey alles was von hiesigen Bur-
gern auf den Marckt gebracht und verkaufft wird,
wenn sie solches auf ihren eigenen Güthern ge-
zogen.

Item die Oberröder und Börnheimer.

Item alle Pfarrherren, Schultheissen, Förster und andere
zur Stadt gehörige Land-Bediente.

Item die Wassen-Schmiede von Ursel welche wochentlich
allhier auf den Sambstags-Berg ihre Waaren
auf Tischen feil haben.





TAX- Rolle,

Des
gestempelten Papiers.
In fünfferley Sorten bestehend.

Welches
Hinführo von frembden und einheimischen Chri-
sten und Juden respectivè in- und außershalb Ge-
richts zu denen untenbenahmten Contra-
cten, Handlungen und Schrifften
gebrauchet werden solle :

1. Die erste Sorte à 3. Kreuzer der Bogen.

Darunter gehören alle Producta deren copenliche Bey-
lagen, Mandata und Procuratoria.

2. Die zweite Sorte à 6. Kreuzer der Bogen.

Von solchem Papier sollen ausgefertigt werden, alle
Contractus unter fünf hundert Gulden sich be-
lauffend, als Kauf, Verkauf, Verleuh, Bestand-
nuß, Vergleich, Neuraths, Societäts, Tausch-
Brieffe und dergleichen. Item alle Proteste über
nicht zahlende Wechsel-Brieffe.

ee 2

3. Die

3. Die dritte Sorte à 15. Kreuzer der Bogen.

Hierunter gehören:

1. Alle obbemeldte und andere Contractus von fünffhundert bis zweytausend Gulden inclusivè.
2. Alle Memorialia und Supplicationes darinn umb die Burgerschaft, einen Dienst, oder sonst umb eine Gnad bey dem ganzen Rat hoder denen Herren Schöffen angehalten wird.

4. Die vierte Sorte à 30. Kreuzer der Bogen.

Hierunter gehören:

1. Alle obengemeldte und andere Contractus wie auch übrige Handlungen und Scripturen, von zweytausend bis 3000. Gulden inclusivè.
2. Die Appellations-Schedulæ und Requisitiones Actorum.
3. Alle und jede Donationes inter vivos sive mortis causa, legata, Codicilli, Testamenta, unter was Form dieselbe aufgerichtet seynd (die Dispositiones inter liberos, ausgenommen) wenn die Erbschaften unter ein tausend Thaler auswerffen.

5. Die fünffte Sorte à 1. Gulden der Bogen.

Hierunter gehören:

1. Alle vorbeimeldte Contractus, Handlungen und Scripturen, und andere dergleichen über dreytausend Gulden betreffende, sie mögen hernach steigen so hoch als sie wollen.
2. Alle und jede Donationes, Legata, Codicilli, Testamenta und andere Handlungen, so tausend Reichsthaler und darüber auswerffen.

Wenn nun allhier bey obstehenden Rechts-Sachen, Memorialien, Gewalt, Producken und dergleichen von andern Orthen hergeschickt werden, sollen dieselbe vor der Production gestempelt und davor die Gebühr so gleich entrichtet werden.





Der
Stadt
Frankfurt
Bahl-Ordnung
 und
TAX-Rolle
 Des
Reutchen-Amts/

Nachfolgendes bezahlt.

	Der Stadt herein.			Der Stadt hinaus.		
	Fl.	Kr.	Pf.	Fl.	Kr.	Pf.
1. Ohm Wein	1	—	—	—	20	—
1. Ohm oder Tonne Eßig	1	—	—	—	20	—
1. Ohm Brandwein	1	30	—	1	—	—
1. Ohm süßen oder Spanis- schen Wein	1	30	—	—	40	—
1. Kiste mit Bouceillen Fran- kösischen Wein, wird nach						
				ff		des

	Der Stadt herein. Niederlag.			Der Stadt hinaus. Steinfuhr.		
	Fl.	Kr.	Pf.	Fl.	Kr.	Pf.
der Ohm und Gewicht in circa 3. Centner auf die Ohm reducirt zahlt	1	—	—	0	20	—
1. Ohm Apffel und Obst- Wein	—	40	—	0	10	—
1. Ohm Obst-Efig	—	40	—	0	10	—
1. Ohm Weinhefen allein oh- ne die Wein kommend	—	12	—	0	8	—
1. Ohm Juden Wein	1	8	—	0	40	—
1. Ohm frembd Bier	1	—	—	0	8	—
1. Ohm Lein und Rüb-Dehl	—	16	—	0	16	—
1. Centner Baum-Dehl	—	12	—	0	12	—
1. Quartel hellen Thran	—	16	—	0	16	—
1. Tonne Berger Thran	—	10	—	0	10	—
1. Achtel Saltz	—	12	—	0	8	—
1. Sack Looh	—	2	—	0	2	—
1. Ohm oder Tonne Honig	—	16	—	0	16	—
1. Centner Wachs	—	30	—	0	—	—
Einzele Pfund Wachs das Pfund	—	1	—	0	—	—
1. Centner Wachs-Lichter	—	15	—	0	—	—
1. Centner Stockfisch	—	—	—	0	8	—
1. Centner Wolle	—	—	—	0	8	—
1. Centner Tabac	—	—	—	0	15	—
1. Centner Tabacks-Blätter	—	—	—	0	7	2

Nachfolgendes bezahlt

Brücken-Geld.

	Der Stadt herein.			Der Stadt hinaus.		
	Fl.	Kr.	Pf.	Fl.	Kr.	Pf.
1. Achtel gescheelte Gerst und Hirschen	—	6	—	—	6	—
1. Achtel ungescheelte Hir- schen	—	4	—	—	4	—
1. Achtel Hafer-Mehl	—	16	—	—	16	—
1. Centner Reisz und Spelz	—	8	—	—	8	—
1. Centner Griess	—	12	—	—	12	—
1. Achtel Maag-Lein und Rüb oder Schlag-Saa- men	—	6	—	—	6	—
1. Achtel allerhand Früchte	—	—	—	—	2	—
1. Achtel Mehl	—	—	—	—	2	—
1. Achtel Erbsen und Linsen	—	—	—	—	4	—

NB. Alles vorstehende in der Stein-Fuhr und dem Brücken-Geld, wenn es aus einem Schiff in das andere gehoben und übergeschlagen wird, giebt es Überschlag-Geld, die Helffte des angesetzten Taxes. die Fass und Krähnen-Gelder aber bleiben vor voll, als hernach gesetzt ist.

Visir:

Visir-oder Faß-Gelder

Werden bezahlt herein und hinaus/ also bey der Niederlag, Stein-Fuhr und Wein-Marckts, Lager-Geld.

	Fl.	Kr.	PF.
Von allen Stück-Fässern	—	12	—
Von allen kleinen Fässern oder Zulästen	—	4	—
Von allen Oehl- und Thran-Fässern, so eine halbe Ohm und drüber groß sind	—	6	—
Eine Tonne Berger Thran	—	2	—
jedes Faß Brandtwein	—	6	—
jedes Faß Honig	—	6	—
Eine Tonne, eine halbe Tonne, und eine Viertel Tonne Eßig am Mann	—	2	—
Ein Faß Bier	—	4	—
Juden Wein das Stück-Faß	—	12	—
Juden Zulast und Fässer	—	6	—

Krahnen-Geld.

Was an Weinen von dem Wasser und auf das Wasser kommt, giebt oder zahlt bey der Niederlag und Stein-Fuhr zugleich auch in das Krahnen-Geld

Ein Stück, desgleichen ein Fuder jedes Faß oder Zulast aber von ein und einer halben Ohm und darüber	—	12	—
	—	4	—

Unterkauff.

Wenn ein Frembder Wein oder Brandtwein zu Wasser oder zu Land anhero, so gleich in die Stadt bringet, wird davon bey Zahlung respectivé der Niederlag und Steinfuhr auch das Unterkauff-Geld bezahlt

Von jeder Ohm Wein	—	12	—
Von jeder Ohm Brantwein	—	24	—

Bender-Geld.

Jedes Faß Wein, Brandtwein und Eßig, so auf dem Weinmarckt oder am Mann feil gehalten, und verkauft wird, giebt in die Bender-Büchse das Sparren-oder Unterlager-Geld, welches bey der Abrechnung der Wein-Leuthe bezahlt wird, vom Stück-Faß

die übrige Faß	—	4	—
Das Zuschlag-Geld welches bey der Niederlag und Stein-Fuhr bezahlt wird	—	2	—
	—	2	—

ff 2

Wein:

Wein-Marckt Lager-Geld.

Ben der Abrechnung der Wein-Leuthe so ihre Weine auf den Wein-Marckt legen, oder zu Schiffe ihre Wein am Stadel feilhalten, wird über die Visir- und Bander-Geld gerechnet und bezahlt:

	Fl.	Rr.	Pfd.
Lager-Geld von jeder Ohm	—	10	—
Stich-Geld	—	4	—
Flaschen-Geld	—	4	—
Wacht-Geld in circa	—	1	—
Kenthen-Gebühr in circa von der Ohm	—	5	—
Von Brandtwein aber wird bezahlt/ über das Visir- und Bander-Geld, an statt Lager-Gelds	—	8	—
Stich-Geld von der Ohm	—	16	—
Kenthen-Gebühr von der Ohm	—	—	—
Von obigen Flaschen-Geld aber sind die Burger frey.			

Eigen Gewächs.

Von allen Weinen so die Burgere in allhiesigen Territorio, so wohl als an frembden Orthen, aus ihren eigenen Güthern machen, und in die Stadt herein bringen, wird bezahlt zur Wein-Steuer-Gebührnuß von der Ohm

Wenn in der Stadt umgegangen, und die neue Wein aufgenommen werden, von jeder Ohm

Wenn aber ein Jud hiesig eigen Gewächs kauffet, und kauschert in der Stadt, giebt er bey der Anzeige von jedem Faß

So dann von jeder Ohm wegen des kauscherns, Wein-Steuer-Gebühr

Ungelder oder Zapff-Gebühr.

Diejenige Wirthe und Wein-Schencken, so nicht überhaupt accordiret haben, sondern sich die Weine aufnehmen lassen, und also in Ahd stehen, bezahlen die achte Maasz Ungeld.

Diejenige so die Spanische oder andere süsse, und die Franckösische und andere frembde ausländische Weine auszapffen, und nicht überhaupt accordiret haben, müssen aufnehmen lassen, und das Ungeld bezahlen, nach Proportion des Preißes.

Die sogenannte Hecken-Wirth, welche ihr eigen Gewächs verzapffen, und ausschencken, zahlen die achte Maasz Ungeld nach Proportion des Preißes.

Diejenige so in Mesh-Zeiten speisen und Tisch halten, wenn sie nicht überhaupt accordiret haben, bezahlen gleichfalls die achte Maasz.

Frembde so Wein anhero zu ihrem eigenen Trunck bringen, zahlen an statt der vierten Maasz von jedem Viertel

Eine Ohm Aepffel-Wein und Eßig zu verzapffen zahlt

Most.

Most-Gelder.

Wird dermahlen bezahlt wie von denen Weinen fornen gesetzt ist.
Doch wird von der Ohm ein Bierthel und vom Stück ein halbe Ohme vor Trub abgezogen.

Juden denen erlaubt wird aus erheblichen vom Rath oder Herren Schultheiß und Schöffen erkannten Ursachen, ihre Weine zu verkauffen oder zu verganthen, zahlt von der Ohm
à part

Wenn aus einem Keller in den andern Wein gebracht wird, soll solches zu Verhütung des Unterschleiffs auf der Renthen angezeigt und vor den Zettul zahlt werden vom Faß

Fl. Rr. Pf.

— 20 —

— — 1

Malz-Geld.

Ein Sack Malz von 305. Pfund mit dem Sack, zahlt der Bierbrauer

2 — —

Ein Sack Burger-Malz so der Burger selbst brauet
Die Gast-Wirthe aber zahlen wegen Verzapffens weiter

1 40 —

— 20 —

Mahl- und Brodt-Geld.

Ein Achtel Korn oder Weizen auf des Raths in und aufer der Stadt zugehörige Mühlen

— 20 —

Ein Achtel Mehl von frembden Mühlen

— 30 —

Ein Achtel Frucht geschrotten oder Säu-Dost

— 10 —

Ein Sünmern Brod von allhiesigen Dorffschafften

— 6 —

Ein Sünmern Brod von frembden Dorffschafften

— 7 —

Zuch-Geld.

Ein Stück Zuch oder Stammet auf die Walck-Mühl auf Hausen Auf Bonnammees

1 — —

— 20 —

Ein Loch Boy, Fries, Decken, Kirschen auf Hausen

— 20 —

Nach Bonnammees

— 10 —

Was von auferhalb auf diese Walck-Mühlen gebracht und da bereitet wird, bezahlen gleichfalls wie vorstehet.



Dinnach Ditem Hoch-
Edlen und Hochweisen Rath

dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth
vorgebracht worden / daß so wohl hiesige Burgere als
Frembde auf dem Renthen-Ambt ihre dahin schuldige
Zahlung offtermahlen in die 5. bis 6. Wochen anstehen
lassen / solches aber der alten Ordnung / Krafft deren alle
acht Tage alle Schulden allda bey Straff entrichtet
werden müssen / ganz zuwider ist ; Als wird hiemit je-
dermänniglich / so auf dem Renthen-Ambt Zahlung zu
thun hat / erinneret und ermahnet / alle acht Tage geböri-
ge Nichtigkeit zu machen / und die Renthen-Zettul an ge-
hörige Thor und Orthe einzuschicken / oder in Entstehung
dessen gewärtig zu seyn / daß die Saumselige darumb mit
einer Straff respectivè nach Verfließung acht Tage
von 2. fl. nach 14. Tag aber von 4. fl. werden angesehen
werden. Wofür sich ein jeder zu hüten / und nach die-
ser hiemit erneuerten Verordnung zu richten wissen
wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 15. Julii 1727.



TAX - und ACCIDENTAL-

Rolle /

Löbl.

Land=Ampts /

Die sämmtliche Dorffschafften außer Sulzbach und So-
den geben jährlich den sogenannten Weynachts-
Braten, als:

	fl.	Kr.
Bornheim	3	—
Dorckelweil	3	—
Nieder-Erlenbach	3	—
Bonnammeeß	2	—
Nieder-Ursel	1	30
Hausen	1	30
Oberrode	3	—
Niederrode.	1	30

Wenn an diesem letztern Orth die Stadt die Regierung hat ;
Im Teutschen Ordens Jahr aber gehet dieser 1. fl. 30. Kr.
ab.

Wenn ein Unterthan seinen Nachbahr-Andt ableget, so zahlt er vor sich und seine Frau, wenn sie beede Nachbahr-Kinder seynd, oder eins davon frembd ist, ad ararium 1 30
 Wenn sie aber beede frembd sind 3
 Wenn ein Unterthan seinen Schatzungs-Andt abgelegt, zahlt er die ehemahlige Schatzungs-Schreiber-Gebühr pro In-
 scriptione nunmehr mit 50

Schatzungs-TAX.

Zu Bornheim, Dorckelweil, Nieder-Erlenbach, Bonnamersch,
 Nieder-Ursel, Hausen, Oberrode und Niederrode ist von
 100. Gulden jährlich 20

Und der Leibschilling von einem Mann 1 20
 Einer Wittib 1 10

Und geschiehet der Anschlag der Güther folgender massen:

Die Hoff-Raith wird sambt Grund und Boden und aller Zugehör nach dem wahren Werth gerichtlich taxiret, und von dem herauskommenden Quanto $\frac{2}{3}$. verschätzet, das übrige $\frac{1}{3}$. bleibt frey.

Ein Morgen eigen Acker	40
Lehen Acker	20
Ein Morgen eigen Wiesen	80
Lehen Wiesen	40
Ein Morgen eigen Wein-Garten	80
Lehen Wein-Garten	40
Ein Morgeneigen Baum-Garten	80
Lehen Baum-Garten	40
Ein Pferd	50
Ein Füllen	25
Ein Ochß	25
Ein Stier	12 30
Eine Kuh	12
Eine Kalbin	6
Ein Schwein	3
Ein Schaaf	1

Nieder-Urseler Schatzungs-TAX.

Ein Hoff-Raith wie bey vorstehenden Dorffschafften.

Ein Morgen eigen Acker	30
Ein Morgen Lehen-Acker	15
Ein Morgen eigen Wiesen	40
Ein Morgen Lehen-Wiesen	20
Ein Morgen eigen Baum-Garten	40
Ein Morgen Lehen-Baum-Garten	20
Ein Pferd	50
Ein Füllen	25

Das übrige Vieh wie an andern Dorffschafften.

Die Beyfassen so angenommen werden, zahlen bey Ablegung des
 Schutz-Andts pro inscriptione 50

So

So dann an jährlichen Schutz, Geld
 Davon 2. Gulden an Löbl. Land-Ambt und 2. Gulden der Ge-
 meinde erleget werden.
 Die Wittwen zahlen nur die Helfft des Schutz-Geldes.

Vor die Erlaubnuß der Feuer- Rechte/ ist folgendes zu bezahlen:

	Fl.	Kr.
So dann an jährlichen Schutz, Geld	4	—
Davon 2. Gulden an Löbl. Land-Ambt und 2. Gulden der Ge- meinde erleget werden.		
Die Wittwen zahlen nur die Helfft des Schutz-Geldes.		
Vor die Erlaubnuß der Feuer- Rechte/ ist folgendes zu bezahlen:		
Vor ein Bact-Recht auf denen nahe gelegenen Dorffschafften wenn es bey Rath erlaubt wird, 40. bis 50. Gulden.		
Auf denen entlegenen 20. bis 25. Gulden.		
Vor ein Brau-Recht, nach Grösse und Gelegenheit des Kessels 75. bis 100. Gulden.		
Vor ein Schmid-Recht 15. bis 18. Gulden.		
Vor ein Brantwein-Kessel 10. bis 12. Gulden.		
Vor die Vergönstigung ein Krämggen zu halten	3	—
Wenn ein Unterthan einen fruchtbaren Acker in eine Hoff-Raith invertiren will, vor die Erlaubnuß von einem Morgen	10	—
Von einem halben Morgen	5	—
Und vor ein Viertel	2	30
Vor die Einschreib-Gebühr vorstehender Berechtigkeiten oder Ver- gönstigungen	1	30
Die Schild-Wirthschafften werden bey Rath erlaubt, und zahlt derjenige so es erhält nach des Raths Ermäßigung.		
Vor die Vergönstigung einer Baum-Wirthschafft von Löbl. Land- Ambt, wird bezahlt	18	—
Wenn einer in ein Schild-Wirths-Haus mit Vergönstigung des Land-Ambts Wirthschafft darinnen zu treiben ziehet, zahlt er gleichfalls	18	—
Ferner wird pro inscriptione von beeden vorstehenden Erlaubnuß- sen erleget	3	—
Wenn ein neuer Schild oder alt renovirter aufgehencft wird, item bey Einschreibung eines Zinses, Renovatur oder Transport, desgleichen eines Bier-Schancks, wird pro inscriptione be- zahlt		40
Bei einer Leibs-Erledigung, welche nach Proportion des Vermö- gens regulirt wird, vor den Löse-Schein		40
Wann das jährliche Rüge-Gericht auf denen allhiefigen Dorffschaff- ten gehalten wird, ist die Gerichts-Gebühr	3	—
Diese Gebühren zahlen nur die Dorffschafften Bornheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Ursel und Oberrode.		
Niederrode aber zahlt nur Schreiber-Gebühr		30
Bei Haltung der Ausklag-Gerichten, zahlt der Debitor	3	—
Von einem jeden Juden zu Sulzbach und Soden, wird über das ge- wöhnliche Schutz-Geld alle Neu-Jahr dem Ambt bezah- let		45
Vor Abhörung einer Burgermeister-Rechnung an vorgemeldten beeden Orthen, ist gleich dem Chur-Mayntzischen Keller zu Neuenhain zu bezahlen		45
Die Ambts-Sporteln auf diesen beeden Dörffern zu Sulzbach und Soden, fallen dem Land-Ambt zur Helffte.		
Von Errichtung eines Inventarii auf dem Land wird nebst der Abung bezahlt	1	30

	Fl.	Kr.
Ebenfalls Schreiber-Gebühr		
Vor Eröffnung eines Testaments bey Gericht dem Land-Ambt	1	30
Vor Erhebung der Leib- und Rauch-Hühner zu Bornheim dem Land-Ambt	1	30
Eben vor dito zu Oberrod	1	30
Vor Abhörung der Kirchen-Bau Rechnung zu Nieder-Ursel	2	—
Davon der Solmische Beambte die Helffte, die andere Helffte der Franckfurthische genießet.	—	30
Ferner hat der Land-Ambtmann an Accidentien zu genießen, welche ihm in denen publicirten allernädigsten Käyserl. Resolutionibus gelassen worden.		
Von denen Juden zu Sulzbach und Soden Neu-Jahr		
Ist ein Species Thaler		
Vom Scharff-Richter	2	—
Von einem Aufbieth-Zettel	—	10
Für einen Nachbarn-Aydt	—	20
Von einem Gerichts-Mann-oder Schultheissen-Aydt	1	30
Von Sulzbach und Soden Subscriptions-Gebühr so jährlich in circa betragen	3	—





T A X -

und

SOLL = ROLLE

Am

Fahr = Dhor.

Was dem Zöllner am Mayn seines
Ampts halben auszurichten gebühret.

Der Zöllner am Mayn soll alle Tage, so fern er einheimisch und gesund ist, seyn, des Zolls zu allen Zeiten getreulich warten, und am Mayn seinem besten Vermögen nach, fördern und einnehmen, auch auf die andern Mayn-Pforten, so viel ihme möglich, Achtung haben, daß nichts heimlicher weiß in die Schiff getragen oder geschleift werde, daran E. E. Rath an ihren Gefällen etwas entzogen, oder abgebroschen werden möge. Und wo er in Erfahrung käme, daß ein Bürger oder Frembder von den Güthern, davon sich Zoll- und Ungeld zu geben gebühret, solchen Zoll und Ungeld mit Befehden hinterhielte, und nicht entrichtete, so soll er solches, so oft und viel es geschähe, den verordneten Zoll-Herren anzeigen, und ob dieselbe in der Eile nicht bey der Hand, und zu bekommen wären, alsdann den Bürgermeistern, die jederzeit am Amt sind, es anbringen, die werden sich ihrem Befehl nach, den sie darüber haben, wohl wissen zu halten.

Der Zöllner soll auch niemand, er sey Gast oder Frembder so er kein Frey-Zeichen bringt, des Zolls erlassen, oder übersehen, auch kein mehr oder weniger abnehmen, dann wie diese hernach geschriebene Ordnung vermag; es wäre dann, daß die Kauffleut die Pack

hh

und

und Faß zum Abbruch des Zolls grösser machten, als vor Alters, wie sonderlich jezunder geschicht, da dann der Zöllner sich darnach zu richten wissen wird. Und wo sich jemand, er sey Burger oder Frembder dieser Ordnung beschweren, und den Zoll nicht gütlich geben wolte, dem solle der Zöllner gütlich berichten, daß dieser Zoll, wie vor Alters herkommen, gefordert werde, und keine Neuerung seye. Wolte dann, der den Zoll schuldig wäre, an des Zöllners Bericht kein Genügen haben, so soll der Zöllner denselben vor die verordnete Raths-Freunde weisen; was alsdann dieselbe für Bescheid geben, deß soll sich der Zöllner gemäß halten.

Item: Es soll auch der Zöllner keinerley Waar, davon man auf der Fahr-Pforten Ungeld giebt, als Stockfisch, Häring, Rhein-fisch, Bolch, Salmen, Stöhr, Bücking; auch keinerley Frucht, als Mehl, Korn, Erbsen, Haabern, Speck, Weitzen, Gersten, Honig/Dehl und Saltz oder dergleichen Waare aus der Stadt folgen lassen, es bringe dann der, deß die Waar ist, von den Risten-Herren auf der Fahr-Pforten, oder von Unterkaufern des gesalzenen Fischwercks, ein Zeichen oder Zettul, obwohl derselbige einer aus den gefrenten Städten, und von dem Burgermeister ein Freyzeichen erlanget hätte/darumb er des Zolls frey wäre, so soll er nichts desto weniger den Unterkauff von solcher Waar entrichten, und Zeichen davon bringen; wo der Zöllner dem nicht nachkommen würde, so soll er C. E. Rath, so dick es Noth geschicht, mit einem Gulden zur Pœn verfallen seyn.

Der Zöllner soll auch keinen Wein, Bier, Brandwein, Malvasier oder einigerley Getrânck in die Stadt, noch aus der Stadt folgen lassen, er habe dann von demjenigen, der solch Getrânck aufgeladen hat, ein gnugsam Pfand, bis so lang der Fuhrmann ein Zeichen oder Zettul von der Renth-Pforten bringt, daß das Ungeld C. E. Rath davon entrichtet und bezahlet sey.

Und so oft der Zöllner solches überführe, und nicht thäte, so soll er C. E. Rath zu Busß verfallen seyn mit 1. Fl.

Item: Der Zöllner soll keinerley Eysen, Sturz, Blech, Schaar oder dergleichen Eisenwerck in die Schiffe führen oder tragen lassen, ihme würde dann von dem Waagen-Meister in der Eisen-Waag ein Zeichen gebracht, daß davon das Wieg-und Haus-Geld entrichtet und bezahlt sey; wo dann der Zöllner dem auch nicht also nachkommen, und solches überfahren würde, so soll er jedesmahl C. E. Rath mit einem Gulden zur Busß verfallen seyn.

Item: Er soll auch keinerley Leinen-Tuch, Ballen, Garn, Gewarn-Tuch, wie das genannt werden mag, in die Stadt und wieder hinaus führen lassen, derjenige, deme solches zugehöret, bringe dann von dem Haus-Meister im Leinwand-Haus von dem bezahlten Haus-und Mess-Geld einen Schein, damit nichts entfrembdet werde. Und wo der Zöllner solchem nicht nachkame/ soll er so oft und dick des Noth geschähe, C. E. Rath mit einem Gulden zur Pœn verfallen seyn.



Wie

Wie der Zoll am Mayn von denen Schiffen/ die vor der Stadt hinfahren/ soll aufgehoben werden.

- I**tem, ein Schiff mit Pfälen das wohl geladen ist, soll davon der Zöllner nehmen drey und einen halben Gulden; und wann der Mayn und das Schiff nicht gar groß ist, drey Gulden, etwan auch einen Orths Gulden weniger nach Gelegenheit.
- Item, ein Schiff mit neuen Fassen, soll der Zöllner von einem jeden fuderichten Fass, Sechsheben Pfening, und von einem halbfuderichten acht Pfening nehmen.
- Item, ein Schiff mit neuen Fassen, daß einer Archen-Bord hoch, mit Holz, Pfählen oder andern geladen ist, wie man das pflegt zu führen in dem grossen Wasser, davon gibt man zu Zoll vier Gulden; wann aber das Wasser klein ist, zwey und einen halben Gulden.
- Item, ein Schiff mit Pfahl, Fass, Raambholz, Reiff, alles untereinander geladen, wo es der Augen-Schein also giebt, soll derjenige, so solche Waar geladen hat, zu Zoll geben drey Gulden, und in grossen Wassern vier und einen halben Gulden.
- Item, wann ein Schiff mit Wein vorüber fährt, so verzollt man dem Fuder nach, und giebt von jedem Fuder zu Zoll ein Gulden, und wann Wein in der Stadt gekauft und zu Schiff geladen wird, so gibt man gleichfalls von jedem Fuder einen Gulden.
- Item, ein Schiff mit Frucht schwer und wohl geladen, das soll der Zöllner überschlagen, wie viel Achtel Früchte darinnen seyen, und von jedem Achtel zu Zoll nehmen acht Pfening.
- Item, ein Schiff mit Heu und Stroh, hinten und vorn hoch und wohl geladen, das ist schuldig zu geben zwey Gulden und sechs Schilling.
- Item, von einer Lauwerdan mit Heu und Stroh, einen Gulden und drey Schilling.
- Item, ein Schiff mit Schieffersteinen, das hinten und vorn, auch in der Mitten mit 5. oder 6. Gefäßen geladen ist, gibt 3. Gulden.
- Item, ein Schiff mit Quaderstein gibt der Last zu Zoll einen Gulden; sind es aber doppel Quader, so gibt der Last zwey Gulden.
- Item, ein Schiff Mauerstein, Pflasterstein und Hauswerck untereinander, gibt zu Zoll zwey Gulden, auch etwan ein Orth weniger, nachdem das Schiff geladen und der Mayn klein oder groß ist; Ist aber ein Schelch ans Schiff gehängt, so gibt Schiff und Schelch zugleich drey Gulden.
- Item, von einem Schiff mit Brenn-Holz sambt einem Schelch ein Gulden 20. Kreuzer.
- Wann aber das Wasser gar klein, so gibt Schiff und Schelch 20. Kreuzer weniger.
- Item, von einem Schiff mit Kohlen giebt man 1. fl. 12. Schilling; und wann es hoch geladen/ und der Mayn steiff ist, 2. fl.
- Item, von einem Schiff mit eitel Hauswerck ein Gulden 12. Schilling, und bey steiffem Wasser, 1. fl. 18. Schilling.
- Item ein Schiff mit Trinck-Gläsern wird nach dem Bord bezahlt, eine lange 20. Kreuzer, so daß, wann ein Schiff die Länge von vier Borden hat, vier Kopffstück zahlt, und sofort.
- Item, Baumflöße der Holländer, ein grosses zahlt drey Gulden.
- Item, Tannen Böden-Holz 4ter 5ter und 6ter so vom Frembden am Mayn gekauft, und weggeführt werden, vom Boden 20. Kreuzer.

Von Drey-Borden und Lauwerdan/ auch grossen Nachen/ so für der Stadt hinfahren.

- I**tem, ein ziemlich Drey-Bord mit Pfählen, darinnen unge-
fährlich bis in die 40. bis 50000. sind, gibt zu Zoll andert-
halb Gulden, und in grossen Wassern zween Gulden,
sechs Schilling, auch etwan zween und einen halben Gulden, nach
dem der Drey-Bord wohl geladen ist; und von einem Nachen
16. Schilling.
- I**tem, von einer Lauwerdan mit Ziegeln und Kalck, so die wohl ge-
laden ist, giebt man 10 Schilling, ein grosser Kalck-Nachen aber
30. Kreuzer; ein Kalck-Nachen gleich der Förcher-Nachen,
20. Kreuzer.
- I**tem, ein Lauwerdan mit Sand-Weiden, gibt man von jedem Ge-
bündt einen Kreuzer.
- I**tem, ein Lauwerdan mit Reiffen gibt das ein Tausend Stück-Faß,
und zween Fuderichte Reiffe 30. Kreuzer; das ein Tausend der
Fuder- und halb-Fuderichten Reiff 15. Kreuzer; das ein Tausend
der kleinern Reiff, durchgehends 10. Kreuzer.
- I**tem, ein ziemlicher grosser Nachen mit Kohlen gibt acht, zwölf,
achtzehen Schilling, oder einen Gulden, darnach das Wasser
steiff, und der Nachen groß oder klein ist.
- I**tem, von einem Nachen mit Brenn-Holz/ gibt man acht Schil-
ling.
- I**tem, von einem grossen Bamberger Fisch-Nachen der ungefehr
für zwey-in drittehalb hundert Gulden werth Fisch hat, gibt man
zu Zoll ein- und einen halben Gulden.
- I**tem, von einem Nachen mit Trinet-Bläsern vorn und hinten
wohl geladen, davon giebt man zu Zoll 45. Kreuzer.
- I**tem, wann die Fischer von Manns Fisch vorbehen führen/ zeigen sie
es dem Centner nach an, und zahlen von einem Centner vier Kreu-
zer.
- I**tem, die Fischer führen auch etwan ihre Fisch in grossen Fassen,
auch in kleinen und Mittel-Fassen, solches ist nicht zu schätzen, und
muss man, darnach die Faß groß oder klein sind, vom Faß zwölf
oder acht Schilling nehmen.
- I**tem, ein Nachen mit eitel Pflaster-Steinen gibt zwölf Schilling.
- I**tem, ein Nachen mit Volck gibt Zoll.
So man aber im Nachen auch Zoll-Güter führet, werden die
Güter aufgenommen, und nach der Rolle verzollt.
- I**tem, ein Nachen mit hölzern Schüsseln, Züberen und dergleichen,
gibt man zu Zoll sechs Schilling.
- I**tem, Unterkauff von neuen Schiffen ist von jedem Rthlr., so viel
es gekostet, zwey Kreuzer.

Folget

**Folget nun / was von nachgesetzten
Waaren / so ein- und aus der Stadt gehen /
zu Zoll genommen werden soll.**

Fl. Kr. Pf.

A.

Allaun eine Tonne	—	6	—
ein Faß	—	10	—
Alt Eisen ein Faß ohngefehr von 1½. Ohm	—	6	—
ein Centner	—	1	—
Amboß ein Stück	—	4	—
Anis ein Faß	—	10	—
Annaberger weiß Tuch eine Kist oder Faß	—	20	—
Arsenicum eine Kist	—	6	—
Augstein ein Quartel	—	12	—

B.

Barchet ein ganz Faß	—	20	—
ein halb Faß	—	10	—
Baumöhl eine Pfeiffe 3. bis 4. Centner	—	12	—
eine doppelte oder Faß	—	24	—
Baum-Sägen ein Stück	—	1	—
Baumwolle ein Ballen	—	12	—
Baumwollene Flohr ein Faß	—	20	—
Baumwollene Strümpf ein Faß	—	20	—
Bech ein kleiner Kübel	—	2	—
ein Klotz	—	4	—
NB. Wann eine grosse Parthen kommt, giebt der Kübel	—	1	—
Bech-Faßlein kleine Seiler, Bech-Faßlein ein Geschock	—	12	—
Belz-Werck ein Korb so sehr groß	—	40	—
ein Körblein	—	12	—
ein groß Faß	—	30	—
ein grosser Ballen	—	35	—
ein mittler dito	—	30	—
Bereitete Haut vide Lit. L. Lederwerck			
Bereitete Haut von Ochsen oder Röhren / vide Lederwerck.			
Berggrün ein klein Kistlein	—	4	—
ein dito grösseres	—	6	—
Bettschirm oder Spanische Wand	—	4	—
Bickling eine Tonne	—	4	—
Biebergall ein klein Kistlein	—	4	—
ein dito grösseres	—	6	—
Bindfaden ein groß Faß	—	10	—
ein kleines	—	6	—
ein noch kleineres	—	3	—
NB. Wann es aber unterm Straßburger Guth kommt, giebt das Faß	—	16	—
ein halb Faß	—	8	—
Blasbalck vor einen Schmidt	—	6	—
Blatten steinerne eine Fuhr	—	10	—
Blau Farb ein ganz Faß	—	2	—
ein halb Faß	—	6	—
Blau Holz gemahlen ein Ballen in circa 4. bis 5. Centner	—	16	—
Dito ein Centner	—	4	—
Blech einfach Faß	—	4	—
ein doppelt Faß	—	8	—

hh 3

ein

	Fl.	Rt.	Pf.
ein Waag Bischle Harnisch, Blech	—	1	2
Bley eine Tonne in circa 20. Centner	—	20	—
ein Klotz	—	3	—
eine Taffel	—	4	—
Bley-Kugeln 1 ein Centner oder Schroth	—	8	—
Bleyweiß ein Fäßlein zu 2. und 2 ¹ / ₂ . Centner	—	10	—
ein Fäßlein so kleiner	—	4	—
Bock-Haut vide Lit. L. Federwerck.	—	—	—
Bock-Holz einen grossen Ballen	—	20	—
ein Mittel-Ballen	—	15	—
ein kleiner Ballen	—	8	—
ein Wagen voll	—	10	—
ein einfach Stück	—	1	2
Bodasch ein Faß	—	12	—
Boden-Holz ein Boden	—	10	—
Bogen-Holz eine Bürde	—	4	—
Bohnen ein Sack oder Malter	—	4	—
Bolch eine Tonne	—	4	—
Berdt vom hundert	—	20	—
Brandwein die Ohm in die Stadt	—	6	—
Burger und Fren. bde wann es zu Wasser weggeheth die Ohm	—	16	—
Brasilien-Holz, vide Lit. P. Brasilien-Holz.	—	—	—
Bratenwender vom Stück	—	4	—
Brücken ein Fäßlein	—	2	—
Brunellen eine Kist	—	12	—
Bücher ein grosser Ballen	—	16	—
ein kleiner Ballen	—	6	—
ein Faß	—	16	—
ein gar grosser Ballen	—	30	—
Butter ein gross Faß	—	20	—
ein Faß von 120. 130. 150. bis 200. Pfund	—	6	—
ein Fäßlein von einem halben und ein Viertel-Centner	—	4	—
ein Fäßlein von $\frac{1}{2}$. und $\frac{1}{4}$. Centner	—	2	—
ein Korb oder Maine so bey einen halben Centner herein kommt	—	6	—
Ist es aber weniger	—	4	—
C.			
Cadun oder Catton ein Ballen à 5. bis 6. Centner	—	32	—
ein geringerer	—	24	—
Caffée Bohnen von ein Ballen	—	24	—
ein halber dito	—	12	—
Callmay ein Faß	—	10	—
eine Tonne	—	4	—
eine doppelte Tonne	—	8	—
Calvonium ein Faß in circa 4. bis 5. Centner	—	16	—
Caperu ein klein Fäßlein	—	4	—
ein halb Quartel	—	16	—
ein ganz Quartel	—	32	—
Carabiner ein hundert Stück	—	—	—
Cardis ein Ballen	—	12	—
Carobi ein klein Fäßlein	—	6	—
ein mittleres	—	10	—
ein grösseres	—	15	—
Citronen-Baum die Kist	—	16	—
Corinthen ein Fäßlein	—	8	—
		ein	

	Fl.	Kr.	Pf.
ein Ballen so noch so viel hält	—	16	—
Crucifix eine Kiste	—	16	—
eine geringere	—	12	—
eine halbe	—	8	—
ein Traget	—	6	—
D.			
Dachs-Häuth ein Ballen	—	10	—
Dacht-Barn ein Ballen	—	6	—
ein Well so einzelich hinaus getragen wird	—	2	—
Daubholz das 100. Stück Stückfaß Holz	—	20	—
das halbfudrige	—	10	—
Drath ein Mittel-Faß	—	10	—
ein groß Faß	—	16	—
E.			
Eisen eine Waag	—	1	2
Alt Eisen ein Faß ohngefahr von 1½. Ohm	—	6	—
ein Centner	—	1	—
Eisern Gewicht ein Centner	—	4	—
Eisen-Waar allerhand ein Faß	—	12	—
Eisen Blech ein Waag	—	1	2
Eisen-Farb ein Faß 5. bis 6. Centner	—	12	—
Eiserne Bodasch-Kessel, einer	—	12	—
Eiserne Kisten so neu, eine kleine	—	4	—
eine grössere	—	6	—
ein Pegel	—	16	—
eine geringere	—	12	—
Eiserne Reiffe das Duzet	—	3	—
Eiserne Kroppen ein kleiner	—	1	—
die Waag	—	8	—
Eiserne Ofen, ein Ofen	—	10	—
Eiserne Pfannen ein gar grosser Korb	—	24	—
ein gemeiner Korb	—	16	—
eine Pfann	—	—	1
Eiserne Schippen ein Gebund	—	1	2
Eisern Stück eines	—	30	—
Eiserne Waag-Balcken ein grosser	—	4	—
ein kleiner	—	2	—
Elends-Häuthe vide Lit. L. Federwerck.	—	—	—
Elephanten-Zahn einer	—	4	—
Erbisen aus der Stadt ein Achtel	—	2	—
Erz in die Stadt eine Tonne	—	10	—
zu Wasser hinaus eine Tonne	—	20	—
NB. Für Zoll und Überschlag	—	—	—
Esig, Burger und Frembde, hinaus zu Wasser eine Tonn	—	16	—
F.			
Fackeln Wachsfackeln das Duzend	—	6	—
Pechfackeln dito	—	3	—
Farb allerhand vide Röth	—	—	—
Faß so ledig seynd, ein Stück-Faß	—	4	—
ein Zulast	—	2	—
Farin-Zucker ein Faß 5. bis 6. Centner	—	16	—
eingeringeres	—	12	—
Fänel-Wurz ein klein Fäßlein	—	4	—
ein Quartel	—	6	—
ein groß Faß	—	10	—
Federn	—	—	—

	Fl.	Rt.	Pf.
Federn ein kleiner Sack mit Pflaumen	—	6	—
ein grosser Sack mit alt Guth von 30. 40. und mehr Pfund	—	6	—
ein Fass	—	10	—
Feigen ein klein Fässlein	—	3	—
ein mittleres	—	4	—
ein Quartel	—	8	—
Feilen ein Fass	—	16	—
Fellwerck vide Lit. L. Lederwerck.			
Firnambock ein Sack	—	10	—
ein kleiner Sack	—	6	—
Blauholz der Sack	—	16	—
Firnuß ein klein Quartel	—	4	—
ein grösseres	—	8	—
Fisch ein Centner	—	4	—
die Arch	—	1	30
außer der Arch 1. Centner	—	4	—
Fischbein ein Ballen.	—	12	—
ein grösseres	—	20	—
Flachs ein Sack	—	6	—
ein Fass	—	10	—
Flinten ein hundert Stück	—	1. Rthlr. in specie.	—
Flohr eine Kist	—	20. bis	24
Baumwollene Flohr ein Fass	—	—	20
Florer-Band ein Küstlein in circa 3. Centner	—	—	48
Foenum græcum ein klein Fässlein	—	—	6
ein mittleres	—	—	10
ein grösseres	—	—	15
Frucht vide Getrand.			
G.			
Gänß-Schmalz ein Fass	—	16	—
ein Ständer gross	—	6	—
ein kleiner	—	4	—
Gallizenstein ein Quartel	—	6	—
Gallus ein Säcklein	—	6	—
ein mittleres	—	8	—
ein grösser in der Grösse eines Ingber-Ballen	—	16	—
Garn ein Korb oder Pack	—	4	—
ein grosser dito Fass	—	8	—
ein Fass in der Grösse eines Strassburger Hanff-Fass	—	16	—
Gefäß ein grosser Korb	—	16	—
ein mittler Korb	—	10	—
ein kleiner	—	6	—
NB. Wann die Gefäß unter allerhand Eisen-Waar gepackt werden, gibt das Fass	—	12	—
Geißhaar ein Ballen	—	16	—
Geißkröpp das hundert	—	8	—
Gembsenhaut vide Lit. L. Lederwerck			
Gescheelte Gerst ein Sack	—	4	—
Geschütz vid. Lit. E. Eisen Gestück.			
Getrand und Früchte			
wie die immer Na- ein Achtel	—	2	—
men haben mögen,			
Gewand ein Ballen	—	20	—
ein Stück	—	1	2
Gewehr, vide Carabiner, Flinten, Musqueten			
Gibstein ein Sack	—	2	—
ein			

	Fl.	Rr.	Pf.
Ein Faß dito		8	
Glas eine Truhe		4	
Eine Kist Benedisch		16	
Glas geschnitten eine grosse Kist		32	
dito auch		40	
Glatt eine Tonne		10	
Gold-Zell, vide Lit. L. Leder-Werck			
Grüner Pach's eine Tonne		4	
Grünspan ein groß Faß		10	
Gummi ein kleines Faßlein		4	
Ein Faß 6. à 7. Centner		16	
Gurten ein Sack		8	
H.			
Haar von Menschen ein Küstlein oder Faßlein		20	
ein Traget		12	
Haar-Puder ein Faßlein		8	
ein groß Faß		12	
Haar für die Seiler ein Ballen		12	
ein Sack		4	
Häring eine Tonne		4	
Hammel-Haut, vide Lit. L. Lederwerck.			
Hanffschwarz { eine Well { ein Zeck		4	
gelb ein Faß		6	
ein ½. Centner wann er einzelicht getragen wird		12	
Hanff-Saamen ein Faß 4. bis 5. Centner		16	
ein halb Faß dito		8	
Harnisch { ein Korb { ein Faß		30	
Haus-Blasen ein Faß		16	
Hausen eine Tonne		4	
Hausrath eine Fuhr		12	
ein Pack		3	
ein Faß		4	
Hecht eine Tonne		4	
Heefen-Kohlen ein Faß		8	
Hirschen ein Sack		4	
Hirschhaut, vide L. Lederwerck.			
Holz ein Gilbert		2	
Holz-Waaren ein halb Faß		4	
ein ganz Faß		8	
Bergtelsgater ein Faß		16	
Honig eine Tonne		4	
eine Ohm		6	
Hopffen ein kleiner Sack		6	
ein grosser Sack		10	
Hüth ein Faß wie ein Zucker-Faß		20	
ein Faß in gewöhnlicher Grösse		16	
ein halb Faß		8	
ein Korb		6	
Huffeisen und { vide Lit. N. Nägel. Huffnägel {			
I.			
Ingber ein Ballen		16	
Indigo ein Faßlein		10	
	ii		
			Zuchten

	Fl.	Kr.	Pf.
Zuchenein Ballen 8. bis 10 Centner	—	30	—
Juden ledige Faß ein Faß; Zulast	—	2	—
ein Stück Faß	—	4	—
R.			
Käse ein Spathen von 4. Centner	—	16	—
Käse an gebrochenen Stücken ein doppel Faß	—	24	—
ein einfach Faß	—	12	—
Holländisch, von hundert Stück	—	1	—
davon 15. Kr. Accidenz, was weniger, zahlt nach Proportion.			
Embder Käse, von 100. Stück	—	45	—
davon 10. Kreuzer Accidenz.			
Speis-Käse ein Faß hinaus	—	10	—
Kalbfell, vide Lit. L. Lederwerck.			
Kalck eine Butte	—	1	—
Kalman, vide supra Calmey Lit. C.			
Kalmus ein Säcklein	—	6	—
ein Sack	—	10	—
ein Faß	—	16	—
Kameel-Haar ein Ballen	—	24	—
Kammer-Tuch ein Kistlein	—	30	—
eine grosse Kist	—	45	—
Kandis ein klein Kistlein	—	4	—
eine grosse Kist	—	24	—
Kanel eine grosse Kist	—	30	—
eine ganze Kist	—	24	—
eine halbe Kist	—	12	—
ein Quartel	—	30	—
Karthen ein Faß	—	20	—
Kelter eine	—	30	—
Klingen eine Kist	—	16	—
eine halbe Kist	—	8	—
ein Gebund	—	4	—
Knöpfe von Haar ein Faß	—	20	—
Knoppem halb Gallus ein Faß	—	12	—
Kohlen eine Butte	—	1	—
Krämeren ein Faß	—	16	—
Krämeren-Kisten eine kleine	—	8	—
eine mittlere	—	12	—
eine grosse	—	16	—
eine gar grosse	—	20	—
Krafftmehl ein klein Faß	—	6	—
ein größeres	—	10	—
Krapp ein Faß oder ordinari Ballen	—	10	—
ein grosser Ballen	—	16	—
Rüh-Haut, vide Lit. L. Lederwerck.			
Rührnusz ein Faß	—	2	—
Rümmel ein Säcklein	—	6	—
ein Sack	—	10	—
ein Faß	—	16	—
Rupffer ein groß Faß	—	30	—
ein mittelmäßiges	—	15	—
ein kleineres	—	22	2
ein Schock	—	30	—
Ungarisch ein dito	—	8	—
Rupffer gearbeitet ein Centner	—	8	—
ungearbeitet	—	4	—
Rupffern			

	Fl.	Kr.	Pf.
Kupffern Brenn-Zeug, oder Brandtwein-Zeug-Kessel, einer	—	12	—
L.			
Lachs eine Tonne	—	4	—
grüner Lachs eine Tonne	—	4	—
Lederwerck ein Dehent	—	12	—
ein grosser Ballen	—	24	—
ein halber dito	—	12	—
Geschmiert } ein Ballu so gross	—	24	—
} ein Dehent klein Gut	—	6	—
Eine Ochsenhaut bereit	—	2	—
unbereit	—	1	—
eine Rühhaut bereit	—	2	—
unbereit	—	1	—
Ochsenhaut ein hundert	1	40	—
eine Bürde	—	8	—
Rühe- und Stier-Haut, so schmal Gut genannt wird, ein hundert	—	50	—
Schmal Gut eine Bürde	—	8	—
Schaaf-Hammel-Kalb-Fell ein Ball	—	16	—
Lammes-Fell ein hundert	—	8	—
Kalb- und Hammel-Fell unbereit ein Burger	—	10	—
ein frembder	—	16	—
ein Leshballen	—	10	—
Hirsch- } ein Ballen unter einander	—	30	—
Elend- } ein grosser Ballen Elend	—	40	—
Preussisch- } ein Ballen unter einander	—	24	—
Schwein- } ein Ballen unter einander	—	24	—
Bock- } ein Ballen unter einander	—	24	—
Gemß- } ein Ballen unter einander	—	24	—
Lederne Cymer ein hundert	—	30	—
Gold-Fell ein Ballen	—	30	—
ein kleiner Ballen	—	15	—
Lederholz, vide Lit. P. Brasilien-Holz	—	8	—
Kammerkröppe ein hundert	—	8	—
Leim ein Korb	—	20	—
ein kleiner	—	12	—
Leinene Schnür ein ganzes Dromm	—	16	—
eine halbe Dromm	—	8	—
Lein- oder ander Dehl ein Tönnlein	—	4	—
eine Tonn	—	6	—
eine grosse Tonn	—	10	—
NB. Wann es aber Centner Weiss aus- oder ingeht zahlt	—	—	—
der Centner	—	4	—
Leinwad eine Rolle	—	4	—
ein Korb	—	6	—
ein Faß	—	16	—
Lemonen ein Quartel oder Pfeiff	—	32	—
ein halb dito	—	16	—
Richter ein halber Centner	—	4	—
Löffel-Faß, vide Lit. S. Schachtelfaß.	—	—	—
Lorbeern ein klein Quartel	—	6	—
ein mittleres Faß	—	10	—
ein grösseres	—	16	—
Boohe ein Malter	—	1	2
Punden ein Centner	—	4	—

	Sl.	Rr.	Pf.
M.			
Magsaamen ein Faß 4. à 5. Centner	—	16	—
ein Sack dito	—	4	—
Malvasier ein Fuder	I	—	—
ein halb Fuder	—	30	—
Mandel ein Sack von 2. Centner	—	8	—
ein Faß	—	16	—
Materialien, allerhand ein Faß	—	16	—
NB. Ist es aber allein, so giebt es nach der Roll.			
Mehl in dem doppelten Zoll ein Sack	—	4	—
in dem einfachen nichts.			
Memming ein Faß 6. bis 8. Centner	—	16	—
ein geringeres	—	12	—
Messer und Scheeren ein Faß	—	12	—
Messing ein Faß	—	16	—
in Körben oder Säcken, ungearbeitet, der Centner	—	2	—
gearbeiteter Centner	—	4	—
Mobilien. — vide Hausrath.			
Mühlstein aus oder in die Stadt	—	10	—
Muscaten und dero Blumen, ein Quartel	—	30	—
Musquet ein hundert Stück	—	—	—
ein Reichsthaler in specie.			
N.			
Nadeln oder Spennadeln ein Faßlein	—	20	—
Nadel-Faßlein, ein Faßlein so die Bamberger und Nürnberger bringen, ein gefreyter Burger	—	2	—
ein Faßlein so ein Fremder bringt	—	12	—
Nägel eine gemeine Tonne	—	12	—
eine gar grosse Tonne von 20. bis 22. Centner	—	20	—
ein Faßlein	—	6	—
Huffnägel ein Faß	—	4	—
Huffeisen ein Faß	—	4	—
Nägelein ein Quartel	—	30	—
Nägelein-Holz ein Ballen 3. bis 4. Centner	—	16	—
O.			
Ochsen, ein Ochse so etwan lahm worden, und ins Marckt oder andere Schiff gethan wird	—	10	—
Ochsenhaut, vide Lit. L. Lederwerck.			
Oehl, vide Reinöhl.			
Oliuen eine Pfeiffe	—	32	—
ein halb Quartel	—	16	—
Orgeln so gedreht werden, eine grosse	—	8	—
eine dito kleinere	—	4	—
Orseiller ein Pegel	—	6	—
P.			
Papier ein Stück ist wie ein Ballen	—	4	—
Paris ein Ballen 4 à 5. Centner	—	16	—
Parasol, so in Gebund getragen werden, von einem	—	1	—
Pater noster Körner-Faß, ein Faß	—	16	—
Pechfackeln, vide Lit. F.			
Pech-Faßlein ein kleines	—	1	—
ein grosses	—	2	—
Pelzwerck, vide Lit. B.			
Pergament und dergleichen ein Ballen	—	8	—
ein groß Faß	—	20	—
ein kleineres dito	—	10	—
Peruquen			

	Fl.	Rt.	Pf.
Peruquen ein Coffre oder Kistlein	—	30	—
Pfähl ein tausend	—	6	—
Pfeffer ein Sack	—	20	—
ein Ballen von 2. Sack	—	40	—
ein Centner einzelich	—	4	—
Pistohlen ein hundert Paar	—	—	—
Platteisen ein Korb	—	16	—
eine Zahl	—	2	—
Pletz ein Ballen	—	24	—
Pomeranzen-Baum eine Kist	—	16	—
Pottasch, vide Lit. B. Bottasch	—	—	—
Presilien-Holz ein Ballen	—	16	—
gantz ein Wagen voll	—	40	—
Lederholz ein Stück	—	1	2
ein Wagen voll zahlt ein Burger mit	—	32	—
Desgleichen auch die Frey-Städt	—	—	—
Preussisch Leder, vide Lit. L. Lederwerck.	—	—	—
Prunellen eine Kist	—	12	—
Pulver ein Quartel	—	10	—
ein Fass	—	16	—
Q.			
Quecksilber ein Fäßlein	—	12	—
ein mittelmäßiges	—	24	—
ein Quartel	—	48	—
Quetschen ein gross Fass	—	20	—
ein halb dito	—	10	—
ein Sack	—	4	—
nach dem Centner	—	4	—
R.			
Rauschgelb, vide Röth.	—	—	2
Rehepfadt ein Stück	—	4	—
Reisz ein Sack oder Achtel	—	4	—
Rheinisch eine Tonne	—	24	—
Riemer-Waar eine grosse Kist	—	12	—
eine geringere	—	10	—
Rincken ein grosser Korb	—	6	—
ein kleiner dito	—	—	—
NB. Wann sie unter gemengte Waaren gepackt, giebt	—	16	—
das Fass	—	4	—
Röth ein klein Fäßlein	—	6	—
ein Fäßlein etwas grösser	—	4	—
ein Sack	—	8	—
ein doppelter Sack	—	—	—
Rohre Haut, vide Lit. L. Lederwerck.	—	16	—
Rohr Spanisch eine Kiste	—	24	—
eine grosse dito	—	20	—
Rosinen ein gross Fass	—	16	—
ein Quartel	—	8	—
ein Fäßlein von ½ Ohm	—	4	—
ein Ballelein	—	4	—
ein Centner	—	4	—
Rudergeld ein Schiff oder Nachen	—	—	—
NB. Rudergeld wird gegeben von grossen und kleinen	—	—	—
Schiffen, so Leut führen und anfahren, auch die	—	—	—
Marckschiffer	—	4	—

Hanauer und Aschaffener Schiff geben jederzeit bey
der Abfahrt

	Fl.	Kr.	Pf.
		2	
S.			
Saamenein ganz Faß		12	
ein Sack		4	
Safflor ein Säcklein		6	
ein grosser Sack		10	
ein Ballen von 2. grossen Säcken		20	
Saffran ein Quartel		30	
Saffran Zimmet ein Säcklein		24	
Saiffen eine Truhe		8	
ein halb dito		4	
Spanische Saiffe ein Korb		4	
eine Truhe		16	
eine halbe dito		8	
Schwarze Saiffe, eine Last	I	36	
ein Faßlein eine viertel Tonn		2	
ein Faßlein $\frac{1}{2}$. Tonn		1	
Salpeter eine Tonn		6	
ein Faß		12	
Salz ein Malter		4	
Sammet eine Kist		48	
Sandelholz gemahlen 5. bis 6. Centner ein Faß		16	
Sattin			
Say ein Ballen		20	
ein grosser Ballen		24	
Schaaffhäut, vide Lit. L. Lederwerck.			
Schachteln oder Löffelholz jedes		8	
Schamlot eine Kist		24	
Scheeren ein Faß		12	
Schellen ein Faß		16	
ein Korb			
Schildereyen eine Kist		16	
Schiff Thar ein Faßlein		1	
Schinnaisen ein Ballen		6	
Schleyer, vide Lit. C. Cammertuch.			
Schliesse eine Tonne		4	
Schloß ein Faß		12	
Schmack ein grosser Sack		8	
ein kleiner		6	
Schmär ein Faßlein		2	2
Schmergel ein Faß		8	
Schnitzer und Messer ein klein Faß		6	
ein mittleres		8	
ein grösseres		10	
ein gar grosses		16	
Schnür, vide Lit. L. Reinen Schnür.			
Schollen, vide Platteisen.			
Schraubstöck ein Stück		4	
Schriften eine Kist		0	
Schroth ein Centner		8	
Schwefel eine Tonn		6	
ein Faß		10	
Schwein, ein Schwein so zu Schiff geladen		4	
Schweinhäut, vide Lit. L. Lederwerck.			

Schweinen

	Fl.	Kr.	Pf.
Schweinen-Schmalz } der Centner in Ballen wie Käse	—	4	—
Seiden ein Ballen	—	48	—
ein Fass	—	48	—
Seiden Borden ein Kistlein	—	30	—
Senettblätter ein kleiner Ballen	—	6	—
Senff ein Sack	—	4	—
Sensen ein groß Fass von 200.	—	24	—
Sibben ein Pacht	—	4	—
Sicheln ein Fass	—	12	—
ein halb Fass	—	6	—
Silber gearbeitet ein Kistlein	—	1	—
Socken ein Fass	—	20	—
Sohlenholz ein Ballen	—	6	—
ein klein Päcklein	—	2	—
Spanisch Röhr, vide Lit. R.	—	—	—
Spanisch Saiff ein Korb	—	10	—
eine Truhe	—	16	—
eine halbe dito	—	8	—
Spanisch Wand oder Bettschirm	—	4	—
Spennadeln ein Fasslein	—	20	—
Spiegel eine grosse oder doppelte Kist	—	48	—
Spießglas ein grosser Ballen	—	12	—
eine ganze Kist	—	24	—
eine halbe dito	—	12	—
Spitzen ein Kist oder Korb oder Coffer nachdem er groß ist	40. bis	50	—
Sprützen von Holz ein Schubkarren voll	—	20	—
Stärck ein Fass	—	6	—
ein halb Fass	—	4	—
Stahleine Bürde	—	4	—
ein Regel	—	4	—
Steine zu Backöfen ein Stück	—	1	—
Steinerne Blatten eine Fuhr	—	10	—
Steinerne Gieß-Formen eine	—	12	—
Steinerne Tisch eine Kiste	—	12	—
Stierhäut, vide Lit. L. Lederwerck.	—	—	—
Stockfisch eine Rolle	—	8	—
ein Centner	—	2	—
Stroh Messer ein Duzend	—	6	—
Strümpff ein halb Fass	—	10	—
NB. Machen jetzo solche Strümpff-Fass, welche ganz von ungewöhnlicher Grösse, zahlen	—	30	—
Strümpff Baumwollene ein Fass	—	20	—
Syrupp ein klein Fasslein	—	4	—
ein grössers	—	8	—
ein gar grosses	—	16	—
T.			
Tapeten ein Ballen	—	20	—
Taub-Rahm- und Wagner-Holz eine Fuhr herein	—	20	—
NB. Dieses gibts nur in doppelten und Bürger-Zoll, ausserhalb derselben Zeit gibt es nichts.	—	—	—
Terpentin ein Tönnle	—	4	—
ein grösseres	—	6	—
Thee eine grosse Blecherne Büchse voll	—	20	—
eine kleinere	—	16	—
Theriac			

	Fl.	Kr.	Pf.
Thoriac ein Kistlein oder Fäßlein	—	6	—
Thimia ein Kistlein oder Fäßlein	—	6	—
Thran eine Tonne	—	4	—
ein Quartel	—	6	—
Trath ein Bund	—	8	—
ein Traget	—	6	—
ein Faß	—	12	—
Tisch steinerne eine Kiste	—	12	—
Toback herein, ein Centner Blätter	—	—	—
Burger und Frembder	—	4	—
hinaus ein Centner gesponnen	—	—	—
Burgers eigen Gut nichts, wann er ein Frey-Zei-	—	—	—
chen bringt,	—	—	—
Der Frembde aber	—	8	—
Trucken Guth allerhand ein Faß oder Ballen	—	20	—
NB. Wo aber ein solches Guth allein gepackt, verzollt es	—	—	—
nach der Rolle.	—	—	—
Türkisch Farb ein Kistlein oder Fäßlein	—	6	—
ein Mittel-Gattung	—	8	—
ein größers	—	10	—
ein noch größers	—	16	—
Tuch ein Ballen	—	20	—
Tuch Englisch ein Ballen	—	24	—

U. B.

Vaß, vide Lit. F.	—	—	—
Viol-Wurz, vide Feyle-Wurz.	—	—	—
Vicriol eine Tonne	—	6	—
Unschlitt ein Tönnlein oder Sack à 1. Centner	—	4	—
eine Tonne	—	8	—

W.

Wachs eine kleine Scheibe	—	4	—
eine größere	—	6	—
ein Fäßlein	—	16	—
ein groß Faß	—	30	—
ein Centner	—	8	—
Wachs-Fackeln, vide Lit. F.	—	—	—
Wachstuch von einem Ballen	—	16	—
von einem Päcklein 6. bis 8. Stück	12. bis	—	—
" " " " " " " "	—	4	—
Waffeleisen ein Duzend so groß sind	—	24	—
ein Duzet so klein sind	—	12	—
Wagenschmier ein Centner	—	8	—
½. Fäßlein	—	4	—
¼. Fäßlein	—	2	—
⅓. Fäßlein	—	1	—
Wasserbley ein groß Faß	—	16	—
ein klein Fäßlein	—	2	—
Wandt ein Faß	—	16	—
ein halb Faß	—	8	—
Webestuhl einer	—	12	—
Wein aus der Stadt ein Ohm	—	10	—
im doppel Zoll auch in die Stadt ein Ohm	—	10	—

Weinhefen!

	Fl.	Kr.	Pf.
Weinhefen in die Stadt ein Faß	—	2	—
Weinstein ein Faßlein	—	6	—
ein Mittel Faß	—	10	—
ein groß Faß	—	16	—
ein Centner	—	2	—
Weiß Leder ein Deckend oder ein hundert Stück	—	12	—
ein großer Cöllnischer Ballen	2	—	—
Weißstein ein Faß	—	4	—
Weißstein Italiänisch eine Kiste	—	16	—
eine halbe dito	—	8	—
Wildpret ein todtes Rehe, oder wild Schwein, so keiner Herrschafft	—	4	—
gehörig	—	6	—
Woll ein Sack von 1. bis 2. Centner	—	6	—
NB. Wann der Sack aber schwerer	—	4	—
so zahlts Centner Weiß vom Centner	—	4	—

3.

Zah ein Ballen	—	20	—
Zeug Englisch ein Ballen	—	24	—
Zinn gearbeitet ein Faß	—	20	—
ungearbeitet ein Stück Zinn	—	4	—
ein Klotz oder Plock	—	12	—
gearbeitet Zinn hinaus ein Centner	—	8	—
ein Ballen	—	20	—
Zucker ein ganz Faß	—	40	—
ein 3. Faß	—	30	—
Stamm Zucker oder ein halb Faß	—	20	—
ein Centner	—	4	—
Farin-Zucker ein Faß 5. bis 6. Centner	—	16	—
ein geringes	—	12	—
Zunder ein Pack oder Sack	—	4	—
Zwetschen, vide Lit. Q.	—	4	—
Zwiebeln ein Malter	—	4	—
Zwieffel Saat ein Faß	—	30	—
ein Sack	—	4	—
Zwisch Straßburger ein Ballen	—	24	—

NB. Hierbey ist in acht zu nehmen, daß alle solche obbeschriebene Waaren von Assumptionis Mariae, bis zu End der Mess, wenn man die Hütten auff dem Berg pflegt abzuthun, doppel Zoll geben, und der Zöllner einnehmen soll.

Wann aber im Zoll-Wesen die Güther vermehret, die Ballen vergrößert, wie auch die Masse Waar in größern Tonnen und Fäßern, am Zoll, an- und vorbey geführet wird, so ist proportionabiliter, und nach der Mehr-Zahl des Werths der Waaren ein mehrers zu nehmen, wie in des Zöllners Ordnung ohne dem enthalten.

Von allen solchen hieroben specificirten und beschriebenen, wie auch andern Waaren, so einzellig in die Schiff getragen oder geführet werden, davon gefällt zu Zoll, wie gemeld und beschrieben ist. Diweil aber unmöglich, daß man alle Waar in diese Roll setzen oder verfassen möge;

So giebt E. E. Rath dem Zöllner Befehl, was hinfürter weiter geführet wird, was in dieser Roll nicht begriffen, und vomnöthen wäre, auch in die Roll zu setzen, zu dem, ob sich des Zolls halber Neuerung zutrüge, das soll der Zöllner jederzeit den verordneten Zoll-Herrn anzeigen, die dann solches fürter E. E. Rath berichten sollen, der Sachen weiter nachzudencken.

Hierbey auch in acht zu nehmen, daß alle solche obbeschriebene Waaren in der Herbst-Mess doppelt Zoll geben, und der Zöllner einnehmen solle.

Folget ferner:

Wie sich der Zöllner gegen die gefreyten Städte verhalten solle.

Die gefreyten Städt sollen ihre Gütther/ selbst berechten, und die Zeichen oder Zettel, so ihnen derhalben von Burgermeistern zugestellt worden, dem Zöllner lieffern.

Desgleichen sollen die Burgere auch thun, und wo derselben einer oder mehr mit einem ungefreyten, Theil oder gemein hätte, und desselben Gütther gefährlicher Weise mit durchschleiffen wolte, es sey Frembd oder Einheimischer, der soll der Freyheit nicht mehr fähig seyn, sondern dieselbe verlohren haben.

Der Zöllner soll auch wohl Achtung haben, ob unter den gefreyten Gütthern etliche Gütther wären, davon sich das Unterkauff-oder Ungeld zu geben gebühret. Wenn selbige wolten hinaus geführet oder getragen werden, daß er solche nicht passiren lassen solle, es seye denn zuvor davon das Unterkauff-oder Ungeld entrichtet, und bringe ihme der, dessen die Waar ist, ein Zeichen von der Rent-Kisten, oder den Unterkauffern, wie hieroben auch davon vermeldet ist.

Item: Was in der Herbst-Mess von St. Bartholomäi-Tag umb Mittag zu 10. Uhren anzurechnen, bis auff Regidii zu 10. Uhr, an Zollerhoben wird, das heist der Heusenstammer-Zoll, und ist desselben niemand befreyt, ob er sonst wohl Zoll-frey wäre.

Wann ein frembder gefreyter Burger sich auff dem Zoll zur Freyheit einschreiben läffet, zahlt er Einschreib-Geld 1. Gulden.

Verzeich-

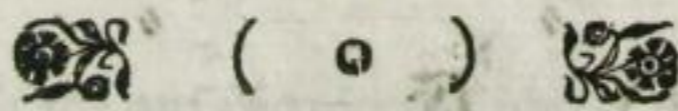
Verzeichnuß

Der Städte und Flecken / so des Zolls über Jahr (außerhalb der Neun Tage zwischen Bartholomæi und Egidii) gefrenet sind:

Nach.	Eger.
Oppenheim.	Praag.
Gellhausen.	Preßlau.
Friedberg.	Schlettstadt.
Wexlar.	Sulzbach in Böhern.
Nürnberg.	Röthen in Böhmen.
Heuge.	Strasßburg.
Wormbs.	Hagenau.
Speyer.	Bamberg in der Alten Stadt; die Neue Stadt gibt auß der Stadt nur den halben Zoll.

Demnach E. E. Rath den 16. December Anno 1579. mit dem Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Hans Georgen und Herrn Otten Gebrüdern, Graffen zu Solms-Laubach, und Herrn zu Sonnenwaldt 2c. sich dahin verglichen, daß beyderseits Unterthanen und Burgern des Zolls und Weeg-Gelds zu Franckfurth und Rödelheimb gegen einander erlassen werden sollen. Als wird sich der Zöllner am Mayn auff begebene Fälle darnach zu richten wissen.

So viel dann die Geistlichen privat-Personen anlangt, sollen nicht alle und jede geringes Stands, sondern nur allein die Adelige Stifts-Personen und Prälaten von demjenigen, so sie zu ihrer Haushaltung bedörffig, und mit denen sie keine Handthierung treiben, des Zolls an unsern Zoll-Städten befrenet und erlassen; da sie aber mit Früchten, Weinen oder andern Handthierungen treiben, würden, alsdamm zu Erstattung des gewöhnlichen Zolls angehalten werden.



ACCIDENTAL-Rolle

Am

Fahr-Zoll.

Wie es von den Zöllnern hiebevor erhoben worden / nunmehr aber ad Ararium kommet, und so wohl von denen Burgern als Frembden und Bensassen die Gebühr bezahlt werden muß.

	Fl.	Kr.	Pf.
A.			
Apffel-Sina, vide Lit. S.			
Austern eine Tonne		16	—
B.			
Bamberger Satz-Bäumlein von 100. Stück 4. Bäumlein			
oder			
Audere junge groß Frucht oder Satz-Baum von 100.		15	—
Stück ein Baum oder			
Baum-Flöße der Holländer.		15	—
Der Zöllner soll von einer jeden Besichtigung derselben, sie geschehe zu Oberrodt oder Gutleuthhoff, zu nehmen befugt seyn			
Besen von einer Last ein Zoll-Besen, oder		30	—
Brandgeld, von einem jeden ankommenden Rachen oder Schiff gebühret dem Zöllner das Brandgeld davon, von jedem Thaler		2	—
Der Burger aber ist frey.		2	—
C.			
Cabliau von einem jeden Stück oder Fisch			
ein Korb wird nach denen Fischen so darinn sind gerechnet, von jedem Stück		4	—
Cacau ein Kist oder Faß		4	—
eine kleinere dito		24	—
Canari-Vögel eine Kist mit 100. oder mehr		20	—
Castanien, von einem Malter Castanien ein Maßlein voll, wie dasselbe auf dem Zoll verordnet und darzu lgehörig ist, oder vom Malter		30	—
Cervelater Würst, ein Faßlein voll, eine Würst in natura, oder		4	—
Citronen eine Kist		8	—
eine halbe dito		8	—
Cucumern, oder kleine eingemachte Nürnberger Kümmerling, ein groß Faß		4	—
		6	—
D. E.			
Eyer ein Faßlein oder Bütt voll		4	—
Eymer das Duzend		6	—
F. Fisch			

	Fl.	Kr.	Pf.
F. Fisch ein Nachen, worinnen 20. bis 25. Centner enthalten, gibt die gewöhnliche Zoll, Fisch.			
Flaschen-Geld, vide Lit. W. Weine.			
Flintenstein, ein Faß		12	
eingeringeres		8	
G. Gemüß, so die Frembden und Hocken heraus und weg führen, geben von der Last, so wohl 2. bis 3. Centner wiegt, nebst des Marktmeisters Bley-Zeichen		4	
Des Burgers eigen Gewächs aber ist frey.			
Gläser, Trinck-Glaser, von einem Nachen mit Trinck-Gläsern hat man sich mit dem Zöllner, nachdem man viel hat, zu vergleichen.			
Glicker oder Schiesserstein ein Faß		8	
erdene dito		4	
H. Häfen, wann ein oder verschiedene Meister in einem Schiff Häfen herbringen, gebühret ihm von jedem Meister oder Eigenthumbs-Herrn der Häfen eine Maine voll oder dafür 15. bis von einer Land-Fuhr hinaus ebenfalls		20	
		20	
Hirschhörner eine Last		4	
Horn-Spitzen ein Faß oder Sack voll		8	
Hörner, Ochsenhörner, vide Lit. D.			
K. Käse Holländischer von jedem 100. Stück		15	
Embder aber von 100. Stück		10	
Parmesan-Käse von einem Stück		6	
Speiß-Käse von einem jeden Bord oder Borde Länge, so anhero gebracht werden, gebühren ihm von Alters her zween Käse oder		24	
Speiß-Käse in Fassen gebühren ihm von jedem Faß		10	
Und soll er bey dem doppelten Zoll ein mehrers als diese 10. Kreuzer zu nehmen nicht befugt seyn.			
Kohlen ein grosser Nachen giebt eine Büttel, ein groß Schiff gibt 2. à 3. Büttel nach advenant, oder das Geld dafür nach dem Tax am Mann.			
Kraut, von ein Karren mit Kraut gebühren ihm 3. Häupter. von einem Wagen aber 6. Häupter.			
Kräuter, vide Lit. W. Wurzeln.			
Kreyden von einer Karch Kreyden, 2. Klumpffen von einem Faß von 10. bis 12. Centner		16	
Krüge, vide Lit. S. Steinerne Krüge.			
L. Lebkuchen von einem Faß		12	
von einer Kist		4	
Lohkuchen das 1000.		30	
Lumpen in und aus der Stadt auf Papier-Mühlen, ein Hänthler-Wagen		10	
M. Mainen so neu, das Duzend		6	
Morgeln ein Faßlein		2	
ein geringeres		8	

	Sl.	Kr.	Pf.
N.			
Mudeln eine Kist	—	16	—
eingeringeres	—	12	—
ein klein Kistlein	—	4	—
Müß vom Malter	—	4	—
D.			
Obst von einem Nachen mit Obst soll er heben das gewöhnliche Maßlein voll oder	10. bis	12	—
aus und in die Stadt gehend, von einer Last	—	2	—
Ochsen-Knochen oder Bein ein Faß	—	8	—
ein Sack	—	4	—
Ochsen-Hörner eine Last	—	8	—
Dehl-oder Rübkuchen von 1000. Stück	—	30	—
P.			
Pfähle von einem gantzen Schiff Pfahl, nach dem es groß oder klein			
2. à 300. Pfahl, oder vor das hundert	20. bis	24	—
Pomeranzen eine Kist	—	8	—
Pomeranzen Schaalen ein Ballen	—	16	—
ein Sack	—	4	—
Porcellan eine grosse Kist	—	20	—
eine mittelmäßige	—	16	—
eine kleinere	—	12	—
D.			
Quetschen so frisch ein Schelch voll	—	12	—
N.			
Reiff von 1000. Reiffen soll er haben hinführo eine Scheiben, welche			
25. Reiff in sich hat, oder	—	30	—
mit dem Anhang, daß wenn ein Schiff über 12000. Reiff in sich hätte/ soll er gleichwohl ein Gebühr, es seyen der Reiff so viel sie wollen, über 12. Scheiben nicht extendiren.			
Reiff ling aus der Stadt das 1000.	—	4	—
Riegborden, von einem jeden Riegborden gebühren über E. Hoch-Edlen Rath's Zoll dem Zöllner 3. Bretter oder	—	15	—
Rüben, weisse oder gelbe, von 100. Gebund gebühret ihm ein Gebund.			
Rüb-Kuchen oder Dehl-Kuchen 1000. Stück	—	30	—
S.			
Safft-Schächtlein ein Faß	—	8	—
Salmen von einem in die Stadt	—	4	—
Sardellen ein klein Faß	—	4	—
ein grösseres dito	—	8	—
Sauerkraut von einem Faß	—	8	—
von einem kleinern	—	4	—
Schmelz-Ziegel ein groß Faß	—	16	—
ein halbes dito	—	8	—
Schnitteln oder Huzeln vom Malter	—	4	—
Schocolat ein Kist oder Faßlein	—	20	—
auch	—	24	—
Seesand eine Tonne von 2. oder 3. Centner	—	6	—
Siegel-Geld in Mess-Zeiten auf dem Weinmarkt von jeden Stück			
so zu Wasser gehet	—	4	—
vor ein Faß groß und klein 2. Kr. so dem Nachgänger ehe dessen zukommen.			
Sina-Äpffel eine Kist	—	8	—
eine			

	Fl.	Rr.	Pf.
eine halbe dito	—	4	—
Speck oder Schincken, von einem Schincken-Faß soll er mehr nicht nehmen, als ein Schincken oder von einem Centner	—	4	—
von ein Centner Speck mehr nicht als	—	4	—
Steinerne Krüge, von einem jeden Stand Krüge soll er 3. oder 4. Krüge haben, und von denen hinweg gehenden Krug-Floßsen vom Faß	—	16	—
Stroh, von jedem Fuder Stroh so vorüber geführt wird, 3. Gebund oder	—	9	—
8. bis	—	8	—
Gud-Ballen zu den Spiegeln, ein Ballen	—	8	—
Süßholz, wird nach Belieben dessen so es bringt gegeben in natura.	—	—	—
S.			
Toback in Briefen ein Faß	—	16	—
Toback's-Pfeiffen Holländisch eine Kist	—	12	—
gemeine Pfeiffen eine halbe Kist	—	2	—
eine Tonne	—	6	—
Toback's-Pfeiffen-Erd ein Heintzler-Wagen in die Stadt	—	6	—
Trauben, so vom Wasser in die Stadt zum Verkauf kommen, eine Maine oder Korb voll 2. Trauben in natura oder	—	2	—
Tuchscherer-Kräher ein Faß	—	16	—
ein kleines dito	—	12	—
U.			
Ungarisch Wasser eine grosse Kist.	—	20	—
eine kleinere	—	12	—
W.			
Wachholder-Körner ein Sack von 1. Malter	—	4	—
Wasser Dönigsteiner / Embser und andere, von 100. Krügen	—	8	—
Ungarisch Wasser eine grosse Kist	—	20	—
eine kleine Kist	—	12	—
Weine, von einem Stück Wein so aus der Stadt an Eränen kombt und auf eine Fuhr gehoben wird, und passiret wieder herein, Flaschen-Geld von jedem Stück	—	10	—
Weinder Juden. Von den Wein so die Juden auf dem Wasser anhero bringen, gebühret den Zöllner die behörige Zoll-Flasche zu füllen, und da es unter 3. Fuder, sich mit ihme zu vergleichen, oder zahlt die Ohm aus und ein	—	6	—
Weine, Zehend-oder andere Weine, so aus der Stadt gehen, wann 7. 8. 10. 20. 30. und mehr Fuder aus der Stadt zugleich mit einander gehen, und einem Mann zugehören, soll derjenige, dem die Weine zugehören schuldig seyn, entweder die Zoll-Flasche in natura zu füllen, oder aber (welches in sein des Kauffmanns Wahl stehen soll) dafür und an statt der Zoll-Flasch, zween Reichsthaler zu bezahlen.	—	—	—
Wann aber verschiedene Persohnen wären, deren jeder sieben oder mehr Fuder aus der Stadt führen lassen, umb solche in ein Schiff zu laden, gibt ein jeder die Zoll-Flasche oder 2. Reichsthaler. So aber weniger als Sieben Fuder aus der Stadt geführt wird, hat man sich nach Proportion mit dem Zöllner zu vergleichen; Wobey dem Zöllner hiemit verboten wird, das er, wann ein 2. oder 3. und mehr Fuder Wein, so sie successivè und einzelich zu verschiedenen Zeiten aus der Stadt gehen, nicht zusammen ziehen, und wann die Zahl der 7. Fuder voll ist, die Zoll-Flasch rechnen, sondern solche einzelich in ein, 2. oder drey Fuder zu verschiedene-	—	—	—
ner	—	—	—

ner Zeit hinaus gehenden Weinen nichts zu präzendiren be-
fugt seyn soll.

Von Zehend- aber und andern Weinen, so in Schiffen vorbe-
gehen, hat er von einem Schiff über 7. Fuder, es seyen so
viel Wein darinn, als es halten kan, mehr nicht als die Zoll-
Flasche oder 2. Reichsthaler (welche Election abermahls in
des Kauffmanns Willkühr stehet, zu präzendiren. Wann
aber in einem Schiff weniger als 7. Fuder wären, hat man
sich mit dem Zöllner zu vergleichen, jedoch daß er vom
Wein unter 3. Fudern nichts fordern soll.

Wann Frembde und Bensassen Wein in die Stadt legen, wird
es mit dem Flaschen-Geld gehalten wie oben mit dem Wein
so aus der Stadt gehen.

Die Burger aber sind von dem Flaschen-Geld frey.

Wurzeln und Kräuter von einem grossen Sack

3.

Zoll-Flasch, vide supra Lit. B. Weine.

Zuber, von jedem Floss Zuber gebührt ihm ein Gesteck, mit Abschaf-
fung alles fernern Zusatzes, in specie des bisherigen gefor-
derten Kreuzers vom Gesteck.

Zwetschgen so frisch ein Schelch voll

Fl. | Kr. | Pf.

4

12





TAX- Rolle

Des

Zuchschau = Ampts.

- | | fl. | Kr. |
|---|-----|-----|
| 1. Wer zwischen der Messe mit Kleidern und schlechten Tüchern, so unter einen Gulden lauffen, handeln will, er sene Christ oder Jud, einheimisch oder frembd / der ist schuldig auf dem Zuchschau-Ampt sich anmelden und einschreiben zu lassen, und zahlt jeder ohne Unterscheid Einschreib-Geld | 3 | — |
| 2. Will aber einer derjenigen, so sich einschreiben lassen, diese Handlung wieder quittiren / muß er vor die Cassation gleichfalls zahlen | 3 | — |
| 3. Zahlt ferner ein jeder der mit diesen Tüchern oder Kleidern handelt nach advenant alle halbe Jahr, nachdem er nehmlicheinen starcken oder geringen Handel damit treibet respective 30. Kr. 45. Kr. 1. fl 1. fl. 30. Kr. 2. 3. 4. fl 4. fl. 30. Kr. 5. bis 6 fl. | | |
| Die Reichenbachische Compagnie aber | 12 | — |
| II 4. Ferner | | |

fl. Kr.

3

3

12

II

4. Ferner

Hand. 92

H. vrb. Germ. 91

